



Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde **Altenkirchen- Flammersfeld**

im Raiffeisenland

AK

Nr. 46 • Donnerstag, 17.11.2022 • Jahrgang 3

26.

WEIHNACHTS- MARKT in Altenkirchen

**SAMSTAG / SONNTAG
26.+27. NOVEMBER 2022**

**13:00 - 18:00 UHR
VERKAUSOFFENER SONNTAG**

- Weihnachtsdorf
- Kunsthandwerk
- Regionalmarkt
- Schlittschuhbahn

AK
Aktionskreis Altenkirchen e.V.

MEHR INFOS:

AKTIV IM RAIFFEISENLAND

Weihnachtsmarkt in Altenkirchen (Programm)

Bühnenprogramm Weihnachtsmarkt

26.11.22

| | |
|---------|---|
| 14 Uhr: | Figurentheater Petra Schuff „Das NEINHorn“ im Pagodenzelt |
| 15 Uhr: | Klaus Zeiler |
| 16 Uhr: | Kettensägen-Figuren-Schnitzen-Show |
| 17 Uhr: | Blasorchester Mehrbachtal |
| 19 Uhr: | Mille and More |

27.11.22

| | |
|------------|---|
| 12.30 Uhr: | Ukrainisches Konzert |
| 14 Uhr: | Kettensägen-Figuren-Schnitzen-Show |
| 14.30 Uhr: | „Eine Wintergeschichte“ für Kinder mit Bert Wirges im Pagodenzelt |
| 15 Uhr: | Mit-Mach-Konzert für Kinder mit „Milli Zauberwald“ |
| 18 Uhr: | Rudelsingen mit Milena Lenz |



Unter dem Motto „Winterzauber in Altenkirchen“ hat sich der Aktionskreis dieses Jahr etwas ganz Besonderes ausgedacht. Erstmals für Altenkirchen und das Raiffeisenland gibt es eine ressourcenschonende Synthetik-Schlittschuhbahn. Die Bahn kommt ohne den Einsatz von Wasser oder Energie aus. Sie steht vom 26. November bis zum 8. Januar auf dem Marktplatz und wird mit attraktiven Öffnungszeiten und einfallsreichen Motto-Partys so manches Herz höherschlagen lassen.

Eingebettet in den Weihnachtsmarkt am 26. und 27. November stellt sie neben dem abwechslungsreichen Programm eine Attraktion für Jung und Alt dar.

Der Weihnachtsmarkt lädt mit festlich geschmückten Hütten, regionalen Anbietern, einem Kinderkarussell und Kunsthandwerk zum gemütlichen Adventsbummel für die ganze Familie ein.

Für die Kinder wird Petra Schuff am Samstag das „NEINHorn“ aufführen und Klaus Zeiler, das Blasorchester Mehrbachtal sowie die Band „Mille and More“ werden die Marktbesucher mit ihren musikalischen Beiträgen begeistern.

Am Sonntag öffnen die Geschäfte in der Stadt ab 13 Uhr zum Weihnachtsgeschenke-Bummel ihre Türen. Auf dem Marktplatz wird es ein Mit-Mach-Konzert für Kinder mit „Milli Zauberwald“ und eine kleine Überraschung im Anschluss geben. Zum Abschluss des Weihnachtsmarktes veranstaltet der Aktionskreis Altenkirchen mit

Milena Lenz erstmalig ein „Rudelsingen“. Alle singbegeisterten Menschen sind dazu herzlich eingeladen!

Lassen Sie sich vom Glühweinduft, einer Rutschpartie auf der Schlittschuhbahn und weihnachtlichen Klängen in den „Winterzauber Altenkirchen“ entführen.

**WINTER
ZAUBER
in Altenkirchen**

26. NOV - 08. JAN

SCHLITTSCHUHBahn
AUF DEM MARKTPLATZ

Glice Eco-Synthetikschlittschuhbahn
funktioniert ohne
Strom & Wasser

AK
Aktionskreis Altenkirchen e.V.

AKTIV IM RAIFFEISENLAND

Advents KRANZ WORKSHOP

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt ...

Der moderne Adventskranz aus Massivholz

Gemeinsam mit Schreinermeister Frank Seifen schneiden, hobeln & bohren Sie selbst Ihren eigenen modernen Adventskranz aus Massivholz.

Di. 22.11.2022, 17:00 - ca. 19:00 Uhr

Kursleiterin: Schreinermeister Frank Seifen

Kosten: 40,00 €

Kursort: Schreinerei Seifen,
Schulstraße 5a, 57635 Oberirsen



Infos und Anmeldung

unter dem QR-Code oder auf unserer Homepage
vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Julia Gahlmann

Telefon: 02681 85-196



LIEBEVOLL VERPACKT ADVENTSKALENDER SELBST GEMACHT

Nur noch wenige Tage und der 1. Dezember steht vor der Tür! Wie wäre es in diesem Jahr mit einem selbstgebastelten und bemalten Adventskalender aus Holz?

Unter professioneller Anleitung von Schreinermeister Frank Seifen schreinen Sie ihren eigenen Adventskalender für die ganze Familie.

Do. 24.11.2022, 17:00 - ca. 19:00 Uhr

Kursleiterin: Schreinermeister Frank Seifen

Kosten: 45,00 €

Kursort: Schreinerei Seifen,
Schulstraße 5a, 57635 Oberirsen

Infos und Anmeldung

unter dem QR-Code oder auf unserer Homepage
vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Julia Gahlmann

Telefon: 02681 85-196





Teilzeitausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)

Ab 1. August 2023 bieten wir Plätze für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) in unseren Kindertagesstätten an.

Abschluss und Dauer:

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d). Diese Ausbildungsvariante dauert insgesamt drei Jahre. Das Berufspraktikum ist in die Ausbildung integriert. Die Fachschüler (m/w/d) sind bei dieser Ausbildungsform wöchentlich 19,5 Stunden in einer Kindertagesstätte tätig und besuchen parallel eine Fachschule. Die Schulzeiten können in die Abendstunden oder auch auf einen Samstag fallen.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Variante 1: Sekundarabschluss I oder gleichwertiger Abschluss und a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder b) mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder c) mindestens dreijähriges Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind.

Variante 2: Allgemeine (Fach-)Hochschulreife und viermonatiges Praktikum im sozialpäd. Bereich.

Darüber hinaus ist in diesem Ausbildungsberuf ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstorganisation unerlässlich. Sofern Sie Interesse an einer Ausbildung in diesem Beruf haben und in einem leistungsfähigen Team arbeiten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Die Grundlage für das Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Für nähere Informationen und zur Bewerbung nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/aktuell/stellenausschreibungen
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15.12.2022.

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 * 57610 Altenkirchen * Frau Simone Thurn
Telefon 02681 85-237
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Projektwerkstatt

Wander- und Werkgruppen, Gesprächskreise in Deutsch und in Englisch, Fahrradfahrer, Reiselustige und weitere Initiativgruppen treffen sich seit vier Jahren regelmäßig zu ihren Aktivitäten. Nun wird es Zeit, dass alle Projektbeteiligten nochmal zusammenkommen.

Termin: Freitag, 02.12.2022 von 10:00 Uhr -14:00 Uhr
Ort: Großer Ratssaal, Rathaus Altenkirchen

Alle Initiativgruppen von „Ich bin dabei!“ freuen sich über weitere Mitglieder.
Wer eine Idee hat, kann auch gerne eine neue Gruppe gründen.
Bestehende Initiativen können sich der Projektwerkstatt gerne anschließen.

Anmeldung bis zum 25.11.2022 an Frau Hannah Schuh (02681 85 264/hannah.schuh@vg-ak-ff.de)

Wir freuen uns auf Sie!

Rainer Düngen, Geo Hillen,
Brittje Kuss und Hannah Schuh



ICH BIN DABEI!

Eine Initiative von Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Bürgermeister Fred Jüngerich

Beschwerden Zustellung Mitteilungsblatt jetzt auch online möglich



Sie erhalten das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld nicht oder unregelmäßig? Dann melden Sie sich beim Redaktionsteam des Mitteilungsblattes unter

- Telefon: 02681 85-285 / -185
- E-Mail: mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de

oder füllen Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde das neue Kontaktformular für Zustellungs-Beschwerden aus unter <https://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/aktuell/mitteilungsblatt/formular>.

Verbandsgemeinde
Altenkirchen-
Flammersfeld
im Rhaifeisenland

Ortsgemeinden Ihre Suchzeit

AKTUELL GEMEINDE & POLITIK LEBEN & WOHNEN TOURISMUS WASSER & ABWASSER WIRTSCHAFT

→ Startseite » Aktuell » Mitteilungsblatt & Bürgerbeschwerden

Ansprechpartnerinnen
Karina Müller
Telefon: 02681 85-285
Fax: 02681 85-4205
Alexa Hoffmann
Telefon: 02681 85-185
Fax: 02681 85-4185
mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de

Mitteilungsblatt
Anzeigen schalten
Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist ausschließlich für die Erstellung und Gestaltung des redaktionellen Teils verantwortlich.
Wenn Sie eine kostenpflichtige Anzeige im hinteren Teil des Mitteilungsblattes schalten möchten, wenden Sie sich bitte direkt an die Linus Wittich Medien KG unter:
• Tel.: 02624 911-0
• E-Mail: anzeigen@wittich-tweh.de

Einreichungen für die redaktionellen Teil
Einsendeschluss
Senden Sie Ihre Artikel und Bilder bitte jeweils bis zum **Donnerstag** der vorherigen Woche um 16 Uhr an mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de.
Bei Freitagen ist der Redaktionsschluss ein bis zwei Tage vorverlegt. Das genaue Datum erfahren im Mitteilungsblatt oder beim Redaktionsteam (siehe Kontaktdaten links).

Sie haben das Mitteilungsblatt nicht erhalten?
[Hier zum Formular](#)

Artikel erfassen
Spenden Sie Vereinen, Verbänden, Pfarreien, Schulen und Kindertagesstätten die Möglichkeit, Ihre Artikel direkt online in das Mitteilungsblatt einzustellen.
Sie haben die Möglichkeit, sich im **Portal der Linus Wittich Medien KG** kostenlos zu registrieren und dort Ihre Texte und/oder Bilder selbstständig einzustellen. [Hier](#) finden Sie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Sessionseröffnung 

DER KO HORHAUSEN 1958 E.V.

Am 19.11.2022
20:11 Uhr
im Kaplan-Dasbach Haus Horhausen

Mit Livemusik von ...  ... und vielen tänzerischen Darbietungen 







Ejal wat op d'r Welt passeet, Fastelovend es dat,
wat oos Horser zosamme hält!

SV Marenbach e.V.

Einladung zum alljährlichen



Knobel-Turnier

für Jedermann/Frau

25.11.2022
19 Uhr

Geldpreise für Platz 1 bis 5



Schützenhaus Marenbach



Weihnachtsmarkt in Reiferscheid
am 19.11.22
ab 15 Uhr
am Gefrierhäuschen

Fischbude
Glühwein
Adventskränze



Handgemachtes für Gross und Klein



Horser

Adventsfest

1. Advent

Sonntag

ab 12 Uhr rund um die Kirche

www.marktplatz-horhausen.de

Kulturwerkstatt Kircheib

Midissage der Ausstellung WEG der Künstler*innengruppe ACHT mit einer Videoarbeit von Johannes Quint in der Kulturwerkstatt, Hauptstraße 14, 57635 Kircheib

Der Bonner Komponist und Videokünstler Johannes Quint stellt am 20.11.22 um 14 Uhr zur Midissage der Ausstellung WEG eine neue Video-Arbeit in der Kulturwerkstatt Kircheib vor. Alle an der Ausstellung beteiligten Künstler*innen werden zu diesem Anlass noch einmal vor Ort sein.

Johannes Quint, Komponist, Videokünstler und Professor für Musiktheorie, ist der Einladung der Künstlergruppe ACHT gefolgt, einige seiner Animationsfilme in der seit 23.10. in der Kulturwerkstatt stattfindenden Ausstellung WEG zu zeigen. Darüber hinaus hat er sich bereit erklärt, am 20.11.22 um 14 Uhr eine neue Arbeit im Rahmen der Midissage vorzustellen. Als Komponist hat Johannes Quint für seine musikalischen Experimente bereits zahlreiche Stipendien und Aufträge erhalten, die unter anderem vom weltberühmten Ensemble Modern aus Frankfurt aufgeführt wurden. Seit einigen Jahren verknüpft er seine elektronischen Kompositionen immer häufiger mit selbst gestalteten Animationsfilmen, die sich, auch wenn sie auf den ersten Blick eher minimalistisch wirken, oft auf philosophisch-poetische Weise den großen Fragen des Lebens widmen.

Die Ausstellung WEG zeichnet sich primär durch eine spannende Diversität in den genutzten Materialien und Techniken

sowie ihren inhaltlichen und ästhetischen Zugängen aus. Dabei reicht das Spektrum von Papier und Tusche, über Nadel und Faden bis hin zu Teerpappe, oder Fliegenklatschen und die Formensprache von der minimalistischen Zeichnung über Fotoarbeiten und Videoinstallationen bis hin zu einer surreal anmutenden Maschine.

Alle ausgestellten Arbeiten beziehen sich auf einen verlassenen Campingplatz, der sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsortes befindet.

Einem Ort, der viel erzählt über das menschliche Handeln, unsere Träume und Sehnsüchte, über die Kraft der Natur und unsere Kultur. Mit seiner nahezu endzeitlichen Ausstrahlung wirkt er wie ein Vergrößerungsglas der brennenden Fragen unserer Zeit.

Für die vom Bundesverband Soziokultur im Rahmen des Neustart Kultur Programms geförderte Zusammenarbeit haben die Beteiligten jeweils neue Arbeiten angefertigt, die in der Kulturwerkstatt zum ersten Mal zu sehen sind.

Öffnungszeiten der Ausstellung:

23.10. bis 04.12.2022

freitags, samstags und sonntags von 14 bis 18 Uhr

oder nach Vereinbarung: Tel. 02243-8467840 (Matthijs Muller)

Weitere Informationen finden Sie auf:

oder www.johannes-quint.de



„Einmal Krupp - immer Krupp“ – Was hat der Westerwald mit der Krupp Familiendynastie zu tun?

Heimatforscher Albert Schäfer geht dieser Frage in einem Bildervortrag am Dienstag, 6. Dezember, um 18.30 Uhr im Willrother Dorfgemeinschaftshaus nach

Willroth. Was hat die Krupp Familiendynastie mit dem Westerwald zu tun? Der Willrother Heimatforscher Albert Schäfer ist dieser Frage nachgegangen und wird eine Antwort auf diese Frage im Rahmen eines Bildervortrags am Dienstag, 6. Dezember (Beginn: 18.30 Uhr) im Dorfgemeinschaftshaus in Willroth geben. 1865 hatte sich Kommerzienrat Alfred Krupp (Essen) erfolgreich darum bemüht, auf dem „Horhausener Spateisenstein-Gangzug“ und in der Hüttenregion Sayn Fuß zu fassen. Als die preußische Regierung den Betrieb dieser Hütte, die ihr durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses mit der Übernahme des Rheinlandes zugefallen war, in eigener Regie nicht mehr fortführen wollte und die damit verbundenen Horhausener Gruben Louise, Friedrich-Wilhelm und Georg zu veräußern gewillt war, reagierte Alfred Krupp sofort und kaufte nach zähen Verhandlungen die Anlagen für eine halbe Million Thaler.



Alfred Krupp (1812-1887) nach einem Portrait von Julius Grün (1823-1896)

Foto: privat

Der Betrieb der Anlagen durch die Firma Krupp führte zu einem wirtschaftlichen Aufschwung im Umfeld der genannten drei Gruben. In beiden Regionen, sowohl im Umfeld der Sayner Hütte als auch im Raum Horhausen, wurde eine Aussage gängig: „Einmal Krupp - immer Krupp“, was soviel andeuten will, dass vielen Familien über mehrere Generationen hinweg der Broterwerb bei Krupp möglich war.

Der Bergbauförderverein der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld lädt alle Interessierten zu dem Bildervortrag ein. Der Eintritt ist frei. Über einen Obolus würde sich der Bergbauverein freuen. Alle Anwesenden erhalten eine von Albert Schäfer gefertigte Transkription des Kaufvertrags aus dem Jahre 1865. Den Originaltext des Kaufvertrags erhielt Albert Schäfer in Kopie vom Krupp'schen Archiv in Essen. Aus organisatorischen Gründen bittet der Bergbauförderverein um eine Anmeldung bei der Touristinformation der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Tel. 02681 / 85-193 (Martina Beer) oder per E-Mail: tourist-info@vg-ak-ff.de.

Im Vorfeld des Vortrags, um 17.30 Uhr, findet die öffentliche Mitgliederversammlung des Bergbaufördervereins statt.



Blackout-Vorsorge

Was jeder selbst tun kann - Kreisverwaltung informiert über Angebote des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Altenkirchen/Kreisgebiet. Stromausfälle im Herbst und Winter, kalte Wohnungen, Ausfall von Telefon und Internet: Der russische Krieg gegen die Ukraine mit all seinen Folgen für die Energieversorgung Europas befördert das Szenario eines Blackouts ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit. Zwar halten die Krisenanalysen der Bundesregierung, basierend auf Studien der Übertragungsnetzbetreiber, trotz angespannter Versorgungssituation in den Wintermonaten einen großflächigen Blackout über mehrere Tage - wie beispielsweise im Februar in den USA im Bundesstaat Texas geschehen - für eher unwahrscheinlich. Eigenvorsorge ist dennoch Thema.

Verschiedene Krisenszenarien analysiert

In den Szenarien werden verschiedene Rahmenbedingungen bewertet und ins Verhältnis zueinander gesetzt, was bis in den Winter hinein alles passieren kann, beispielsweise die Versorgung von Gaskraftwerken, Pegelstände von Flüssen, der Einsatz von Heizlüftern in Haushalten oder die Zahl der am Netz befindlichen Atomkraftwerke in Frankreich. Im schlechtesten Fall könnte es laut Bundeswirtschaftsministerium bei einer Lastunterdeckung „für sehr kurze Zeiträume, das heißt einige wenige Stunden im Jahr“, zu einem Ausfall kommen. Denkbar ist demnach auch, dass der Strom nicht plötzlich weg ist, sondern zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Regionen bewusst abgeschaltet wird, um einer Netzüberlastung vorzubeugen.

Nicht in Panik verfallen

Was heißt das alles für die Bevölkerung? „Man sollte nicht in Panik verfallen. Alle staatlichen Ebenen, Energieversorger und Behörden bereiten sich so gut es geht vor, um die Funktionsfähigkeit der nötigen Bereiche im Fall des Falles zu gewährleisten.“

Aber jeder kann und sollte auch privat für sich selbst einmal überlegen, wie man Vorsorge treffen kann. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat dazu umfangreiche Informationen erarbeitet, die online abrufbar sind“, so Landrat Dr. Peter Enders.

Die Bevorratungs-Empfehlungen auf Basis von Checklisten des BBK (Quelle: www.bbk.bund.de)

- **Essen und Trinken für zehn Tage:** Versuchen Sie, diesen Zeitraum mit Ihrem Vorrat abzudecken. Das sollte in der Regel ausreichen, um auch in schwierigeren Lagen die Zeit zu überbrücken, bis staatliche Hilfe eintrifft oder die Notsituation ausgestanden ist. Natürlich können Sie auch für einen längeren oder kürzeren Zeitraum bevorraten, das ist Ihre Entscheidung. Grundsätzlich gilt: Auch nur ein bisschen Vorrat, zum Beispiel für drei Tage, ist besser als kein Vorrat.
- **2 Liter Flüssigkeit pro Person und Tag:** Ein Mensch kann unter Umständen drei Wochen ohne Nahrung auskommen, aber nur vier Tage ohne Flüssigkeit. Ein Getränkevorrat ist daher wichtig, auch wenn es selten ist, dass das Leitungswasser ausfällt. Für einen 10-Tages-Vorrat sollten Sie 20 Liter pro Person kalkulieren. Darin ist auch bereits ein Flüssigkeitsanteil zum Kochen vorgesehen (0,5 Liter pro Tag). Ein gewisser Anteil des Vorrats sollte daher auch aus (Mineral-)Wasser bestehen. Aber auch Fruchtsäfte oder länger lagerfähige Getränke können dazugerechnet werden.

• 2.200 kcal pro Person und Tag:

Damit ist im Regelfall der Gesamtenergiebedarf eines Erwachsenen abgedeckt. Klingt abstrakt? In der BBK-Checkliste (siehe unten) finden sich Lebensmittelgruppen mit Mengenangaben, die Ihnen helfen sollen, Ihren Lebensmittelvorrat ausgewogen zu gestalten. Größere Mengen eines einzelnen Produktes als Vorrat anzulegen, ist nicht empfehlenswert. Konkrete Beispieldaten, auch für einen vegetarischen Vorrat, finden Sie auf dem Ernährungsvorsorge-Portal (<https://www.ernaehrungsvorsorge.de/private-vorsorge/notvorrat/>) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Dort finden Sie auch einen Vorratskalkulator, mit dem Sie den Bedarf für sich und Ihre Familie bequem berechnen können.

• Nur was Sie mögen und vertragen:

Nicht nur die Haltbarkeit ist entscheidend. Berücksichtigen Sie Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder besondere Bedarfe wie Babynahrung, aber auch persönliche Vorlieben beim Zusammenstellen Ihres Vorrats. Ohnehin sollten Sie Ihren Vorrat nicht nach dem Motto „den brauche ich hoffentlich nie“ anlegen, sondern nach dem Prinzip „lebender Vorrat“.

• Prinzip „lebender Vorrat“:

Versuchen Sie, Ihren Vorrat in Ihren alltäglichen Lebensmittelverbrauch zu integrieren. So wird er immer wieder verbraucht und erneuert, ohne dass Lebensmittel verderben. Neu gekaufte Vorräte gehören „nach „hinten ins Regal. Brauchen Sie die älteren Lebensmittel zuerst auf.

• Stück für Stück aufbauen:

Es ist nicht erforderlich, den Vorrat „auf einen Schlag“ anzulegen. Sie können ihn nach und nach aufbauen, indem Sie sich angewöhnen, bei Ihren Einkäufen von länger haltbaren Produkten wie beispielsweise Nudeln eine Packung mehr zu kaufen. Achten Sie darauf, den Vorrat aufzufüllen, bevor Sie die letzte Packung anbrechen!

• Hinweise zur Lagerung beachten:

Sie sollten Lebensmittel kühl, trocken und dunkel aufbewahren. Achten Sie auf luftdichte Verpackung.

• Haustiere nicht vergessen:

Wenn Sie Haustiere haben, denken Sie auch an deren Bedürfnisse. Achten Sie darauf, ausreichend Nahrung, Einstreu, Medikamente und weitere Produkte, die Ihr Tier benötigt, vorrätig zu haben.

• Ratgeber downloaden

Das BBK hat zu diesen Themen zwei „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ aufgelegt, die aktuell nur online als Download verfügbar sind:

1. „Katastrophenalarm“:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Buergerinformationen/Ratgeber/ratgeber-notfallvorsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=27

2. „Meine persönliche Checkliste“:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Buergerinformationen/Ratgeber/ratgeber-notfallvorsorge-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Die Webseite www.bbk.bund.de hält darüber hinaus weitere hilfreiche Informationen zu Notfallvorsorge und Katastrophenschutz bereit.

Garanten des Zusammenhalts: Feuerwehrereichen verliehen

Kreis Altenkirchen. Am Dienstagabend wurden durch Landrat Dr. Peter Enders an verdiente Kameraden Feuerwehrereichen in Gold und weitere Auszeichnungen für eine 45-jährige bzw. 35-jährige Dienstzeit verliehen. Die jeweiligen Urkunden werden nachgereicht, da noch die Unterschrift des neuen Innenministers fehlte.

Dr. Enders war es wichtig, bei dieser Feierstunde hervorzuheben, was eine Gesellschaft zur Gemeinschaft macht, wie wichtig in Zeiten wie diesen der Zusammenhalt ist und welche wichtige Vorbildfunktion die Feuerwehren dabei einnehmen.

Die Freiheit, die man in Deutschland genieße, führe auch zu Pflichten, so der Landrat. Und zwar das Leben bewusst zu gestalten, für Werte und Entscheidungen, für uns selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen. „Ihr jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement in der freiwilligen Feuerwehr zeigt das in besonderer Weise“, sagte Dr. Enders. Die Mitglieder der Feuerwehren setzten ein klares Zeichen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt: Ihr Einsatz rund um die Uhr für Menschen in Notlagen sei mehr als ein Hobby oder Zeitvertreib. „Es ist Berufung.“

Der Staat, so führte der Verwaltungschef weiter aus, müsse die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Freiheit des Einzelnen, das Zusammenleben und das Gemeinwohl gesichert seien. Andererseits seien die Bürger gefordert, ihren Beitrag für eine funktionierende Gesellschaft zu leisten. „Wir brauchen mehr denn je Vorbilder. Es braucht Persönlichkeiten wie Sie, die ihre Verantwortung erkennen und danach handeln“, sagte Dr. Enders. In seinen Dank schloss er natürlich auch die Partnerinnen und Partner der Feuerwehrleute ein.

Assistiert von Ralf Schwarzbach, dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur des Kreises, nahm der Landrat die Ehrungen vor. Dabei stand zunächst ein Kamerad aus Weyerbusch im Fokus: Andreas Krüger, seit 37 Jahren im Dienst, erhielt für seine Leistungen das Goldene Feuerwehrereichen am Bande. In der Vita des Hauptbrandmeisters stehen über 30 Jahre als Kreisausbilder, zehn Jahre als Wehrführer und zehn Jahre als stellv. Wehrleiter. In der Übergangsphase der Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen

und Flammersfeld war er als Wehrleiter tätig.

Folgende Kameraden wurden anschließend mit dem Feuerwehrereichen geehrt (teils in Abwesenheit):

- **für 45 Jahre:** Klaus-Dieter Buchner (VG Daaden-Herdorf), Dr. Reinhard Kramer, Hans Dieter Lehnhard (beide VG Altenkirchen-Flammersfeld), Rudolf Solbach, Hans-Joachim Hensel, Rolf Schmidt (alle VG Kirchen), Wilfried Hassel, Ralf Voigt (beide VG Hamm).
- **für 35 Jahre:** Dirk Rosenkranz, Michael Schlosser, Olaf Schlosser,

Heiko Weyand (alle VG Daaden-Herdorf), Alexandra Reifenrath (VG Wissen), Thomas Pfeifer, Stefan Kreuz, Stefan Neuser, Burkhard Becker, Frank Seibert, Matthias Kipping (alle VG Kirchen), Daniel Schmitt, Guido Weller, Michael Becker, Sascha Schäfer (alle VG Altenkirchen-Flammersfeld).

Ausgezeichnet wurden ferner für zehnjährige Kreisausbilder-Tätigkeit Matthias Theis, Tobias Elster, Jochen Stinner, Timo Martin und Daniel Hundhausen. Seit zehn Jahren im Gefahrostoffzug im Einsatz sind Jan Peter Pfeiffer, Peter Mies, Andreas Lippert und Marcel Kallscheid.



Andreas Krüger (links) wurde von Landrat Dr. Peter Enders (Mitte) und BKI Ralf Schwarzbach (rechts) für seine Leistungen mit dem Goldenen Feuerwehrereichen am Bande geehrt
Fotos: Kreisverwaltung



Gruppenfoto der geehrten Kameraden aus der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit Bürgermeister Fred Jüngerich (vorne links)

Bereitschaftsdienste/Notrufe

■ Erreichbarkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Hauptsitz: Rathaus Altenkirchen,
Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen 02681/85-0
Verwaltungsstelle: Rathaus Flammersfeld,
Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld 02681/85-0
E-Mail: rathaus@vg-ak-ff.de,
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Öffnungszeiten:

Rathäuser Altenkirchen und Flammersfeld

Montag und 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr



In Altenkirchen ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 14 Uhr bis 16 Uhr) sowie mittwochs vormittags (von 8 Uhr bis 12 Uhr) **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Terminvereinbarungen online <https://www.vg-ak-ff.de//gemeinde-politik/rathaus/buergerservice> oder telefonisch unter 02681 85-0.

In Flammersfeld ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 12 Uhr bis 16 Uhr) nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. **Mittwochs ist das Bürgerbüro in Flammersfeld geschlossen.**

Servicestelle Standesamt in Altenkirchen

Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die **Servicestelle Standesamt Flammersfeld** ist zu den regulären Öffnungszeiten der beiden Rathäuser geöffnet.

Änderungen aus aktuellem Anlass sind ggf. der Homepage der Verbandsgemeinde zu entnehmen
(www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de)

Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Heimstraße 02681/984950

■ Bereitschaftsdienst Wasser-/Abwasserwerke

Wasserwerk VG Altenkirchen-Flammersfeld 0175/1821982
Abwasserwerk Altenkirchen 0175/1821986
Abwasserwerk Flammersfeld 0171/7647866

■ Krankenhaus

DRK-Krankenhaus Altenkirchen 02681/880

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (ohne Vorwahl)
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Augenärztliche Bereitschaftsdienst

Landkreise Altenkirchen und Westerwald 0180/5112066

■ Kinderärztliche Notdienstzentrale

(Oberer Westerwald in Kirchen) 0180/5112057
Mittwoch von 14:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
an Wochenenden von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 18:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8:00 Uhr
In dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen wenden Sie sich bitte an den **Rettungsdienst** unter der **Rufnummer 112**

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

..... 0180/5040308

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst finden Sie unter www.bzk-koblenz.de.

■ Apotheken Notdienst (24 Stunden)

..... 0180/5258825
Homepage der Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz
(www.lak-rlp.de)

■ Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112

■ DRK Krankentransport

aus allen Ortsnetzen 19222

■ Polizei

Notruf 110
Polizeiinspektion Altenkirchen 02681/9460
Polizeiinspektion Straßenhaus 02634/9520
Kriminalinspektion Betzdorf 02741/926200

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Flammersfeld

(Rathaus Flammersfeld) 02681/85-105
(Ortsgemeinden Berzhäusen, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Neitersen, Oberrau, Orfen, Reiferscheid, Rott, Schöneberg, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen und Ziegenhain)
Montag von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Horhausen

(Kaplan-Dasbach-Haus) 02687/921921
(Ortsgemeinden Güllesheim, Horhausen, Krunkel (OT Krunkel), Pleckhausen, Willroth)
Montag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach vorheriger Absprache

(Herr Lars Müller, Polizeiinspektion Straßenhaus) 02634/952121

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Asbach

(Bürgerbüro Rathaus Asbach) 02683/912120
(Ortsgemeinden Bürdenbach, Burglahr, Eulenberg, Niedersteinebach, Krunkel (OT Eggert), Oberlahr, Obersteinebach, Peterslahr)
(Frau Hähn/Herr Lesum/Herr Girnstein)

nach vorheriger Absprache

Erreichbarkeit für den Bezirk Altenkirchen

über die Polizeiinspektion Altenkirchen,
Hochstraße 30,
57610 Altenkirchen 02681/9460

■ Feuerwehren

Notruf 112

Wehrleiter

Björn Stürz 0160 94 46 64 07

wehrleiter@vg-ak-ff.de

Stellvertretende Wehrleiter

Raphael Jonas 0171 53 69 755

stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de

Michael Imhäuser 0171 68 30 947

stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de

Wehrführer LZ Altenkirchen

Michael Heinemann 0172/7061111

Wehrführer LZ Berod

Pascal Müller 0170/4759819

Wehrführer LZ Flammersfeld

Alexander Oberst 0151/23455525

Wehrführer LZ Horhausen

Thomas Schäfer 0170/5749186

Wehrführer LZ Mehren

Florian Klein 0171/4373317

Wehrführer LZ Neitersen

Stefan Jung 0151/72856638

Wehrführer LZ Oberlahr

André Wollny 0171/4177868

Wehrführer LZ Pleckhausen

Michael Becker 0173/8566217

Wehrführer LZ Weyerbusch

Alexander Au 0152/56130891

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehren“

■ Schiedsamt

Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Schiedsbezirk Altenkirchen

Klaus Brag 02688/8178

Stellv. Schiedsmann Wolfgang Lanvermann 0151/41636451

Schiedsbezirk Flammersfeld

Georg Hillen 02685/9857796

Stellv. Schiedsmann Rainer Wilfert 02685/8211

■ Strom- und Gasversorgung

1. Stromversorgung

Ortsgemeinden Berod,

Idelberg, Ingelbach,

Michelbach-Widderstein:

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

ein Unternehmen der evm-Gruppe 0261/2999-54

Ortsgemeinden Eulenberg

(nur Ortsteil Alte Hütte),

Seifen, Stürzelbach:

Süwag Energie AG,

Postfach 800520,

65929 Frankfurt am Main

über Syna GmbH,

Ludwigshafener Straße 4,

65929 Frankfurt am Main

Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:**Westnetz GmbH**

Netzanschluss Strom: 0800 93786389*
 Störungsmeldung Strom: 0800 4112244*
 Störungsmeldung Straßenbeleuchtung: 0800 4112244*
 * kostenlose Rufnummern

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
 Wiesenstraße 2,
 57537 Wissen
 Störungsnummer: 0800/3410134

2. Gasversorgung**Ortsgemeinden Gieleroth, Baugebiet „Hinter Eichelhardsgarten“ sowie Ortsgemeinde Kettenhausen, Baugebiet „Auf dem Treppchen“:**

Propan Rheingas GmbH & Co. KG,
 Fischenicher Straße 23,
 50321 Brühl
 Störungsnummer: 0800/7434642

Ortsgemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Ersfeld, Eulenberg, Fiersbach, Flammersfeld, Forstmehren, Giershausen, Güllesheim, Hirz-Maulsbach, Horhausen, Kescheid, Kraam, Krunkel, Mehren, Niedersteinebach, Oberlahr, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Reiferscheid, Rettersen, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Weyerbusch-Hilkhausen, Willroth, Ziegenhain:

Bad Honnef AG,
 Lohfelder Straße 6,
 53604 Bad Honnef
 Störungsnummer: 02224/17-222

Ortsgemeinden Altenkirchen, Almersbach, Eichelhardt, Hasselbach, Helmenzen, Ingelbach, Kircheib, Mammelzen, Neitersen, Obererbach, Schöneberg, Sörth, Werkhausen, Weyerbusch (ohne Ortsteil Hilkhausen):

Westerwald-Netz GmbH,
 Geishardtstraße 14,
 57518 Betzdorf-Alsdorf
 Störungsnummer: 0800/6484848

■ Straßenbeleuchtung**Ortsgemeinden Berod, Giershausen, Idelberg, Ingelbach, Michelbach-Widderstein, Mehren, Reiferscheid, Walterschen:**

Störungsmeldungen beim Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortsgemeinde

Ortsgemeinden Eulenberg (nur Ortsteil Alte Hütte), Seifen, Stürzelbach:

Süwag Energie AG,
 Postfach 800520,
 65929 Frankfurt am Main
 über Syna GmbH,
 Ludwigshafener Straße 4,
 65929 Frankfurt am Main
 Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:

Innogy SE,
 Opernplatz 1, 4
 5128 Essen
 über Westnetz GmbH,
 Florianstraße 15-21,
 44139 Dortmund
 Störungsnummer:0800/4112244

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
 Wiesenstraße 2, 57537 Wissen
 Störungen der Straßenbeleuchtung können übers Internet <https://straßenbeleuchtung.eam-netz.de> unter Angabe des Ortes, der Straße und der Leuchten-Nummer, die sich auf jeder Straßenlampe befindet, angezeigt werden.

■ Kinderschutzdienst (für den Landkreis Altenkirchen)

Brückenstraße 5,
 57548 Kirchen 02741/9300-46 und -47
 Montag und Mittwoch 14:00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

■ Frauenhaus / Beratungsstelle

Montag bis Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr 02662/5888
 Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

■ Karibu-Hoffnung für Tiere e.V.

Postfach 09,
 57573 Hamm/Sieg 0160/20 23 158
www.karibu-hoffnungfuertierte.de

Sozial- und Pflegedienste

- Anzeige -

■ Pflegestützpunkt (Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfebedürftige Menschen)

Zentrale Anlaufstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige. Kostenlose, neutrale und unverbindliche Beratung rund um Pflegefragen und Lebensplanung im Alter.

Sie erreichen persönlich:

Andreas Schneider, montags 14 Uhr bis 16 Uhr 02681/800656
 Kölner Str. 97 (DRK), 57610 Altenkirchen
 Wolfgang Demmer, dienstags 14 bis 16 Uhr 02681/800655
 Ansonsten über Anrufbeantworter; Hausbesuche erfolgen nach Absprache.

-Anzeige-

■ DRK Tagespflege Horhausen

In der Hohl 22; 56593 Horhausen
 02687/7869990; tp-horhausen@seniorenzentrum-ak.drk.de

- Anzeige -

■ Ambulanter Pflegedienst fauna e.V.

Saynstraße 6, 57610 Altenkirchen
 Krankenpflege, Altenpflege, kostenlose Beratung
 Verwaltung und 24-Std.-Notdienst 02681/9569-0

- Anzeige -

■ Pflegedienst Weller GbR Häusliche Alten-/Krankenpflege

Gartenweg 1, 57612 Helmenzen
 kostenfreie Auskunft / Beratung; Verwaltung 02681/70 200
 24 Std.-Notdienst 0171/3225744

- Anzeige -

■ Kirchl. Sozialstation Altenkirchen e.V.

Siegener Str. 23 a, 57610 Altenkirchen Tel. 02681/2055
 24 Std. Rufbereitschaft, Häusliche Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftlicher Service
www.sozialstation-altenkirchen.de

Entfernt gemäß DSGVO

Anzeige -

■ Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Hospizverein Altenkirchen

Begleitung und Beratung schwerstkranker und sterbender Menschen und Angehörige Tel.: 02681/879658, www.hospizverein-ak.de

- Anzeige -

■ Theodor-Fliedner-Haus Altenkirchen Evangelisches Alten- und Pflegeheim

Theodor-Fliedner-Straße 1, 57610 Altenkirchen
 Telefon 02681/4021
 Fax: 02681/988260
 E-Mail: ahak@ev-altenhilfe-ak.de

- Anzeige -

■ Konfido-AMBULANT GmbH

Wilhelmstr. 41, 57610 Altenkirchen
 Häusliche Krankenpflege, individuelle Beratung und Versorgung
 24.-Std. Rufbereitschaft Tel. 02681/9810180

-Anzeige-

■ Pflegeteam Regenbogen Das Pflegeteam in Ihrer Nachbarschaft

Häusliche Kranken- und Behandlungspflege, 56593 Horhausen,
 Bergstr. 302687/928255

JobAction-Projekt „Entdeckerweg“ Birnbach

In dem Bildungsangebot „JobAction“ des Vereins neue arbeit e.V. Altenkirchen entwickeln und erarbeiten Teilnehmende Projekte unter dem Motto „our footsteps on this world“ mit Blick auf Gemeinnützigkeit, Umweltschutz und Aufklärung. Die Erweiterung eines Stationspunktes auf dem „Entdeckerweg“ in Birnbach, der von dem dortigen Kindergarten Villa Kunterbunt ins Leben gerufen und zur Schaffung eines engen Naturbezugs und -verständnisses der Kinder genutzt wird, passt daher hervorragend in das Konzept des Bildungsangebots.



In dem darunter fallenden Teilprojekt „Fühlkisten“ stellten die Teilnehmenden neun kleine Kästen aus Holz her, befüllten diese mit Naturmaterialien des Waldes, beschilderten sie und fertigten eine Rahmenkonstruktion mit Überdachung, um sie am Entdeckerweg aufstellen zu können.

Darüber hinaus wurde der „Entdeckerweg“ um ein neu angefertigtes Insektenhotel, ein Vogelhaus sowie um ein entrindetes, geschliffenes und imprägniertes Rundholz als Balancierholz, zur Erprobung und Schulung der Motorik und des Gleichgewichtsinns, erweitert.

Am 27.10.2022 fand dann die offizielle Übergabe und Erprobung der neuen Elemente des „Entdeckerwegs“ durch die „Raupen“- und die „Schmetterlingsgruppe“ des Kindergartens Villa Kunterbunt in Birnbach statt.

Ergänzt wurde die Aktion durch ein kleines waldpädagogisches Programm, das die Teilnehmenden hierzu extra entwickelt hatten und in dessen Rahmen sie den Kindern spielerisch Tiere und Bestandteile des Waldes nahebrachten.



Nach dem Ende der Aktion kehrten die Kinder mit neuen Eindrücken in den Kindergarten zurück und die Teilnehmenden von JobAction mit dem guten Gefühl, den Kindern eine Freude bereitet zu haben nach Wissen zurück.

Das Projekt ‚JobAction‘ in Wissen wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz aus Mitteln des ‚Europäischen Sozialfonds Plus‘ und des Jobcenters Kreis Altenkirchen gefördert.



Die Jugendpflege informiert: Jugendpflege VG Altenkirchen-Flammersfeld

Martina Morenzin & Waltraud Franzen

Besucheranschrift: Rheinstraße 17,
57632 Flammersfeld, Zimmer E 15
Postanschrift: Rathausstr. 13,
57610 Altenkirchen

Waltraud Franzen

- 02681 / 85-194
- 0170 / 5741560
- jugendpflege.franzen@vg-ak-ff.de

Martina Morenzin:

- 02681 / 85-195
- 0160 / 92977541
- jugendpflege.morenzin@vg-ak-ff.de

Weitere Veranstaltungen und Informationen auf der Website:
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de Rubrik „Gemeinde & Politik“ - „Jugendpflege für die Verbandsgemeinde“.



Kreativ-Gruppe in Flammersfeld

Wir, Jasmin und Anita, freuen uns auf eine kreative Zeit, bei der wir euch bei euren eigenen Ideen unterstützen wollen. Wir sind schon gespannt, welche Idee und Wünsche Ihr mitbringt.

Wann: jeden Freitag von 16 - 18 Uhr
(außerhalb der Schulferien)

Wo: in Flammersfeld

Infos und Anmeldung unter:
0163 3917190

Das Angebot richtet sich
an **Jugendliche**
zwischen 10 und 17 Jahren.
See you there!





KOMPA Ev. Kinder- und Jugendzentrum Altenkirchen



Ev. Kinder- und Jugendzentrum Altenkirchen

Öffnungszeiten:

Mo 12 - 18 Uhr (für Kinder bis 12 Jahre)

Di 12 bis 20 Uhr · Mi 12 bis 20 Uhr · Do 12 - 18 Uhr

Fr 12 bis 21 (für Jugendliche ab 12 Jahren)



(0160) 37 98 337



kompa-ak.de/discord



@kompaaaltenkirchen



@KOMPAjugendzentrum



(02681) 58 99

Wilhelmstraße 6
57610 Altenkirchen
info@kompa-ak.de
kompa-altenkirchen.de

Evangelisches
Kinder- und Jugendzentrum
Altenkirchen

MINECRAFT TRICKFILM

**18.11.22
15-19 UHR
AB 7 JAHRE**

MINECRAFT FANS AUFGEPASST:
ERWECKE MIT DER STOP-MOTION
TECHNIK DEINE MINECRAFT
STORY ZUM "LEBEN" UND DREH'
DEINEN EIGENEN TRICKFILM!

ANMELDUNG UNTER
(02681) 5899
(0160) 37 98 337
info@kompa-ak.de

Ein Projekt gefördert durch
das Aktionsprogramm
"Aufholen nach Corona"



DRK-Gymnastik- und Tanzgruppen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld



Gymnastik: Altenkirchen, Theodor Maas Saal, montags 14.45 - 16 Uhr,
H. W. Becker, Tel. 02681-5704

Gymnastik: Birnbach, Weyerbusch ev. Gemeindehaus, montags 15 - 16 Uhr,
B. Ulrich-Werhell, Tel. 02681-4979

Gymnastik: Weyerbusch, Schulturnhalle, dienstags 16.30 - 17.30 Uhr,
D. Hallberg, Tel. 02683-947303

Starker Rücken: Altenkirchen, DRK-Kreisgeschäftsstelle (Lehrsaal), montags
10.30 – 11.15 Uhr, Tel. 02681-800644 (vormittags), Anmeldung erforderlich!

Ein neuer Kurs beginnt am 9. Januar 2023.

Seniorenose Helmeroth

... traf sich zum Thema „Reise in die Vergangenheit“

Die Seniorinnen und Senioren der Seniorenose Helmeroth waren zu dem Thema: "Reise in die Vergangenheit" von der Mitarbeiterin Heidrun Gebhart-Flemmer in deren Puppenstube nach Hamm eingeladen. Zum Start in den Nachmittag gab es ein gemütliches Beisammensein in der guten Stube mit viel Zeit zum Austausch bei Kaffee und Kuchen. Anschließend ging es dann in die Puppensammlung von Frau Gebhart-Flemmer.



Dort konnten über 200 Puppen, antike Puppenwagen, Puppenstuben u.a. Spielzeug besichtigt werden. Die Gäste erfuhren viel über die Geschichte verschiedener Puppen. Zum Abschluss präsentierte Frau Gebhart-Flemmer eine interessante Geschichte mit einer Verwandlungspuppe.

Die Seniorenose Helmeroth wird ehrenamtlich von Seniorinnen und Senioren der Evangelischen Gemeinschaft Helmeroth gestaltet; willkommen sind alle Ü60, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Die Veranstaltungen finden in

der Regel jeweils am 1. Donnerstag eines Monats statt. Treffpunkt ist das Gemeindehaus Helmerotherhöhe. Geboten wird ein zweistündiges, abwechslungsreiches Programm mit Kaffee und Kuchen, Quiz, Spielen, Andacht und viel Zeit zum miteinander reden. Es treffen sich jeweils 20 - 25 Teilnehmer. Dieses vielseitige, gesellige Zusammensein bietet älteren Menschen eine willkommene Unterbrechung des oft einsamen Alltags.



Wegen der schlechten Verkehrsmöglichkeiten ist ein Fahrdienst mit dem Gemeindebus eingerichtet, ohne den eine Teilnahme in der Regel nicht möglich wäre. Abholdienst und Teilnahme sind kostenlos - die Kosten werden spendenfinanziert.

Weitere Infos mit Fotos gibt es auf der Seniorensite der Gemeindehomepage www.eg-helmeroth.de oder telefonisch bei Aaron Meinert, Tel. 02682-1770, Dorothea Engers, Tel. 02682-1211, oder Heidrun Gebhart-Flemmer, Tel. 02682-4448.

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

■ Feuerwehrdienste



Die Übungsdienste der Feuerwehren **finden wieder statt**. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Wehrführern des jeweiligen Löschzuges.

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses

Am **Donnerstag, 24. November 2022**, 17 Uhr, findet in der Kindertagesstätte Neitersen, Schulstr. 11, 57638 Neitersen, eine Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Abschließende Entscheidungen

1. Ortsbesichtigung Kindertagesstätte Neitersen
2. Informationen zu Maßnahmen in und an den Kindertagesstätten

Vorberatende Beschlussfassungen

3. Ersatzneubau der Kindertagesstätte Neitersen
4. Verschiedenes

Fred Jüngerich, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Werkausschusses

Am **Mittwoch, 23. November 2022**, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses Flammersfeld eine Sitzung des Werkausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

Abschließende Entscheidungen

1. Vergabe Kanalerneuerung Auf dem Steinchen, 1. Bauabschnitt, Finkenweg, Schwalbenweg, Auf dem Rähmchen in Altenkirchen
2. Vergabe Technische Ausrüstung Abwasserpumpwerk Niederöfen

3. Vergabe Tiefbauarbeiten Abwasserpumpwerk Niederöfen
4. Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld zum 30.09.2022; Betriebszweig Wasserwerk
5. Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld zum 30.09.2022; Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen
6. Bericht und Information der Werkleitung gem. § 7 der Betriebsatzung

Vorberatende Beschlussfassungen

7. Feststellung des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Anhangs sowie des Lageberichtes der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld - Betriebszweig Wasserwerk - für das Wirtschaftsjahr 2021
8. Feststellung des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Anhangs sowie des Lageberichtes der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld - Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen - für das Wirtschaftsjahr 2021
9. Beschluss über die Festsetzung der einmaligen Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023
10. Beschluss über die Festsetzung der laufenden Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für die laufende Pauschale für die Entwässerung der Gemeindestraßen ab 01.01.2023
11. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld 2023/2024; Wirtschaftsplan 2023 für die Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld
12. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2021 in das Wirtschaftsjahr 2022 gem. § 17 EigAnVO
13. Verschiedenes
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Verschiedenes

Fred Jüngerich, Bürgermeister

Nachruf

Am 27. Oktober 2022 verstarb im Alter von 87 Jahren

Günter Schumacher aus Eichelhardt

Herr Schumacher war von 1982 bis 1999 Mitglied im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen.

Während seiner kommunalpolitischen Tätigkeit stellte er seine ganze Kraft und Erfahrung in den Dienst der Allgemeinheit. Mit seinem freundlichen Wesen und seiner gewissenhaften Art hat Günter Schumacher stets die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Altenkirchen vertreten und sein ehrenamtliches Engagement zum Wohle der heimischen Bevölkerung eingesetzt.

Seiner Familie sprechen wir unsere tiefempfundene Anteilnahme aus. Wir werden die Erinnerung an Günter Schumacher in Ehren halten.

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

*Fred Jüngerich, Bürgermeister
Altenkirchen, im November 2022*

Öffentlichkeit Bekanntmachung

■ **Einladung zur Abschlussveranstaltung Hochwasser- und Starkregen-Vorsorgekonzepte** für die Ortsgemeinden Almersbach, Bachenberg, Birnbach, Eichelhardt, Fluterschen, Gieleroth, Helmenzen, Helmeroth, Hemmelzen, Idelberg, Ingelbach, Isert, Kettenhausen, Mehren, Michelbach, Neitersen, Oberbach, Oberirschen, Oberwambach, Racken, Schöneberg, Sörth, Stürzelbach, Volkerzen und Wölmersen (Teilbereich 02.02) der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Im Rahmen der Erstellung des Hochwasser-/Starkregen-Vorsorgekonzeptes wurde nach zahlreichen Ortsbegehungen und Gesprächen mit interessierten und betroffenen Bürgern von dem Ingenieurbüro IGEO, Oberlahr, für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Teilbereich 02.02) ein Hochwasser- und Starkregen-Vorsorgekonzept fertiggestellt.

Dieses Konzept beinhaltet verschiedene Maßnahmen u.a. für Privateigentümer, Ortsgemeinden, Versorger und die Verbandsgemeinde. Das fertige Konzept des Teilbereiches 02.02 wird am

**21. November 2022 um 18.00 Uhr
in der Wiedhalle in 57638 Neitersen**

vorgestellt.

Der Wasserwirtschaftsingenieur Eckhard Hölzemann wird im Rahmen eines Vortrages über das Konzept der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld informieren. Anschließend besteht die Möglichkeit, Fragen zu den Örtlichkeiten oder zu Einzelmaßnahmen zu stellen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

*Fred Jüngerich
Bürgermeister*

■ Verkauf eines Wohnhauses der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist Eigentümerin des Anwesens Raiffeisenstraße 17, 57635 Weyerbusch.



Das 1949 errichtete Wohnhaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 130 m².

Das Hausgrundstück hat eine Größe von ca. 1.549 m² und wird höchstbietend verkauft. Der Mindestkaufpreis beträgt 240.000,00 €. Alle mit dem notariellen Kaufvertrag verbundenen Kosten (Notar- und

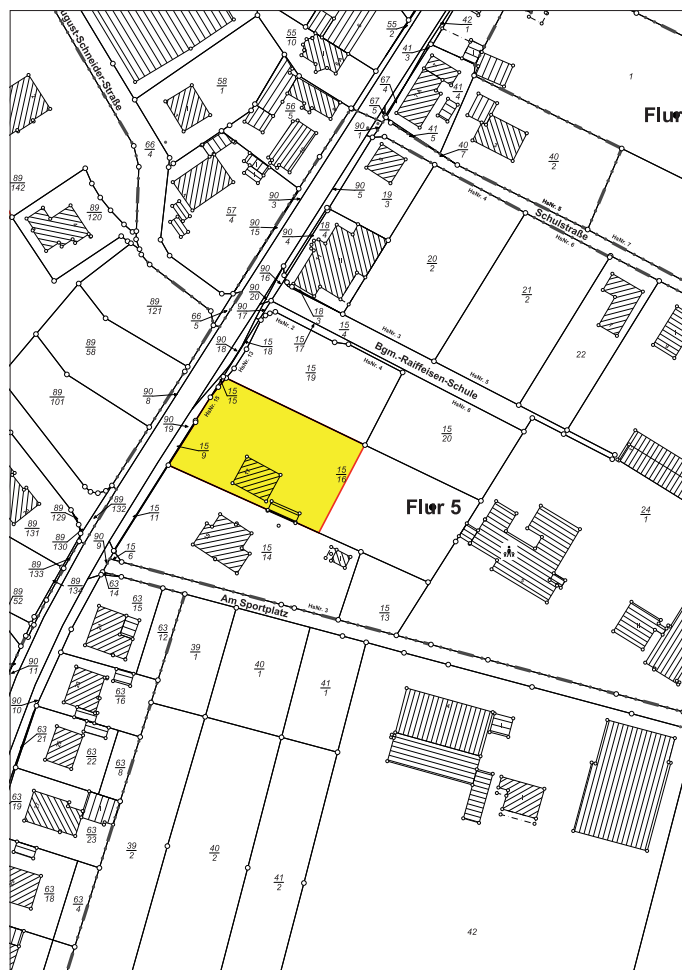
Gerichtskosten sowie Grunderwerbsteuer) gehen zu Lasten des Käufers.

Weitere Informationen finden Sie auf der Immobilienbörse der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (www.immoberse.vg-altenkirchen-flammersfeld.de)

Interessenten können unter Angabe eines Kaufpreises ihre Bewerbung schriftlich **bis 31.01.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld Zu Händen Claudia Baumann

Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen (Westerwald)
einreichen.

Die Verwaltung behält sich vor, die Frist bei Bedarf zu verlängern. Bei Fragen können Sie sich mit Frau Claudia Baumann (Tel. 02681/85233 oder E-Mail: claudia.baumann@vg-ak-ff.de) oder Frau Astrid Krischun (Tel. 02681/85282 oder E-Mail: astrid.krischun@vg-ak-ff.de) in Verbindung setzen.



■ **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14. Oktober 2022**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabeararten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltsfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 13 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 14 Vorausleistungen

- § 15 Veranlagung und Fälligkeit
- § 16 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 17 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 18 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 19 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

- § 23 Aufwendungsersatz
- § 24 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 25 Ersatz der Auslagen für sonstige vorübergehende Zwecke

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 26 Umsatzsteuer
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Abgabeararten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
2. laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 12 und Gebühren nach § 16 dieser Satzung.
3. Aufwendungsersätze nach den §§ 23, 24 und 25 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 - Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 24 dieser Satzung,
3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen, Wasserwerkanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen,
4. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
5. die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
6. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 bis 5 sind die zum Zeitpunkt der zusätzlichen oder nachträglichen Entstehung des Beitragsanspruchs geltenden Beitragsätze anzuwenden.

§ 4 - Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragsatz wird als Durchschnittsatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragsatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 - Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. in beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m;

b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundfläche der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.

4. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 60 qm angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

9. bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

10. für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nummern 5, 7, 9, und 10 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. in beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen; Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 7. für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfaldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
 8. ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach den Nummern 1 - 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 9. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 - Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7 - Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages erhoben werden.

§ 8 - Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10 - Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 - Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 - Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Der prozentuale Anteil der entgeltfähigen Kosten (§ 11), der durch wiederkehrende Beiträge erhoben wird, wird durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 - Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsdaten geschätzt werden.

§ 16 - Erhebung Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Der prozentuale Anteil der entgeltfähigen Kosten (§ 11), der durch Benutzungsgebühren erhoben wird, wird durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 17 - Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 18 - Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 19 - Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 20 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Werden Vorausleistungen in mehreren Raten erhoben, wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 21 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 - Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendersatz

§ 23 - Aufwendersatz

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gemäß § 10 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ der Verbandsgemeinde Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 14 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gemäß § 16 Abs. 3 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen nicht festgestellt wird.

(6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gemäß § 22 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(8) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 - Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsbereich nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalbetrag zu erstatten.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn durch Grundstücksteilung ein neues Grundstück gebildet und hierfür ein separater Hausanschluss beantragt oder erforderlich wird.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach den Absätzen 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor der Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 - Ersatz der Auslagen für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten oder Anschlussleitungen, die nicht mit einem Wasserzähler versehen sind, erfolgt - mit Ausnahme für Feuerlöschzwecke - ausschließlich über Standrohre der Verbandsgemeinde, die mit einer Wasserzählereinrichtung verbunden sind.

(2) Die Verbandsgemeinde stellt diese Standrohre nach den hierfür geltenden Bedingungen zur Verfügung. Der Benutzer des Standrohres haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung des Standrohres entstehen. Er haftet ferner für Beschädigungen und Verluste des Standrohres, ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

(3) Der Benutzer eines Standrohres hat als Sicherheit eine Kautions bei der Verbandsgemeinde zu hinterlegen. Für die Benutzung ist wöchentlich ein Auslagenersatz zu zahlen. Der Betrag ist je angefangene Woche - im Falle eines Verlustes bis zum Tage der Verlustanzeige - zu zahlen. Die Höhe der Kautions und des wöchentlichen Auslagenersatzes richtet sich nach den hierfür geltenden Bedingungen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, nach Aufforderung das Standrohr mindestens einmal monatlich der Verbandsgemeinde zur Ablesung zu überlassen.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 - Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 27 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Entgeltsatzung Wasserversorgung) vom 13.12.2019.
- die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Flammersfeld (Entgeltsatzung Wasserversorgung) vom 04.01.2008 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22.08.2011.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich,

Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich,

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14. Oktober 2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 - Allgemeines

- Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 - die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke.
 - das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die örtlichen und überörtlichen Verteilungsanlagen ohne die Grundstücksanschlüsse (d. h. Hausanschlussleitungen im Sinne des § 10 AVBWasserV). Hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die baulichen Anlagen oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Sobald ein Grundstück mehrere Eigentümer hat, haften diese als Gesamtschuldner.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss dann, wenn seine Länge mehr als 20 m von der Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen;
 2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation und mit DIN EN 1717;
 3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3;
- jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn

es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der verbandsgemeindeeigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 - Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 - Anschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6 - Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasser-

versorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 - Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung. Für die Brauchwassernutzung im Haus (z. B. für Toilettenspülung) ist dagegen eine Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 3 erforderlich.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 - Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes, für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses,
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Verbandsgemeinde einzureichen; die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 - Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer verursachte vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 - Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 24 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 - Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 - Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“.

§ 15 - Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 - Um- und Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer gemäß der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 - Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19 - Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der „Entgeltsetzung Wasserversorgung“ der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 - Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21 - Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 - Messeinrichtungen an den Grundstücksgrenzen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer gemäß der „Entgeltsetzung Wasserversorgung“.

VI. Abschnitt: Kundenanlage

§ 23 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717; in der jeweils geltenden Fassung) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein im Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24 - Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 - Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 - Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 - Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 - Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 - Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten „Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverleiher kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 - Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrigen Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),

3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt,
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3),
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

X. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 32 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die „Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 09.12.2014“.
- b) die „Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 28.12.2007“.

(3) Soweit Abgabensprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich

Bürgermeister

Anlage 1

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bidirektionalen Betrieb vorbereitet sind, nur unidirektional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Aus den Gemeinden

Ersfeld - Fiersbach - Forstmehren -
Hirz-Maulsbach - Kraam - Mehren - Rettersen -
Giershausen - Ziegenhain

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ **Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung des Zweckverbandes „Friedhof Mehren“ vom 07.11.2022**

Die Versammlung des Zweckverbandes Friedhof Mehren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsatzung des Zweckverbandes „Friedhof Mehren“ vom 14.06.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2021 erhält folgende Fassung:

1. In § 16 (Urnengrabstätten) werden die Abs. 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

§ 16 - Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenreihengrabstätten im Grabfeld „Unter Bäumen“,
 - c) in Urnenrasenreihengrabstätten,
 - d) in Urnenwahlgrabstätten,
 - e) in Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten mit einer Leiche: eine Asche,
 - f) in Wahlgrabstätten mit einer Leiche: eine Asche je Grabstelle,
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten.
- (5) Im Fall der Beisetzung der Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte beziehungsweise einer Rasenreihengrabstätte zusammen mit einer Leiche endet die Ruhezeit der Urne mit Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte besteht in diesem Fall nicht. Die gesetzliche Mindestruhefrist ist hierbei jedoch zu beachten und bis dahin ist gegebenenfalls einer Verlängerung der Nutzungszeit auszusprechen.

2. In § 22 (Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften) werden die Abs. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 22 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Höhe der Hinterkante bis 0,3.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,10 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Höhe der Hinterkante bis 0,3.

c) Wahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,10 m
Die Grabmale sollen nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und die Grünpflanzung zwischen den Grabreihen in der Regel nicht überragen.
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,75 m, Höchstlänge bis 1,20 m, Höhe der Hinterkante bis 0,3.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,65 m, Mindeststärke 0,10 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,40 m, Höhe der Hinterkante bis 0,3.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale
Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,65 m. Mindeststärke 0,10 m
2. Liegende Grabmale
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Höhe der Hinterkante bis 0,3.

■ Haushalte für Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 gesucht

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz sucht unter dem Motto „Wo bleibt mein Geld?“ freiwillige Haushalte für die Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2023. Diese Erhebung findet im Turnus von fünf Jahren statt und liefert wichtige Erkenntnisse über die Lebenshaltungskosten, die Verbrauchsgewohnheiten und die Wohnsituation privater Haushalte.



Die Ergebnisse werden unter anderem für Regierungsberichte zur Familien- und Sozialpolitik - zum Beispiel für den Armuts- und Reichtumsbericht - sowie für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik verwendet. Außerdem sind sie eine wichtige Grundlage für die Berechnung der Inflationsrate und für die Festsetzung von Regelbedarfen in der Sozialgesetzgebung. „Die freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten also einen wichtigen

Beitrag zu belastbaren statistischen Informationen über die Einkommenssituation und das Verbrauchsverhalten der privaten Haushalte“, erklärt der Präsident des Statistischen Landesamtes, Marcel Hürter. „Zugleich gewinnen sie über das Führen der Haushaltsbücher Erkenntnisse über das eigene Ausgabeverhalten.“

Gesucht werden private Haushalte, die bestimmte Grunddaten sowie ihre Einnahmen und Ausgaben für ein Quartal aufzeichnen und dem Statistischen Landesamt für anonymisierte statistische Auswertungen zur Verfügung stellen. Eine App erleichtert die Teilnahme und ermöglicht Einträge von unterwegs; die Verwendung von Erhebungsbogen ist alternativ ebenfalls möglich. Die Ergebnisse der EVS sollen ein realistisches Bild der Lebensverhältnisse in unserem Land zeigen. Daher müssen Haushalte aus allen Schichten und Gruppierungen vertreten sein.

Für die Mitwirkung bei der EVS 2023 erhält jeder Haushalt eine **Prämie von mindestens 100 Euro**. Detaillierte Informationen gibt es im Internet unter www.evs2023.de.

Wer mitmachen möchte, kann sich dort direkt online anmelden oder sich unter der Rufnummer 02603 71-2222 bzw. per E-Mail (evs@statistik.rlp.de) mit dem Statistischen Landesamt in Bad Ems in Verbindung setzen.



Öffnungszeiten

Seit dem 01.11.2022 gelten folgende Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb:

Donnerstag: 13.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 13.30 - 20.30 Uhr
Samstag + Sonntag: 9 - 15 Uhr



Letzter Einlass 1 Stunde vor Ende des Badebetriebs.

Das Babyplanschbecken ist derzeit leider außer Betrieb!

Anmeldungen für Kinderschwimmkurse sind unter 02681/4222 zu den o.g. Öffnungszeiten möglich.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

3. In § 25 (Verkehrssicherungspflicht für Grabmalen) wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 25 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmalen

„(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird“

4. In § 26 (Entfernen von Grabmalen) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 26 - Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers und dem Abschluss einer Vereinbarung entfernt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehren, 07.11.2022

Thomas Schnabel,

Zweckverband Friedhof Mehren

Verbandsvorsteher

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mehren, 07.11.2022

Thomas Schnabel,

Zweckverband Friedhof Mehren

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung des Zweckverbandes „Friedhof Mehren“ vom 07.11.2022

Die Versammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung des Zweckverbandes „Friedhof Mehren“ vom 30.04.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2021 erhält folgende Fassung:

1. Ziffer I (Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 440 €
 - b) ab vollendeten 5. Lebensjahr 810 €
 2. Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 810 €
 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300 €
 4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300 €
 5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ 300 €
 6. Anonyme Urnenreihengrabstätten 300 €
- 2. Ziffer II (Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:**
- II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)**
 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle 1.130 €

3. Ziffer III (Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle 360 €

4. Ziffer IV (Urnenbeisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

IV. Urnenbeisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Rasenreihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 16 Abs. 1 der Friedhofsatzung) 450 €

5. Ziffer VI (Einfassung der Gräber nach § 29 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung) wird wie folgt neu gefasst:

VI. Einfassung der Gräber nach § 29 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

1. Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 283 €
 - b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 400 €
2. Wahlgrab je Grabstätte 600 €
3. Urnengrabstätte
 - a) Reihengrab 150 €
 - b) Wahlgrab je Grabstätte 200 €

6. Ziffer VII (Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- a) Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 10 €
- b) Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres 15 €
- c) Urnenrasenreihengrab 5 €
- d) Anonymes Urnenreihengrab 5 €
- e) Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ 15 €

7. Ziffer VIII (Grabplatten) wird wie folgt neu gefasst:

VIII. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten und die Feldsteine mit einem Namensschild im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.“

8. Ziffer IX. (Entfernung und Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 €
2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 250 €
3. Rasenreihengrab 70 €
4. Wahlgrabstätte 300 €
5. Urnenreihengrab 100 €
6. Rasenurnenreihengrab 70 €
7. Urnenreihengrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ 70 €
8. Anonymes Urnenreihengrab 70 €
9. Urnenwahlgrab 150 €
10. Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung 50 % Aufschlag

9. Ziffer XIII (Vorzeitige Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

XIII Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten und Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehren, 07.11.2022

Thomas Schnabel,

Zweckverband Friedhof Mehren

Verbandsvorsteher

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mehren, 07.11.2022

Zweckverband Friedhof Mehren

Thomas Schnabel,
Verbandsvorsteher

Neitersen - Schöneberg

■ Jagdgenossenschaft Schöneberg/Neiterschen Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft am 14.12.2022

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schöneberg/Neiterschen findet am Mittwoch, 14.12.2022, um 19 Uhr in der alten Schule in Schöneberg statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstands und Neuwahl Kassenprüfer
4. Verschiedenes

Tim Bettgenhäuser, Jagdvorsteher



Altenkirchen

Öffentliche Bekanntmachung

■ Förderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt“

I.

Richtlinie der Kreisstadt Altenkirchen zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Innenstadt Altenkirchen“ vom 25. Oktober 2022

Präambel

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. des Bundes gewährt die Kreisstadt Altenkirchen einen Kostenerstattungsbetrag (Ausgleichsleistung) zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Innenstadt Altenkirchen“ (nachfolgend „Erneuerungsgebiet“ genannt) als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Modernisierung bedeutet im städtebaulichen Sinne die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch bauliche Maßnahmen gem. § 177 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an bestehenden Gebäuden, die den Gebrauchswert der Wohnungen und Gebäude nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern und eine nachhaltige Energieeinsparung ermöglichen. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn die bauliche Anlage nicht mehr den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

Unter Instandsetzung wird die Behebung von baulichen Mängeln gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB verstanden, die auf eine Vernachlässigung der Instandhaltung der baulichen Anlagen zurückzuführen sind und städtebaulich nachteilige Auswirkungen haben. Durch die durchgeführten Maßnahmen müssen entsprechend den Sanierungszielen die bestimmungsgemäße Nutzung oder der städtebaulich gebotene Zustand von Gebäuden und deren Außenanlagen wiederhergestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. vom 27.08.1996 - 8 B 165.96-) fallen unter Modernisierung i. S. d. § 177 BauGB nicht die Errichtung eines maßstabgetreuen Neubaus an gleicher Stelle sowie wesentliche bauliche Änderungen, soweit es sich um Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen handelt, die als solche nicht den Standard der vorhandenen Substanz anheben, sondern erstmals einen Bauteil schaffen. Dementsprechend schließen sich der Abbruch, sofern er als wesentlich anzusehen ist, und die Modernisierung von modernisierungsbedürftigen Gebäuden gegenseitig aus.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Kostenerstattungsbetrag wird auf der Grundlage der Vorschriften des Zweiten Kapitels „Besonderes Städtebaurecht“, Erster Teil „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ des BauGB und der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt.

Grundsätzlich stellt die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages eine freiwillige Leistung der Stadt Altenkirchen im Rahmen der Städtebauförderung dar, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Grundsätze zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages

- 1) Das Grundstück muss in dem Erneuerungsgebiet gelegen sein.
- 2) Die Durchführung der einzelnen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechen.

- 3) Die Modernisierungs- und Instandsetzungskosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen Bedeutung und Funktion wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen grundsätzlich vor Baubeginn zwischen dem/der Eigentümer/-in und der Kreisstadt Altenkirchen in einer sogenannten Modernisierungsvereinbarung vertraglich vereinbart werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Ausnahmsweise kann im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unschädlich vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen werden. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.
- 5) Die Gebäude müssen grundsätzlich umfassend saniert werden, d. h., die wesentlichen Missstände und Mängel müssen beseitigt werden. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn sie sich aus mehreren Maßnahmen zusammensetzt, die jeweils zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des gesamten Gebäudes bzw. der Wohn- oder Gewerbeeinheit beitragen.
- 6) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausnahmsweise nach vorheriger Absprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.
- 7) Die Restnutzungsdauer des Gebäudes soll nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Regel mindestens 30 Jahre betragen.

§ 3 Berücksichtigungsfähige Maßnahmen

- 1) Berücksichtigungsfähig sind wohnraumwirksame Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zum Herrichten von Gebäuden und Ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und Gewerbe einschließlich technologieorientierter Nutzungen. Die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung dürfen grundsätzlich nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus (Kostengruppen 300 und 400 gem. DIN 276-1) betragen.
- 2) Erneuerungsbedingte Aufstockungen und Erweiterungen können im angemessenen Verhältnis zum bisherigen Bestand einbezogen werden, wenn sie in der Regel weniger als die Hälfte der bisherigen Nutzfläche nach DIN 277 erreichen.
- 3) Berücksichtigungsfähig sind auch bauliche Maßnahmen (einzelne Gewerke), die zu einer erheblichen Verbesserung der äußeren Gestalt der Gebäude im Sinne einer Stadtbildaufwertung führen.
- 4) Unter Bezug auf § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie ist die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages für ein einziges Gewerk nur möglich, wenn das Gebäude vor kurzem nahezu umfassend modernisiert wurde (Restmodernisierung).
- 5) Die Kreisstadt Altenkirchen kann angemessene Arbeitsleistungen des/der Eigentümers/-in bis zur geltenden Obergrenze (zurzeit 12,00 €/Stunde) und bis zu 30 v. H. der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten anerkennen.

§ 4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

- 1) Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für Maßnahmen, die
 - den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen,
 - den Gebrauchswert des Gebäudes insoweit verändern, als der Gebrauchswert infolge der Modernisierung weit über den Anforderungen der Sanierung liegt (z. B. Luxusmodernisierungen von Wohnungen). Hierzu gehören beispielsweise Kosten für den Einbau eines offenen Kamins oder Kachelofens trotz bestehender Heizungsanlage, Schwimmbekken, Sauna, Bar oder ähnliche Einrichtungen.
- 2) Für unterlassene Instandsetzung ist vorab ein Pauschalbetrag von 10 v. H. der anerkannten Kosten abzuziehen, es sei denn, dass der/die Eigentümer/-in die unterlassene Instandsetzung nachweislich nicht zu vertreten hat.
- 3) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, Skonti und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

§ 5 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie können die nachstehend **exemplarisch** genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen von Modernisierungsvereinbarungen als Teilmaßnahmen Berücksichtigung finden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungszuschnitts
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- und Entsorgungsleitungen, zentralen Heizungsanlagen und Sanitäreinrichtungen
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und des Klimas
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsabläufe innerhalb der Wohnung
6. Maßnahme zur Sicherstellung der Barrierefreiheit
7. Schaffung privater Stellplätze entsprechend dem bauordnungsrechtlich zu führenden Nachweis

Die Berücksichtigung weiterer Teilmaßnahmen bleibt der Kreisstadt Altenkirchen vorbehalten, sofern diese mit den Zielen und Zwecken des Entwicklungskonzepts im Einklang stehen.

§ 6 Höhe und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages

- 1) Der/Die Eigentümer/-in hat grundsätzlich die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung selbst zu tragen.
- 2) Der Kostenerstattungsbetrag soll grundsätzlich als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewährt werden (pauschalierter Kostenanteil).
Ein Kostenerstattungsbetrag kann insoweit gewährt werden, als die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nicht durch eigene oder fremde Mittel oder Zuschüsse anderer Institutionen gedeckt und die sich aus der Finanzierung ergebenden Kapitalkosten sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten nicht aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen aufgebracht werden können.
- 3) Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie kann sich die Kreisstadt Altenkirchen an den berücksichtigungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten durch Gewährung eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren pauschalierten Kostenerstattungsbetrages beteiligen. Dieser beträgt max. 30 v. H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten (ohne Grundstücks- und Gebäuderestwert), jedoch höchstens 30.000,00 € *^[1].
- 4) Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung*^[2] (Jahresmehrertrags- oder Jahresgesamtertragsberechnung) unter Verweis auf die Ziffer 9.4.1.5 Abs. 3 VV-StBauE entbehrlich.
- 5) Die endgültige Festlegung des Kostenerstattungsbetrages erfolgt nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der mit Verwendungsnachweis gem. Teil I/Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO (<http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/>) nachgewiesenen und von der Kreisstadt Altenkirchen geprüften Kosten. Der endgültige Kostenerstattungsbetrag wird durch einseitige Erklärung der Kreisstadt Bestandteil der Modernisierungsvereinbarung.
- 6) Die Überschreitung der der Modernisierungsvereinbarung zugrundeliegenden Kosten begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf einen höheren Kostenerstattungsbetrag. Die Mehrkosten können unter Beachtung des in Abs. 3 genannten Höchstbetrages ausnahmsweise insoweit anerkannt werden, als diese im Rahmen der Ausführung der in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angefallen sind und für notwendig erklärt werden können.
Zusätzliche nicht vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; diesbezüglich wird auf § 9 Abs. 7 dieser Richtlinie verwiesen.
Eine Unterschreitung der veranschlagten Kosten begründet hingegen eine anteilige Ermäßigung des Kostenerstattungsbetrages.
- 7) Erfolgt ein Rücktritt von der Modernisierungsvereinbarung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer/-in zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Mittel unverzüglich und in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen. Erfolgt ein Rücktritt, den der/die Eigentümer/-in nicht zu vertreten hat und sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt, wird ein anteiliger Kostenerstattungsbetrag insbesondere im Sinne des Abs. 8 dieser Richtlinie gewährt. Über- und Rückzahlungen sind entsprechend der Nr. 9.4 der VV zu § 44 LHO, Teil I/Anlage 3 (ANBest-P) vom Zeitpunkt der Entstehung mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 Zahlungsweise

- 1) Der pauschalierte Kostenerstattungsbetrag wird in der Regel in zwei Teilzahlungen geleistet.
- 2) Nach Abschluss der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung und nach Nachweis von entsprechenden berücksichtigungsfähigen Kosten können bis zu 50 v. H. des vereinbarten Kostenerstattungsbetrages gem. § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie ausgezahlt werden.
- 3) Die ausstehende Schlusszahlung des Kostenerstattungsbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises mit Rechnungsbelegen sowie nach Feststellung der vertragsmäßigen Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 8 *^[3] Sicherung des Kostenerstattungsbetrages

Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie ist eine dingliche Sicherung des gewährten Kostenerstattungsbetrages durch Eintrag einer Grundschuld im Grundbuch an rangletzter Stelle zugunsten der Kreisstadt Altenkirchen nicht geboten.

§ 9 Durchführung

- 1) Einer Modernisierungsvereinbarung sollen insbesondere folgende Unterlagen zugrunde liegen, die zugleich Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung sind:
 - Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
 - Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters
 - Maßnahmenbeschreibung
 - ggf. Bauentwurf Maßstab 1:100 mit Leistungsverzeichnis
 - Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit, ggf. „Modernisierungsgutachten“
 - Kostenschätzung nach der DIN 276 (Vorkalkulation)
 - Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages
 - ggf. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
 - Vorläufiger Finanzierungsplan
 - Stellungnahme des Sanierungsträgers/Beraters/Sanierungsstelle o.ä.
- 2) Der/Die Eigentümer/-in darf vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen grundsätzlich nicht beginnen. Ein Baubeginn vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Andernfalls ist die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages nicht mehr möglich.
- 3) Der/Die Eigentümer/-in hat rechtzeitig vor Baubeginn die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine gebotene Baugenehmigung einzuholen. Ein Baubeginn ohne diese erforderlichen Genehmigungen führt zum Abschluss der Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages. Die Versagung einer Genehmigung mit der Konsequenz, dass die Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten objektiv nicht umgesetzt werden können, führt zu dem Recht der Vertragsparteien, von der Modernisierungsvereinbarung zurückzutreten.
- 4) Der/Die Eigentümer/-in ist verpflichtet, vor Baubeginn die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und bei der Gebäude- und Feuerversicherung nach Durchführung der Modernisierung/Instandsetzung die eingetretenen Wertsteigerungen entsprechend zu berücksichtigen.
- 5) Mit der Durchführung der in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zu beginnen. Die Maßnahmen sind zügig durchzuführen und grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zu beenden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kreisstadt Altenkirchen angemessen verlängert werden.
- 6) Der/Die Eigentümer/-in hat selbständig zu prüfen, ob und inwieweit für Planungs- und Bauleistungen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.
- 7) Änderungen gegenüber den in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt Altenkirchen und ggf. der Anpassung der Modernisierungsvereinbarung.
- 8) Den Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hat der/die Eigentümer/-in der Kreisstadt unverzüglich anzuzeigen und ihr zeitnah einen Verwendungsnachweis nebst Rechnungsbelegen vorzulegen.
Die Kreisstadt Altenkirchen ist berechtigt, die vertragsmäßige Durchführung vor Ort zu überprüfen.
- 9) Stellt die Kreisstadt Altenkirchen fest, dass die dem/der Eigentümer/-in obliegenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Kreisstadt insoweit die Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist verlangen.
Kommt der/die Eigentümer/-in dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 11 Abs. 2 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 10 Sonstige Pflichten des Eigentümers/der Eigentümerin

- 1) Für die Unterhaltung und die Erhaltung des Zustandes des Gebäudes, für welches ein Kostenerstattungsbetrag gewährt wurde, gilt eine 10-jährige Zweckbindungsfrist. Die Frist beginnt mit der Feststellung der vertragsmäßigen Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 3 dieser Richtlinie).
Entsprechende Pflichten sind auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Kreisstadt Altenkirchen ist über eine Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich zu unterrichten.
- 2) Für die Zeit der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren hat der/die Eigentümer/-in sicherzustellen, dass die Kreisstadt Altenkirchen, die Aufsichtsbehörden und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern und die Verwendung des gewährten Kostenerstattungsbetrages durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte zu prüfen. Hierzu hat der/die Eigentümer/-in die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3) Nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet sich der/die Eigentümer/-in für die Dauer der Zweckbindungsfrist, die ortsüblichen Mieten/Pachten für Wohnräume/gewerbliche Räume einschließlich deren zulässigen Miet-/Pachterhöhungen nicht zu überschreiten. Das gilt für sämtliche neu zu begründende Miet-/Pachtverhältnisse gleichermaßen. Für die Zulässigkeit von Mieterhöhungen für preisgebundenen Wohnraum und von Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenem Wohnraum gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung

1) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer/-in nicht zu vertreten hat, so kann der/die Eigentümer/-in verlangen, dass die Kreisstadt Altenkirchen ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung der Vereinbarung entstanden sind.

Die dem/der Eigentümer/-in aufgrund der Vereinbarung entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei dem vereinbarten Kostenerstattungsbetrag und zwar in der Höhe des Anteils, der sich ergibt, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gem. Verwendungsnachweis zu den der Modernisierungsvereinbarung zugrunde gelegten berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten ins Verhältnis gebracht werden.

Ausgezahlte Beträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Überzahlung an die Kreisstadt Altenkirchen zurückzuzahlen.

2) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer/-in zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Beträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

§ 12 Steuerrechtlicher Hinweis

Die Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommensteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass das Grundstück in einem Erneuerungsgebiet gelegen sein muss, welches gemäß § 142 BauGB durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wurde, und eine Modernisierungsvereinbarung vor Baubeginn geschlossen wurde.

Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtverbindlichen Modernisierungsvereinbarung ab. Die Zustimmung zum unschädlichen vorzeitigen Baubeginn ist für die steuerrechtliche Betrachtung ohne Belang.

Des Weiteren ist immer eine Bescheinigung der Kreisstadt Altenkirchen entsprechend der jeweils gültigen Bescheinigungsrichtlinie erforderlich. Nicht bescheinigungsfähig sind Arbeitsleistungen des/der Eigentümers/ -in und der unentgeltlich Beschäftigten.

§ 13 In-Kraft-Treten

1) Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat am 12. Juli 2022 die Modernisierungsrichtlinie beschlossen. Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 29.09.2022 genehmigt.

2) Die Modernisierungsrichtlinie findet ab dem Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Altenkirchen, 25.10.2022
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Ralf Lindenpütz
Stadtbürgermeister

II. Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

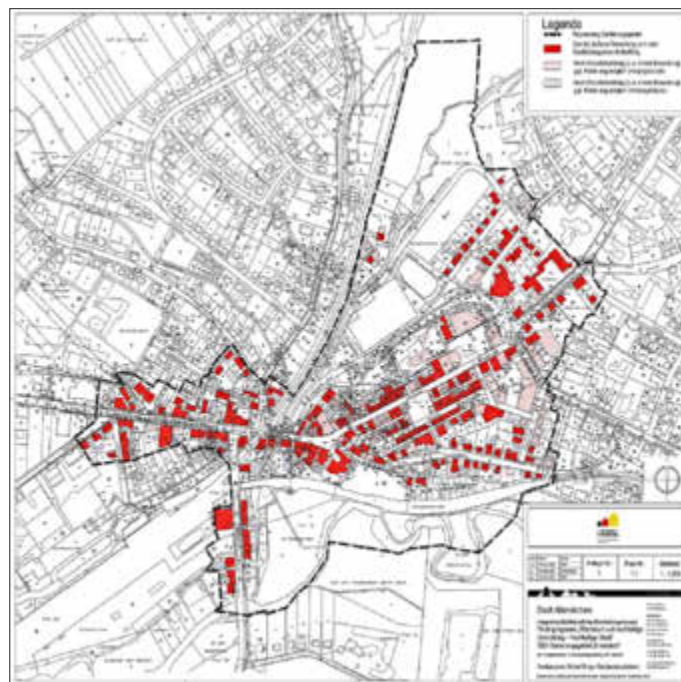
Altenkirchen, 25.10.2022
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Ralf Lindenpütz
Stadtbürgermeister

^[1] Übersteigt der Kostenerstattungsbetrag den in Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstbetrag i.H.v. 30.000,00 €, ist ein Verfahren nach Ziffer 9.4.1.8 (Einzelgenehmigung der ADD) erforderlich.

^[2] Vergleichsberechnung erforderlich, sofern ein Kostenerstattungsbetrag über 75.000,00 € vorgesehen ist

^[3] Eine dingliche Sicherung ist erst bei einem Kostenerstattungsbetrag über 50.000,00 € geboten.



**Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt (WNE)“ - ISEK „Innenstadt Altenkirchen“
Objektliste zum Rahmenplan der förderfähigen Gebäude**

| Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. |
|---------------------------|-----|----------------|-----|-----------------|-----|--------------------|-----|
| Bachstraße | 2 | Gartenstraße | 1 | Koblener Straße | 1 | Kölner Straße | 6 |
| Bachstraße | 3 | Hofstraße | 1 | Koblener Straße | 2 | Kölner Straße | 6a |
| Bahnhofstraße | 2 | Hofstraße | 3 | Koblener Straße | 3 | Kölner Straße | 7 |
| Bleichweg | 3 | Im Hähnchen | 3 | Koblener Straße | 4 | Kölner Straße | 8a |
| Dammweg | 4 | Im Hähnchen | 5 | Koblener Straße | 7 | Kölner Straße | 11 |
| Driescheider Weg | 1 | Im Hähnchen | 7 | Koblener Straße | 8 | Kölner Straße | 12 |
| Driescheider Weg | 3 | Im Hähnchen | 9 | Koblener Straße | 9 | Kölner Straße | 16 |
| Frankfurter Straße | 1 | Im Hähnchen | 10 | Koblener Straße | 10 | Kölner Straße | 17 |
| Friedrich-Emmerich-Straße | 1 | Im Hähnchen | 11 | Koblener Straße | 11 | Kölner Straße | 18 |
| Friedrich-Emmerich-Straße | 3 | Im Hähnchen | 12 | Koblener Straße | 12 | Kölner Straße | 19 |
| Friedrich-Emmerich-Straße | 4 | Im Hähnchen | 13 | Koblener Straße | 13 | Kölner Straße | 22 |
| Friedrich-Emmerich-Straße | 5 | Im Hähnchen | 14 | Koblener Straße | 14 | Kölner Straße | 22a |
| Friedrich-Emmerich-Straße | 7 | Im Hähnchen | 15 | Koblener Straße | 15 | Kölner Straße | 24 |
| | | Im Hähnchen | 16 | Koblener Straße | 17 | Kumpstraße | 1 |
| | | Im Hähnchen | 18 | Koblener Straße | 19 | Kumpstraße | 2 |
| | | Im Hähnchen | 20 | Kölner Straße | 1 | Kumpstraße | 3 |
| | | Im Hähnchen | 22 | Kölner Straße | 3 | Kumpstraße | 4 |
| | | Im Hähnchen | 26 | Kölner Straße | 4 | Ludwig-Jahn-Straße | 7 |
| | | Im Hähnchen | 28 | Kölner Straße | 5 | | |

| Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. | Objekt: Straße | Nr. |
|--------------------|-----|----------------|-----|----------------|-----|----------------|-----|
| Ludwig-Jahn-Straße | 9 | Quengelstraße | 2 | Schulstraße | 1 | Wilhelmstraße | 3 |
| Ludwig-Jahn-Straße | 11 | Quengelstraße | 2a | Schulstraße | 2 | Wilhelmstraße | 5 |
| | | Quengelstraße | 4 | Schulstraße | 4 | Wilhelmstraße | 6 |
| Marktstraße | 1 | Quengelstraße | 5 | Schützenstraße | 6 | Wilhelmstraße | 7 |
| Marktstraße | 3 | Quengelstraße | 6 | Schützenstraße | 8 | Wilhelmstraße | 8 |
| Marktstraße | 5 | Quengelstraße | 8 | Schützenstraße | 10 | Wilhelmstraße | 9 |
| Marktstraße | 6 | | | Schützenstraße | 12 | Wilhelmstraße | 10 |
| Marktstraße | 6_1 | Rathausstraße | 1 | Schützenstraße | 14 | Wilhelmstraße | 15 |
| Marktstraße | 6_2 | Rathausstraße | 2 | Schützenstraße | 16 | Wilhelmstraße | 18 |
| Marktstraße | 7 | Rathausstraße | 4 | Schützenstraße | 18 | Wilhelmstraße | 20 |
| Marktstraße | 9 | Rathausstraße | 7 | Schützenstraße | 20 | Wilhelmstraße | 21 |
| Marktstraße | 10 | Rathausstraße | 8 | Schützenstraße | 22 | Wilhelmstraße | 22 |
| Marktstraße | 11 | Rathausstraße | 9 | Schützenstraße | 24 | Wilhelmstraße | 23 |
| Marktstraße | 12 | Rathausstraße | 10 | Schützenstraße | 24 | Wilhelmstraße | 24 |
| Marktstraße | 13 | Rathausstraße | 12 | | | Wilhelmstraße | 26 |
| Marktstraße | 14 | | | Stadthallenweg | 6 | Wilhelmstraße | 28 |
| Marktstraße | 15 | Saynstraße | 3 | Stadthallenweg | 7 | Wilhelmstraße | 30 |
| Marktstraße | 16 | Saynstraße | 5 | Stadthallenweg | 8 | Wilhelmstraße | 31 |
| Marktstraße | 17 | Saynstraße | 7 | Stadthallenweg | 9 | Wilhelmstraße | 35 |
| Marktstraße | 19 | Saynstraße | 8 | Stadthallenweg | 10 | Wilhelmstraße | 37 |
| Marktstraße | 20 | Saynstraße | 10 | Stadthallenweg | 11 | Wilhelmstraße | 38 |
| Marktstraße | 21 | Saynstraße | 11 | Stadthallenweg | 12 | Wilhelmstraße | 40 |
| Marktstraße | 24 | Saynstraße | 13 | Stadthallenweg | 13 | Wilhelmstraße | 41 |
| Marktstraße | 27 | Saynstraße | 14 | Stadthallenweg | 14 | Wilhelmstraße | 43 |
| Marktstraße | 29 | | | Stadthallenweg | 15 | Wilhelmstraße | 45 |
| Marktstraße | 33 | Schloßplatz | 3 | Stadthallenweg | 15a | Wilhelmstraße | 47 |
| Marktstraße | 35 | Schloßplatz | 4 | Wallstraße | 9 | Wilhelmstraße | 48 |
| | | Schloßplatz | 7 | Wallstraße | 13 | Wilhelmstraße | 49 |
| Mühlengasse | 1 | Schloßplatz | 8 | Wallstraße | 17 | Wilhelmstraße | 51 |
| Mühlengasse | 5 | Schloßplatz | 10 | Wallstraße | 21 | Wilhelmstraße | 53 |
| Mühlengasse | 7 | Schloßplatz | 11 | Wallstraße | 23 | Wilhelmstraße | 55 |
| Mühlengasse | 10 | | | Wallstraße | 23 | Wilhelmstraße | 56 |
| Mühlengasse | 12 | Schloßweg | 4 | | | Wilhelmstraße | 57 |
| Mühlengasse | 13 | Schloßweg | 10 | Wiedstraße | 1 | Ziegelweg | 1 |
| Mühlengasse | 14 | Schloßweg | 12 | Wiedstraße | 3 | Ziegelweg | 3 |
| | | Schloßweg | 18 | Wiedstraße | 5 | Zum Weyerdamm | 1 |
| Parkstraße | 2 | Schloßweg | 20 | | | | |



Altenkirchener Wochenmarkt

Jeden Donnerstag von 7 Uhr bis ca. 13 Uhr auf dem Marktplatz (Fußgängerzone). Sollte der Donnerstag ein Feiertag sein, wird der Wochenmarkt auf den Mittwoch vorgezogen.

Öffnungszeiten Stadtbüro
Quengelstraße 7, Altenkirchen
 - Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr
 - Dienstag 14 Uhr bis 16 Uhr
 Termine nach Vereinbarung über Frau Martina Heibel-Groß,
 Tel. 02681 - 98 26 220

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am **Mittwoch, 23. November 2022, 17 Uhr**, findet im großen Ratsaal des Rathauses Altenkirchen eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

Vorberatende Beschlussfassungen

- Bestätigung einer Eilentscheidung
 Auftragsvergabe
 Parkhaus Schlossplatz - Beschichtung Rampe
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohn- und Geschäftshaus Kumpstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohn- und Geschäftshaus Kumpstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohn- und Geschäftshaus Kumpstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a BauGB
- Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen Anerkennung des Planentwurfes mit seinen Anlagen
- Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a BauGB
- Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung:**
Vorberatende Beschlussfassungen
- Grundstücksangelegenheiten
- Verschiedenes

Ralf Lindenpütz, Stadtbürgermeister



Herzliche Einladung zur Kinder-Weihnachtsfeier 2022



Liebe Beroder Kinder, die diesjährige Kinderweihnachtsfeier findet am **Sonntag, 4. Dezember, ab 16 Uhr** im Bürgerhaus Berod statt. Hierzu sind alle Kinder, deren Eltern und Großeltern sowie Freunde und Bekannte herzlich eingeladen. Der Nikolaus hat auch bereits seinen Besuch angekündigt. Es erwarten Euch ein wunderschönes Nachmittagsprogramm. Lasst Euch überraschen.

Zur besseren Planung bitten wir in diesem Jahr um vorherige Anmeldung bis zum 20.11.2022.

Wir freuen uns auf besinnliche Adventsnachmittage mit Euch und wünschen allen schöne Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Stephan Müller, Ortsbürgermeister

Herzliche Einladung zur Senioren-Weihnachtsfeier 2022



Liebe Seniorinnen und Senioren, auch in diesem Jahr möchte die Ortsgemeinde Berod Euch alle zur Traditionellen Weihnachtsfeier, für die Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 60 Lebensjahr nebst Partner, einladen.

Wir würden uns sehr freuen Euch am **Samstag, 3. Dezember 2022, ab 15 Uhr** im Bürgerhaus begrüßen zu können.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam mit Euch einen schönen Nachmittag verbringen.

Zur besseren Planung bitten wir in diesem Jahr um vorherige Anmeldung bis zum 20.11.2022.

Wir freuen uns auf besinnliche Adventsnachmittage mit Euch und wünschen allen schöne Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Stephan Müller, Ortsbürgermeister

Frischer Apfelsaft

Liebe Beroderinnen, liebe Beroder,



es kann wieder frischer Apfelsaft aus heimischen Äpfeln erworben werden. Mitte Oktober wurden, durch die Firma Benjamin Junge, unsere Beroder Äpfel mit dessen mobiler Saftpresse, zu bestem Saft verarbeitet.

Abgefüllt in 5 Liter Kartons hält sich dieser, ungeöffnet, ca. 2 Jahre. Nachdem der Apfelsaft angebrochen ist, sollte dieser innerhalb von ca. 3 Monaten verzehrt werden.

In der wöchentlichen Sprechstunde - dienstags zwischen 17 und 19 Uhr - kann der Saft für 9 € erworben werden.

Wie in jedem Jahr wird der Erlös für den Familienausflug verwendet. Den großen und kleinen Helfern ein großes Dankeschön!

Stephan Müller, Ortsbürgermeister

Wir laden die Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 24.11.2022** um 18 Uhr in den Sitzungssaal bei der Verbandsgemeinde, Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld, ein. An diesem Abend stehen die Vertreter der Deutschen Glasfaser für Fragen zur Verfügung.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde unter den Rufnummern 02681/85190 oder 02681/85196 zur Verfügung.



Wir suchen Euch!

Kinder und Jugendliche ab 5 Jahren, die gemeinsam für das Motto „Kinder stärken – Kinder schützen“ Spenden sammeln und im Rahmen der offiziellen Sternsingeraktion 2023 des Kindermissionswerk mitwirken möchten.

Ihr möchtet euch anmelden oder habt noch Fragen?
Bitte schreibt eine E-Mail an:

Kinderaktionen-in-flammersfeld@web.de

Forstmehren

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 20. Juli 2022

Zunächst stimmte der Rat der Änderungssatzung zur Friedhofsatzung sowie zur Friedhofsgebührensatzung für den Zweckverband „Friedhof Mehren“ zu. Beide Satzungen finden Sie in dieser Ausgabe. Des Weiteren beschloss der Rat den Erlass einer Ergänzungssatzung „Schulweg/Heckengartenweg“ der Ortsgemeinde Forstmehren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch.

Dem Planentwurf mit seinen Anlagen wurde zugestimmt. Im Rahmen des Erlasses einer Ergänzungssatzung sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und den dazugehörigen Anlagen zu hören. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde bestimmt, dass gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt BauGB die Ergänzungssatzung „Schulweg/Heckengartenweg“ mit Ihren Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Dies wurde im Mitteilungsblatt, Ausgabe 43/2022, bekannt gemacht.

Nächster Beratungsgegenstand war die Sanierung der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus „Mehrbachstübchen“. Bei der Planung der neuen Heizungsanlage des Dorfgemeinschaftshaus wurde in 2021 von einer Brennwertheizung mit Erdgas ausgegangen. In der aktuellen Phase des Bauvorhabens (Vorbereitung der Ausschreibungen) ist es aufgrund der energiewirtschaftlichen Entwicklung sinnvoll, anstelle der Erdgasheizung mit einer Kombination aus Wärmepumpe/Photovoltaikanlage zu planen. Der Rat beschloss einstimmig, dass für die neue Heizungsanlage des Dorfgemeinschaftshaus eine Kombination Wärmepumpe/PV-Anlage installiert werden soll.

Unter Punkt Verschiedenes wurde Folgendes erörtert:

- In der kommenden Heizperiode ist mit Erdgas-Abschaltungen in öffentlichen Gebäuden (hier Dorfgemeinschaftshaus) zu rechnen. Für den Frostschutz stehen Elektroheizgeräte zur Verfügung.
- Die Ortsgemeinde wird vorerst nicht beim Glasfaserausbau berücksichtigt; keiner der beiden Netzbetreiber (Telekom und Deutsche Glasfaser) haben Interesse bekundet.
- Die Nivellierungssätze werden ab 2023 stark angehoben.



Birnbach

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Montag, 21. November 2022, 19 Uhr**, findet im Gemeindetreff Birnbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Erteilung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und einem Paddock mit Unterstand im Außenbereich
2. Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Dorferneuerungsprogramm hier: Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
3. Straßenbeleuchtung
4. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Personalangelegenheit

Mario Müller, Ortsbürgermeister



Eichelhardt

Einladung zum Gedenken am Ewigkeitssonntag

Die Ortsgemeinde lädt herzlich zu einer kurzen Andacht, am **Sonntag, 20.11.2022 um 14 Uhr**, auf dem Friedhof in Eichelhardt mit Herrn Pfarrer Volk und dem MGV Eichelhardt ein.

Die Einhaltung der geltenden Coronaregeln bitten wir zu beachten.



Flammersfeld

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau

Die Deutsche Glasfaser Holding GmbH beabsichtigt, in der Ortsgemeinde Flammersfeld das Glasfasernetz eigenwirtschaftlich auszubauen.

Helmenzen

■ Weihnachtsmarkt in Helmenzen



Es ist endlich wieder soweit, nach vier Jahren Pause findet am Samstag, 26. November 2022, ab 12.30 Uhr unser Weihnachtsmarkt in Helmenzen statt. Rund um unsere Eule und auf dem Denkmalplatz ist alles weihnachtlich hergerichtet. Bei den vielen unterschiedlichen Angeboten wird für jeden Geschmack etwas dabei sein. Unsere Aussteller und auch wir hoffen, in diesem Ambiente viele Gäste begrüßen zu können.



Hemmelzen

■ Einladung zum Arbeitseinsatz im Dorf



Liebe Hemmelzer, am **Samstag, 26.11.2022**, findet noch mal ein Arbeitseinsatz statt. Treffen ist um 9 Uhr an der Grillhütte. Unter anderem soll dort Unkraut entfernt sowie Hecke und Bäume zurückgeschnitten werden.

Die Brücke an der Bushaltestelle (Kreisel) soll vom Laub befreit und die Einlaufschächte gesäubert werden. Des Weiteren sind noch Bänke zu montieren und gegebenenfalls zu setzen usw.

Es wäre schön, wenn viele freiwillige Helfer und Helferinnen an der Aktion teilnehmen würden.

Harald Bischoff, Ortsbürgermeister



Heupelzen

■ Hoijbelscher Gemeinschaft

Am **Sonntag, 27.11.22, ab 19 Uhr**, öffnet die Ortsgemeinde das Dorfgemeinschaftshaus mit der Möglichkeit gemeinsam das Weltmeisterschaftsspiel der Deutschen- Fußballnationalmannschaft anzuschauen.

Am **Donnerstag, 01.12.22, ab 19 Uhr**, findet wieder ein Dämmerchoppen des Hobby-Clubs im Dorfgemeinschaftshaus statt; natürlich auch mit der Möglichkeit, Fußball zu schauen.

IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Hör-Grenzhausen, Postf. 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de
Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Horhausen

■ Verkauf eines Baugrundstücks von der Ortsgemeinde Horhausen

Die Ortsgemeinde Horhausen ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Horhausen, Flur 3, Flurstück 128/5.

Das **Baugrundstück „Bischof-Rüth-Straße 2“** in Horhausen hat eine Gesamtgröße von 939 m². Die Beurteilung der Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

Das Grundstück kann sowohl für reine Wohnbebauung, gewerbliche oder gemischte Bebauung genutzt werden. Eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung / Nutzung wäre von Seiten der Ortsgemeinde wünschenswert.

Es ist beabsichtigt das Grundstück unter Beachtung einer Projektbeschreibung sowie eines Kaufpreisangebotes zu veräußern.

Der Ortsgemeinderat berät abschließend über die Vergabe des Grundstücks. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zwingend der höchstbietende Bewerber den Zuschlag erhält.

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren zu bebauen.

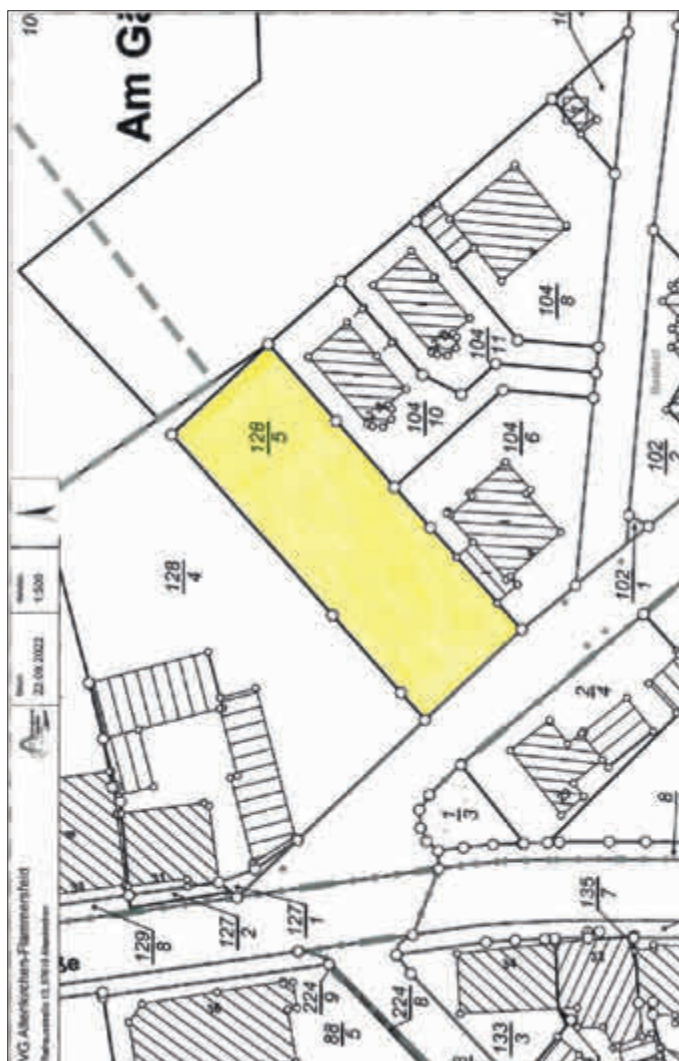
Alle Nebenkosten die zum Erwerb des Grundstücks führen (Notar- und Gerichtskosten sowie Grunderwerbsteuer) gehen zu Lasten des Käufers.

Interessenten können ihre Gebote sowie einen Planungsentwurf schriftlich **bis 31.01.2023** bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen - Flammersfeld
Grundstücks- und Gebäudemanagement
Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen (Westerwald)

einreichen.

Bei Fragen können Sie sich mit Frau Claudia Baumann (Tel. 02681/85-233 oder E-Mail: claudia.baumann@vg-ak-ff.de) sowie mit Herrn Ortsbürgermeister Thomas Schmidt (Tel. 02687-926830 oder E-Mail: ortsgemeinde@horhausen.de) in Verbindung setzen.



■ Verkauf eines Baugrundstücks von der Ortsgemeinde Horhausen

Die Ortsgemeinde Horhausen ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Horhausen, Flur 11, Flurstück 392.

Das **Baugrundstück „Am Wiesenhang 6“** in Horhausen hat eine Gesamtgröße von 402 m² und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf'm Acker“.

Es ist beabsichtigt das Grundstück unter Beachtung eines Kaufpreisangebotes von mindestens 80,00 €/m² zur reinen Wohnbebauung zu veräußern.

Der Ortsgemeinderat berät abschließend über die Vergabe des Grundstücks. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zwingend der höchstbietende Bewerber den Zuschlag erhält.

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 5 Jahren zu bebauen.

Alle Nebenkosten die zum Erwerb des Grundstücks führen (Notar- und Gerichtskosten sowie Grunderwerbsteuer) gehen zu Lasten des Käufers.

Interessenten können ihre Gebote sowie einen Planungsentwurf schriftlich **bis 31.01.2023** bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen - Flammersfeld
Grundstücks- und Gebäudemanagement
Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen (Westerwald)

einreichen.

Bei Fragen können Sie sich mit Frau Claudia Baumann (Tel. 02681/85-233 oder E-Mail: claudia.baumann@vg-ak-ff.de) sowie mit Herrn Ortsbürgermeister Thomas Schmidt (Tel. 02687-926830 oder E-Mail: ortsgemeinde@horhausen.de) in Verbindung setzen.



Öffentliche Bekanntmachung

■ Festlegung der Bekanntmachungsorgane der Ortsgemeinde Ingelbach für öffentliche Bekanntmachungen

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ingelbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung werden in der Bürger- und Heimatzeitung „Mitteilungsblatt“ veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen über dringliche Sitzungen, bei denen eine rechtzeitige Bekanntmachung im vorgenannten Mitteilungsblatt nicht mehr möglich ist, erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Altenkirchen.“

Ingelbach, 09.11.2022
Ortsgemeinde Ingelbach

Dirk Vohl,
Ortsbürgermeister

■ Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26. September 2022

In dieser Sitzung befasste sich der Rat mit der Dorfmoderation. Die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes wurde mit dem Bescheid vom 30.08.2022 bewilligt. Hierfür wurde ein Angebot der Firma Stadt-Land-plus GmbH, im Heidepark 1 a, 56154 Boppard, eingeholt.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 12.787,74 € brutto. Die Fortschreibung wird mit 80 % durch das Land gefördert. Das Angebot ist wirtschaftlich und angemessen.

Der Auftrag für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes wurde an die Firma Stadt-Land-plus GmbH, Am Heidepark 1 a, 56154 Boppard, zur vorgenannten Angebotssumme erteilt. Im Haushaltsplan 2022 stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Es handelt sich daher um eine außerplanmäßige Ausgabe nach § 100 Abs. 1 GemO, die der Zustimmung des Ortsgemeinderates bedarf. Der außerplanmäßigen Ausgabe wurde gemäß § 100 Abs. 1 GemO zugestimmt. Die Verwaltung soll den Auftrag erteilen.

Ferner stellte Steffi Pung, Stadt-Land-plus GmbH, stellt den Ablauf der geplanten Dorfmoderation und der hiermit einhergehenden Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes vor. Die Auftaktveranstaltung ist für Frühjahr 2023 vorgesehen.

Nächster Beratungsgegenstand war die Festlegung des Bekanntmachungsorgans für öffentliche Bekanntmachungen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung entscheidet der Ortsgemeinderat durch Beschluss, in welcher Zeitung öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

Der Beschluss musste durch Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld neu gefasst werden.

Der Rat beschloss, dass öffentliche Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Heimat- und Bürgerzeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Raiffeisenland“ veröffentlicht werden.

Unter Punkt 6 der Tagesordnung beschloss der Ortsgemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde. Die Satzung finden Sie in dieser Ausgabe.

Anschließend informierte Ortsbürgermeister Dirk Vohl den Rat wie folgt:

- Der Astüberhang am Wirtschaftsweg „Vor dem Berg“ Richtung „Neuwies“ wurde beseitigt und Totholz in den Eichen zurückgeschnitten. Der Verkehrssicherungspflicht wurde somit nachgekommen.
- Die Seniorenfeier sowie die Spielplatzeinweihung erachtet Ortsbürgermeister Dirk Vohl als gelungene Veranstaltungen. Insbesondere die rege Anteilnahme von jungen Familien mit Kindern bei der Einweihung des Spielplatzes hob er hervor und bedankte sich bei allen Helferinnen und Helfern.
- Die immer wiederkehrenden Schäden an der Wiedbrücke wurden nochmals mit den Landwirten besprochen. Diese befahren die Brücke mit ihren Traktoren. Grund für die Schäden sind überwiegend die Überbreite der Arbeitsmaschinen und die nicht angepasste Geschwindigkeit. Ortsbürgermeister Vohl hat nochmals auf die Problematik hingewiesen und darum gebeten, mit großen Maschinen die Brücke bitte zu umfahren.
- Einzelne Feldwege und Wegeränder wurden gemulcht. Die Kosten belaufen sich auf circa 1.000 bis 1.500 €.

Unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes wurden folgende Angelegenheiten erörtert:

- Am 21.09.2022 hat eine Verkehrsschau mit dem Bezirksbeamten der PI Altenkirchen und einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes stattgefunden. Den Gemeinderatsmitgliedern wurden die Ergebnisse in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Ortsgemeinderates wurde sich einstimmig dafür ausgesprochen, im Bereich des Spielplatzes Schilder mit der Bezeichnung „Tempo-30-Zone“ aufzustellen bzw. anzubringen. Ortsbürgermeister Dirk Vohl wurde beauftragt, ein entsprechendes Angebot beim Bauhof der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld einzuholen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 GemO soll bei Bedarf bzw. Notwendigkeit zugestimmt werden.



Ingelbach

■ Seniorenfeier der Sängervereinigung Ingelbach



Die diesjährige Seniorenfeier der Sängervereinigung Ingelbach findet am **Sonntag, 27.11.2022**, ab 14 Uhr, im „Dorfgemeinschaftshaus“- ehemalige Schule - statt. Alle Bürger und Bürgerinnen ab 70 Jahre sind mit Partner recht herzlich eingeladen.

Um **Anmeldung bis zum**

22.11.2022 wird gebeten; Marietta Seemann-Mink, Tel. 02688-8306.

- Ratsmitglied Björn Birk erkundigte sich, ob grundsätzlich wieder ein Weihnachtsbaum aufgestellt werden soll. Dies wird innerhalb des Ortsgemeinderates bejaht. Der Termin zum „Baumaufstellen“ wurde auf den 18.11.2022 festgelegt. Darüber hinaus soll sich um neuen Baumschmuck gekümmert werden.

Bei der sich anschließenden Einwohnerfragestunde regte die Bürgerinitiative Ingelbach an, dass die Ortsgemeinde sich verstärkt mit dem Thema Klimaschutz befassen soll. Es wurde vorgeschlagen, sich eventuell dem Projekt „Klima-Wandeldörfer“ anzuschließen. Die Thematik soll in einer der nächsten Sitzungen weiterverfolgt werden. Vielleicht besteht auch die Möglichkeit, diese im Rahmen der Dorfmoderation/Dorfentwicklung zu berücksichtigen. Hier wäre es möglich, eine Projektgruppe zu bilden.

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ingelbach vom 9. November 2022

Der Ortsgemeinderat hat am 26.09.2022 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen“ durch die Worte „in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld“ ersetzt.

§ 2

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € je Auftrag.“

§ 3

In § 5 Abs. 2 wird Angabe „10 €“ durch die Angabe „15“ € ersetzt.

§ 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelbach, 09.11.2022

Dirk Vohl, Ortsbürgermeister

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ingelbach, 09.11.2022

Dirk Vohl,

Ortsbürgermeister

■ Senioren-Weihnachtsfeier am 3. Dezember 2022



Die Senioren-Weihnachtsfeier 2022 findet am **3. Dezember um 15 Uhr** in der Mehrzweckhalle in Kircheib-Reisbitzen statt. Der Frauenkreis Kircheib, in Kooperation mit der Ortsgemeinde Kircheib, organisiert und veranstaltet die Weihnachtsfeier.

Es sind alle Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinde Kircheib herzlich eingeladen, bei

einem großen Kuchen-Büfett mit Kaffee und Tee und auf Wunsch mit einem anschließendem Glühwein ein paar schöne Stunden miteinander zu verbringen.

Mit kleinen Vorträgen und so manch schöner Geschichte sollte es in dem weihnachtlich geschmückten Saal für alle ein schöner Nachmittag werden.

Aus Organisationsgründen bitten wir um **Anmeldung bis 29.11.2021** bei Elisabeth Hoffmann, Tel. 7637, oder OB Lothar Bellersheim, Tel. 6952 oder 7205.

Lothar Bellersheim,
Ortsbürgermeister



Krunkel

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Krunkel vom 4. November 2022

Der Ortsgemeinderat hat am 18.10.2022 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld“ durch die Worte „in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld“ ersetzt.

§ 2

In § 3 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu drei“ ersetzt.

§ 3

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krunkel, 04.11.2022

Thomas Schug, Ortsbürgermeister

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krunkel, 04.11.2022

Thomas Schug,
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Festlegung der Bekanntmachungsorgane der Ortsgemeinde Krunkel für öffentliche Bekanntmachungen

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Krunkel hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung werden in der Bürger- und Heimatzeitung „Mitteilungsblatt“ veröffentlicht.“

Die Veröffentlichungen über dringliche Sitzungen, bei denen eine rechtzeitige Bekanntmachung im vorgenannten Mitteilungsblatt nicht mehr möglich ist, erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Altenkirchen.“

Krunkel, 04.11.2022

Ortsgemeinde Krunkel

Thomas Schug,
Ortsbürgermeister



Kircheib

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 24. November 2022**, 19.30 Uhr, findet in der Gaststätte/Restaurant „Kircheiber Hof“, Hauptstraße 27, eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung
2. Informationen über die Herstellung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB hier Zulassung nach § 34 BauGB - Flur 7, Flurstück 18/2 - Flur 2, Flurstück 87
3. Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten im Außenbereich
4. Erteilung des Einvernehmens zur Nutzungsänderung und zum Umbau einer Scheune zu einer Wohnung im Außenbereich
5. Erteilung des Einvernehmens zur Erweiterung der bestehenden Wohnung um ein Kinderzimmer im Außenbereich
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Lothar Bellersheim,
Ortsbürgermeister



Mammelzen

■ Einladung zur Seniorenfeier am 3. Dezember

Zur diesjährigen Seniorenfeier am **Samstag, 3. Dezember, ab 14 Uhr** sind alle Einwohner ab dem 65. Lebensjahr mit Partner/in eingeladen, an der Feier im Dorfgemeinschaftshaus teilzunehmen. Die Ortsgemeinde freut sich auf Ihren Besuch. Auf die dann geltenden Coronaregeln wird hingewiesen.



Die Platzkapazität ist begrenzt und deshalb werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges registriert.

Anmeldungen bis zum 27.11. beim Ersten Beigeordneten Herrn Stefan Schmidt, Tel. 6311, oder bei Ortsbürgermeister Dieter Rüttscher, Tel 5986.



Mehren

■ Aufstellen und Schmücken des Weihnachtsbaums in der Dorfmitte



Am **Samstag, 26. November 2022, um 13.30 Uhr** wollen wir gemeinschaftlich den Weihnachtsbaum unterhalb der Kirche auf dem Dorfplatz aufstellen und schmücken. Wer hierbei mithelfen oder einfach nur zuschauen möchte, ist herzlich eingeladen. Anschließend wollen wir den „Weihnachts- (Grill)-Zauber“ unserer Freiwilligen Feuerwehr Mehren besuchen und hier ein paar schöne Stunden verbringen.

■ Weihnachtsstern erstrahlt erneut oberhalb von Mehren



lassen.

Wir wollen den Stern erstmals am **Sonntag, 27. November (1. Advent) um 17.30 Uhr** erleuchten. Familie Roscher (Zur Heide 19/Hommelshof) lädt hierzu zu einem gemütlichen Beisammensein unter freiem Himmel

auf ihren Hof ein. Bei Gebäck und Glühwein wollen wir uns auf die Adventszeit einstimmen. Bitte eine eigene Tasse mitbringen! Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind hierzu herzlich eingeladen. Es wird wegen der eingeschränkten Park- und Zufahrtsmöglichkeiten darum gebeten, auf das eigene KFZ zu verzichten.

Der Dorfverschönerungsverein / der Ortsgemeinderat

■ Dorfadventskalender 2022

Liebe Mehrener, wir freuen uns, dass es auch in diesem Jahr wieder einen Dorfadventskalender geben wird, bei dem sich an den ersten 24 Tagen im Dezember **immer um 18 Uhr** irgendwo in Mehren ein liebevoll geschmücktes Adventsfenster öffnen wird.

Wer hierzu Näheres erfahren und gerne mitmachen möchte, meldet sich bitte beim Vorsitzenden des Dorfverschönerungsverein unter 0170-8140103 (gerne auch per WhatsApp) oder auch beim Ortsbürgermeister.

Wo sich an welchem Tag ein Fenster öffnet und welche Termine bereits vergeben sind, kann wie folgt eingesehen werden. Gerne können sich diejenigen, die mitmachen möchten, hier gleich auch selbst eintragen. Bitte darüber hinaus auch eine kurze

Info an den Vorsitzenden des Dorfverschönerungsverein senden, damit dies mit persönlichen Anmeldungen abgestimmt werden kann.

<https://fachwerkdorf-mehren.de/2022/10/22/dorfadventskalender-2022/> oder durch Scannen des folgenden QR - Codes:



Neitersen

■ Aufstellen des Weihnachtsbaumes in Neitersen Einladung



Am **Freitag, 25. November 2022**, ab 18 Uhr, wird in der Ortsgemeinde Neitersen wieder der traditionelle Weihnachtsbaum aufgestellt. Der Baum wird am Dorfplatz im Ortsteil Fladerbach errichtet.

Die Aufstellung des Baumes wird umrahmt durch Weihnachtslieder des Chores „Alfone“ und des Frauenchors Mehren.

Die Tennisabteilung der Wiedbachtaler Sportfreunde bietet warme und kalte Getränke an. Des Weiteren gibt es leckere original Thüringer Brat-

wurst vom Grill.

Die Kinder des Kindergartens „Pustebume“ werden den Baum schmücken. Als Wetterschutz wird ein beheiztes Zelt aufgestellt. Für die Kinder gibt es ein Warmgetränk gratis.

Wir laden hiermit alle Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich zum Aufstellen des Weihnachtsbaumes ein.

Horst Klein, Ortsbürgermeister

■ Theaterstück „Das verfolgte Herz“ am 27. November



Die KiJuNei präsentiert am **27. November 2022**

um 15 Uhr das Theaterstück „Das verfolgte Herz“. Worum geht es?: Was raschelt denn da im Dunkelwald? Ein emotionsgeladenes Stück, in dem die beiden Waldwespen Mumpitz und Thekla über die schrägsten Umwege zueinander finden und schließlich erkennen, wie wichtig es ist, auf sein Herz zu hören.

Angesprochen sind alle Theaterbegeisterten in Neitersen und darüber hinaus im Alter von 3 bis 99 Jahre. Um Anmeldungen wird gebeten. Bitte unter kijunei@gmx.de oder unter 0 171 35 222 82 **bis zum 24. November 2022 melden**. Vielen Dank!

Wir freuen uns über euren Besuch!

Eure KiJuNei



Niedersteinebach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Mittwoch, 23. November 2022, 18 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Niedersteinebach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten
2. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

3. Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus Niedersteinebach durch andere Personen oder Personengruppen
4. Anpassung der Kostenrechnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Niedersteinebach
5. Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
6. Kommunale Holzvermarktung ab dem 01.01.2023
7. Haushaltsplanung 2023/2024
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Verschiedenes
10. Einwohnerfragestunde

Kai Gräf, Ortsbürgermeister



Obererbach

■ Wanderclub Niedererbach feierte 40-jähriges Jubiläum

Am 29.04.1982 wurde unser Wanderclub gegründet. Seitdem fanden alle 14 Tage Wanderungen statt. In diesem Jahr konnten wir

nun auf 40 Jahre aktives Wandern zurückblicken und auch am 21.09.2022 die 1.000. Wanderung begehen. Aus diesem Anlass führen wir mit der Bahn von Obererbach nach Limburg. Nach einer 2-stündigen fröhlichen Fahrt ging es zunächst Richtung Gaststätte zum Mittagessen. Anschließend war ein Bummel an der Lahn entlang und durch die idyllische Stadt bis zum Dom angesagt.



Nach einem wunderschönen sonnigen Tag mussten wir am späten Nachmittag Abschied nehmen von einer sehr hübschen alten Stadt und uns wieder auf den Heimweg nach Obererbach machen. Die lange Rückfahrt wurde dann für Projekte der nächsten Wanderungen genutzt.

 **Oberirsen**

■ **Sankt Martinzug in Oberirsen**

Am 4.11.22 erfreute sich wieder eine große Anzahl neugieriger Kinder mit ihren Eltern am Sankt Martin hoch zu Ross.



Nachdem der lange Zug durch Oberirsen fast das Ende erreicht hatte, saß versteckt unter einem Baum ein Bettler. Sankt Martin hatte Mitleid und teilte seinen Mantel mit ihm.

Im Hintergrund erschallte das Martinslied, gespielt vom Mehrbachtaler Blasorchester. Während des gesamten Zuges sorgten die Musiker für beste musikalische Unterhaltung.



Am großen Lagerfeuer angekommen, stärkten sich alle mit Weckmännern und warmen Getränken. Die Weckmänner für das Blasorchester und die Feuerwehr spendierte die Ortsgemeinde. Dank gilt der Weyerbuscher Feuerwehr und allen lieben Helfern. *Das Orga-Team*

 **Oberlahr**

■ **Aktionstag am 26.11.2022**



Wie schon in den letzten Jahren, lädt auch in diesem Jahr der Gemeinderat Oberlahr zur großen Laubsäuberungsaktion ein. Diese findet am 26.11.2022 statt. Über tatkräftige Unterstützung aus der Gemeinde würden wir uns sehr freuen. Sofern vorhanden bitte Besen und Schaufel mitbringen! An diesem Tag wird auch der Weihnachtsbaum vor dem Gemeindehaus geschmückt. Getroffen wird sich um **9 Uhr** auf dem Kirchplatz.

Wir bitten darum, sich bei Svenja Bündenbender unter 015146155586 anzumelden! Über euer Kommen freut sich der Ortsgemeinderat.

■ **Nikolaustüten für die Kinder**



Am 04.12.2022 verteilt der Nikolaus auf dem Oberlahrer Weihnachtsmarkt die Nikolaustüten für die Kinder. Kinder aus Oberlahr im Alter von 0 - 10 Jahren bekommen ihre Tüte kostenfrei. Für ältere Kinder und Kinder aus anderen Dörfern kostet die Tüte 10 €. Die Kinder, die eine Nikolaustüte haben möchten, müssen **bis zum 30.11.2022** bei der Bäckerei Fischer in Oberlahr angemeldet werden.

■ **Adventstüten für die Senioren**



Wie auch in den letzten Jahren, bekommen die Senioren eine Adventstüte nach Hause gebracht. Diese werden **am 23.11.2022** in den Abendstunden durch den Gemeinderat verteilt. Wir wünschen allen eine gemütliche und besinnliche Adventszeit.

 **Oberwambach**

■ **Astplatz geschlossen**

Liebe Oberwambacherinnen, liebe Oberwambacher, ab dem **19. November 2022** bleibt der Astplatz geschlossen. Anlieferungen sind vorerst nicht möglich. Im Frühjahr wird die Ortsgemeinde hinsichtlich der zukünftigen Verfahrensweise berichten. Zwischenzeitlich besteht die Möglichkeit die anfallenden Äste beim Entsorger in Altenkirchen abzuliefern.

Achim Ramseger, Ortsbürgermeister

 **Peterslahr**

Herzliche Einladung
Wir schmücken den Peterslahrer Weihnachtsbaum

26. November ab 16 Uhr am Gemeindehaus

Lecker Essen, Glühwein u.a. Getränke. Wir freuen uns, wenn ihr euren eigenen Glühweinbecher mitbringt.

Weihnachtliche Musik

Wir freuen uns auf euer Kommen.
 Dorfgemeinschaft Peterslahr und Ortsgemeinde.



Pleckhausen

Herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr ... zum adventlichen Seniorennachmittag in Pleckhausen



Liebe Seniorinnen und Senioren, wir laden Sie herzlich mit Ehepartner (in)/Lebensgefährten (in) zum Seniorennachmittag am **Samstag, 10. Dezember 2022, von 15 Uhr bis 18 Uhr in unser**

Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen ein.

Mit Kaffee und Kuchen und einem Rahmenprogramm möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr einen kurzweiligen, vorweihnachtlichen Nachmittag beschere.

Um einen Überblick über die Teilnehmerzahl zu bekommen, bitten wir um Ihre **Anmeldung bis zum 30. November 2022**. Die Anmeldezettel dafür wurden schon letzte Woche verteilt.

Ihre Anmeldungen können Sie abgeben bei:

- Manuela Ritz, Hauptstr. 2
- Manfred Klein, Im Baumgarten 12
- Ludger Heßeler, Kreuzhardsweg 3 a

Ihr Ortsbürgermeister Ludger Heßeler



Rott

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 24. November 2022, 20 Uhr**, findet in der Gaststätte „Zur alten Eiche“ Rott eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Erteilung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage, in Verbindung mit einer Befreiung, für die Errichtung eines Carports in der Straße „Im Obstgarten“
2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung und die Gebühren der Freizeithütte „Waldpavillon“ der Ortsgemeinde Rott
3. Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
4. Planung und Terminabstimmung für Arbeiten am Spielplatz
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Hagen Schneider, Ortsbürgermeister



Schöneberg

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 24. November 2022, 19.30 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des Ortsbürgermeisters
2. Wahl der/des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Wahl der/des Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Zustimmung zur Annahme einer Spende
5. Sanierungsmaßnahmen am Spielplatz
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Erich Krüger, Erster Beigeordneter



Schürdt

■ Schürdt räumt auf

„Ran an die Besen, Freischneider, Heckenscheren & Co.“! Unter diesem Motto rückte am vergangenen Samstag ein Trupp freiwilliger

ger Schürdter dem Dreck und wucherndem Grünzeug in der Dorfgemeinde zu Leibe.



Es wurde gemäht, Hecken wurden geschnitten, Bushaltestellen gesäubert, Regenrinnen gereinigt und noch vieles mehr. Tatkräftig packten große, wie auch kleine Schürdter an, um ihren Ort wieder aufzuhübschen.

Ein Dank gilt auch der Familie Kolb, die sich bereit erklärt hat, sofern das Wetter mitspielt, den Bolzplatz zu mulchen.

Nach getaner Arbeit gab es für alle Helfer Kuchen und Getränke und ein kleines, gemütliches Beisammensein.

Wir danken allen Freiwilligen, die dabei geholfen haben und würden uns bei den nächsten Aufräumaktionen über weitere, motivierte Schürdter freuen!



Seelbach

■ Was benötigt ein Obstbaum?

1. Aktionstag der Obstbaum-Initiative Seelbach (OBSTIS)

Was benötigt ein Obstbaum? Licht, Erde, Wasser. Was benötigt ein gepflegter Obstbaum? Licht, Erde, Wasser, Mensch.

Viele Dorfbewohner haben sich in den vergangenen Jahren beim Projekt des Kreises Altenkirchen „Obstbaum-Jahrhundertzählung 2013+ - Neuanpflanzung von Obstbäumen in den Gemeinden“ engagiert.

Die Zählung ergab in 2015 für die Gemarkungen Seelbach und Bettgenhausen einen Bestand von 492 Obstbäumen. Für die Teilnahme an der Aktion erhielten beide Ortsteile je 30 Hochstämme, die in den Jahren 2016 bis 2019 auf Privat- und Gemeindeflächen gepflanzt wurden, so dass sich aktuell **etwa 550 Obstbäume in unserer Gemarkung befinden**.



Teilnehmer 1. Aktionstag der Obstbaum-Initiative Seelbach (OBSTIS)
Foto: Yvette Schäck

Im Februar 2022 wurde die ehrenamtliche Obstbaum-Initiative Seelbach (OBSTIS) gegründet.

Mit der Vermittlung von altem Wissen und neuen Erkenntnissen möchte sie das Interesse am heimischen Obst wecken: **Anbau und Sorten, Pflege, Schnittkurse, Ernte, Lagerung und Verwertung**. In Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde, der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde und dem NABU e.V. möchte die Initiative den Obstbau und die Gemeinschaft fördern und die gemeindeeigenen Obstbäume pflegen und bewirtschaften.

Dank der LEADER-Förderung (Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds, um eigenständige und nachhaltige Entwicklung in ländlichen Gebieten zu unterstützen) konnte die OBSTIS im Rahmen der ehrenamtlichen Bürgerprojekte Leitern und Werkzeuge für die Pflege von Obstbäumen erwerben.

Zur ihrer Vorstellung und zur Einführung in das Thema hatte die Initiative Ende Oktober in der Ortsgemeinde zur Teilnahme aufgerufen. Bei bestem Wetter wanderte die noch sehr kleine Gruppe mit Bürsten, Pinsel und Kalkeimern zu den verschiedenen Standorten in der Gemarkung, um die Baumstämme für den Winter zu schützen. Gegen Abend versammelten sich alle zu Würstchen und Apfelsaft im Garten des Roten Hauses. Ganz herzlichen Dank an alle Helfer und Unterstützer.

Die OBSTIS

 **Sörth**

Arbeitseinsatz



Am **Samstag, 19.11.2022**, findet ein Arbeitseinsatz in der Ortsgemeinde statt. Wir treffen uns um 9.30 Uhr am Spielplatz. Über viele freiwillige Helferinnen und Helfer freut sich die Ortsgemeinde.

Walter Fischer,
Ortsbürgermeister

 **Weyerbusch**

Dorferneuerung Weyerbusch-Hilkhausen



Einladung zum 1. Workshop „Soziale Aspekte“ 21. November 2022, 18 Uhr, Raiffeisen-Begegnungs-Zentrum

In Weyerbusch-Hilkhausen ist die Dorfmoderation mit einer gut besuchten Bürgerversammlung am 13. September und dem Dorfrundgang am 7.

Oktober 2022 erfolgreich gestartet.

Nun steht im Rahmen der Dorfmoderation der 1. Workshop mit dem Schwerpunkt „Soziale Aspekte“ zur Findung und Beschreibung konkreter Projekte an.

Themen sind: Dorfgemeinschaft, Kommunikation, Ehrenamt, Senioren, etc.

Wir wollen gemeinsam mit dem Planungsbüro Stadt-Land-plus die in der Auftaktveranstaltung festgestellten Handlungsfelder und Ideen weiter diskutieren und mögliche Maßnahmen näher definieren.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind wieder als „Experten in eigener Sache“ ganz herzlich eingeladen. Nehmen Sie bitte an den Workshops teil. Die Gestaltung der Zukunft unseres Dorfes liegt auch in ihren Händen.

Es laden ein:

Die Ortsgemeinde Weyerbusch und
das Planungsbüro Stadt-Land-plus GmbH



 **Wölmersen**

Adventsfenster in Wölmersen

Vorbesprechung am 21. November

An alle Mitbürgerinnen und Mitbürger von Wölmersen, wir möchten auch in diesem Jahr wieder mit „Adventsfenstern“ dazu beitragen, die Adventszeit besinnlicher zu erleben.

Gemeinschaft pflegen und Zeit miteinander verbringen. Wer Interesse daran hat, ist herzlich willkommen!

Zu einer Vorbesprechung am Montag, 21. November 2022, **um 18.30 Uhr im**

„Wöschhäuschen“.

Es wäre schön, wenn wir in großer Runde gemeinsam viele Ideen zum Gestalten der Adventsfenster sammeln könnten.

Der Ortsgemeinderat tagte am 10. Oktober 2022

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hatte der Rat über Vertragsangelegenheiten zu beschließen.

Anschließend konnte vom Rat zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport im Außenbereich, Gemarkung Wölmersen, Flur 4, Flurstück Nr. 43 und 44, das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch **nicht** hergestellt werden.

Des Weiteren informierte Ortsbürgermeister Thomas Lindner die Ratsmitglieder wie folgt:

- Generalinspektion der örtlichen Spielplätze

Die beanstandeten Mängel wurden entsprechend der vorgeschlagenen Maßnahmen abgestellt. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf 981,09 €.

- Asphaltdeckenarbeit

Der Randstreifen im Bereich der Gartenstraße, Hausnr. 6 bis 8 (ca. 4 Meter lang und 1 Meter breit) wurde durch die Firma Müller asphaltiert.

Die Kosten beliefen sich auf 674,03 €.

- Schaltkasten in der Schutzhütte „Am Wald“

Zum wiederholten Mal wurde der Schaltkasten in der Schutzhütte gewaltsam geöffnet. Das angebrachte Vorhängeschloss wurde auch entfernt. Deshalb wurde eine Informationstafel im Innenbereich angebracht mit dem Hinweis, dass sich im Schaltkasten keine Sicherung befinden, wodurch die Steckdosen mit Strom versorgt werden können. Des Weiteren wurde im Verteilerkasten außerhalb der Schutzhütte eine defekte Kraftsteckdose erneuert. Die Kosten beliefen sich auf 19,99 €.

- Illegale Müllentsorgung in der Gemarkung Wölmersen

Auf dem Wirtschaftsweg parallel der Kreisstraße 15 (Wölmerser Straße) wurde eine Kühl-Gefrierkombination sowie diverse Lebensmittelreste illegal entsorgt. Der Gemeindegewerkschafter hat den Unrat beseitigt.

- Tafel Rad - & Wanderwege

Im Jahre 2005 wurden im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen Wandertafeln erneuert. Die Tafeln sind nicht mehr aktuell, daher hat sich die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen Altenkirchen-Flammersfeld dazu entschieden, diese Tafeln auszutauschen. Die drei neuen Tafeln „Rad - & Wanderwege im nördlichen Westerwald“ hat der Gemeindegewerkschafter an den Ortseingängen angebracht.

- Bauarbeiten und Sperrung der B 8

Ortsbürgermeister Thomas Lindner und der Beigeordnete Torsten Koch informierten die Ratsmitglieder und die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger über die Verkehrsführung bezüglich der geplanten Sperrung der B 8 des Landesbetrieb Mobilität Diez.

Unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes wurden folgende Angelegenheiten erläutert:

- Instandsetzungsarbeiten am Schaltkasten Sportplatz

Der Stromverteilerkasten „Am Wald“ muss erneuert werden, da er nicht mehr den gültigen Vorschriften entspricht. Ortsbürgermeister Thomas Lindner wurde beauftragt, die Instandsetzung ausführen zu lassen. Die Materialkosten werden sich auf ca. 600 € belaufen.

- 65plus

Das Organisationsteam „65plus“ möchte für den Dorftreff fünfundzwanzig Essteller anschaffen, da derzeit nur kleine Kuchenteller vorhanden sind. Nach kurzer Beratung beauftragte der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, die Teller zu beschaffen.

- Reinigung der Straßenrinnen

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Wölmersen vom 23. November 2010 obliegt unter anderem die Reinigung der Straßenrinnen den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke. Damit das Wasser bei Starkregen ablaufen kann, bittet Ortsbürgermeister Thomas Lindner alle Eigentümer, der Reinigungspflicht nachzukommen. Er bedankt sich ausdrücklich bei allen, die ihrer Pflicht nachkommen.

- Instandhaltung Straße „Am Wald“

Am Ende der Straße „Am Wald“ (gegenüber Spielplatz) haben die Wurzeln der angrenzenden Bäume den Asphalt der Straße nach oben gedrückt.

Eine Versiegelung dieser Fläche ist nicht mehr sinnvoll, daher sollte dieser Bereich instandgesetzt werden. Der Bauhof der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld hat die Möglichkeit, diese Arbeiten auszuführen. Nach kurzer Beratung sprach sich der Ortsgemeinderat für die Beauftragung des Bauhofes aus.

- Termine:

- Als Termin der nächsten ordentlichen Ortsgemeinderatssitzung wurde Montag, 16. Januar 2023 festgelegt. Ort: Dorftreff, Hauptstraße 21, Zeit: 19.30 Uhr.
- Aufstellen des Weihnachtsbaumes am Dorftreff: 26. November 2022
- Der Gemischter Chor Birnbach e.V. plant am 3. Dezember 2022 eine Seniorenfeier für die drei Ortsgemeinden Birnbach, Hemmelzen und Wölmersen durchzuführen. Die Einladung folgt zeitnah.
- 27. Januar 2023, 19 Uhr: Jahresabschlussfeier des Ortsgemeinderats

Zur Einwohnerfragestunde lag ein schriftlicher Vorschlag eines Bürgers zu dem Thema „Nutzung des Backes“ vor. Er regte an, dass zunächst alle zwei Wochen am Samstag ein fester „Backes-Tag“ eingerichtet wird. Der Ortsgemeinderat begrüßte die Initiative des Mitbürgers und schlug nach einer kurzen Beratung vor, dass in einer gemeinsamen Besprechung mit den „Backes-Freunden Wölmersen“, Ortsgemeinderat und dem Initiator des Vorschlags das Thema erörtert wird.

Wir gratulieren

■ Zum Geburtstag alles Gute und Gesundheit!

| Altenkirchen | | |
|--------------|-----------------------------|----------|
| 20.11.2022 | Elvira Eisner | 80 Jahre |
| 21.11.2022 | Hans-Ulrich Lauterbach..... | 70 Jahre |
| 24.11.2022 | Viktor Pinneker | 75 Jahre |

| | | |
|---------------------|----------------------------|-----------|
| Eulenberg | | |
| 22.11.2022 | Margret Steckel..... | 75 Jahre |
| Flammersfeld | | |
| 18.11.2022 | Lutz Katzwinkel..... | 80 Jahre |
| Güllesheim | | |
| 23.11.2022 | Maria Schmidt..... | 80 Jahre |
| Heupelzen | | |
| 24.11.2022 | Paul-Otto Schneider | 75 Jahre |
| Kettenhausen | | |
| 18.11.2022 | Heinz Löb | 80 Jahre |
| Kircheib | | |
| 22.11.2022 | Käthe Hoffmann..... | 85 Jahre |
| Mehren | | |
| 19.11.2022 | Marga Treßel..... | 85 Jahre |
| Oberlahr | | |
| 20.11.2022 | Lutz Hauck..... | 75 Jahre |
| Orfgen | | |
| 23.11.2022 | Erika Stracke | 85 Jahre |
| Pleckhausen | | |
| 21.11.2022 | Elisabeth Schug..... | 100 Jahre |
| Rott | | |
| 18.11.2022 | Dieter Hohn | 70 Jahre |
| Seelbach | | |
| 24.11.2022 | Hiltrud Geyer | 70 Jahre |
| Stürzelbach | | |
| 22.11.2022 | Rudi Pasch | 90 Jahre |
| Walterschen | | |
| 20.11.2022 | Elke Ross-Nikelowski | 75 Jahre |
| Weyerbusch | | |
| 18.11.2022 | Anna Kremer | 80 Jahre |
| 21.11.2022 | Alfred Groß..... | 80 Jahre |

*Die Verbandsgemeinde
und die Ortsgemeinden*

Standesamtliche Nachrichten

■ Geburten:

Louis Braun, Ingelbach
Jonas Krumscheid, Horhausen
Johanna Maria Heidelbach, Berzhausen
Anna Sophie Schmitz, Flammersfeld
Mahdia Parwani, Altenkirchen
Haylie Jolie Krumscheid, Burglarh
Ava Stauber, Güllesheim
Mira Welter, Hemmelzen
Yannik Walter Kolling, Willroth
Ilinca Tudoreanu, Altenkirchen
Mia Malia Schäfer, Schöneberg

■ Sterbefälle:

Gerda Birk, Helmeroth
Helmut Harald Birkenbeul, Birnbach
Stephanie Carls, Ziegenhain
Marie-Luise Marenbach, Orfgen
Eckhard Gansauer, Schöneberg
Barbara Bolm, Gieleroth
Ursula Lindscheid, Schürdt
Ingeborg Käsgen, Heupelzen
Ursula Gerda Joseph, Mehren
Ernst Walter Güttges, Helmenzen
Frank Steffen Rüter, Pleckhausen
Petra Nowak, Flammersfeld
Edith Ottilie Blüm, Niedersteinebach
Gertrud Olga Bieler, Mehren
Hans Dieter Fisch, Altenkirchen
Karl Heinz Hüllbüsch, Gieleroth
Dr. Ernst-Friedrich Hillmer, Altenkirchen

Volkshochschulen/Weiterbildung

**Finden Sie
Ihren Kurs!**

Wenn Sie Beratung zur
Kurswahl oder Hilfe bei der
Buchung benötigen, rufen Sie
uns an oder schreiben Sie eine
E-Mail.

Volkshochschule Altenkirchen-Flammersfeld

Vielseitiges Kursprogramm

Besuch Sie uns auf
vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Volkshochschule
Altenkirchen-Flammersfeld

02681 85-196

vhs@vg-ak-ff.de

Kursprogramm der VHS Altenkirchen-Flammersfeld

Nachstehend erhalten Sie einen Einblick in unser Kursprogramm. Die detaillierten Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de.



**Fachbereich 1
Recht / Kultur / Gesellschaft
Führung im Raiffeisenhaus Flammersfeld**

So. 20.11.2022, 15 - 16 Uhr,
1 Termin, Kurs-Nr. 108
So. 04.12.2022, 15 - 16 Uhr,

1 Termin, Kurs-Nr. 109
So. 18.12.2022, 15 - 16 Uhr,
1 Termin, Kurs-Nr. 110

Mit: Raiffeisenbotschafter der VG Altenkirchen-Flammersfeld
Kursort: Raiffeisenhaus Flammersfeld
Kursgebühr: 5 € f. Erwachsene, 2,50 € f. Jugendliche (bis 17 Jahre),
kostenfrei bis 14 Jahre



**Fachbereich 2
Kunst / Musik
Adventskranz Workshop
Der moderne Adventskranz aus Massivholz**

Di. 22.11.2022, 17 - 19 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 214
Mit: Schreinermeister Frank Seifen

Kursort: Schreinerei Seifen, Schulstraße 5a, 57635 Oberirschen
Kursgebühr: 40 € (inkl. Materialkosten)
Kinder sind bei dem Kurs herzlich Willkommen. Bitte teilen Sie uns
dies nur vorab mit.

Maximal 1 Kind pro Anmeldung + Begleitperson.

**Liebevoll verpackt!
Adventskalender selbst gemacht**

Do. 24.11.2022, 17 - 19 Uhr, 1 Termin,
Kurs-Nr. 215

Mit: Schreinermeister Frank Seifen
Kursort: Schreinerei Seifen,
Schulstraße 5a,
57635 Oberirschen

Kursgebühr: 45 € (inkl. Materialkosten)
Kinder sind bei dem Kurs herzlich Willkommen. Bitte teilen Sie uns
dies nur vorab mit.

Maximal 1 Kind pro Anmeldung + Begleitperson.



**Fachbereich 3
Gesundheit / Ernährung
Kochen, Backen und Ernährung
Online-Kochkurs: Festliches 3 Gänge-Menü
Kulinarisch durch die Vorweihnachtszeit**

Sa. 03.12.2022,
18 - 20:30 Uhr, 1 Termin,

Kurs-Nr. 335
Mit: Sabrina Oswald
Kursort: Online (Jitsi Meet)
Kursgebühr: 50 € für zwei Personen inkl. Kochbox vom „Biohof
Schürdt“

Yoga**Workshop: Aerial Yoga für Einsteiger**

Fr. 16.12.2022, 18:30 - 19:45 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 377
 Sa. 17.12.2022, 16:30 - 17:45 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 378
 Mit: Team Mandy Jung
 Kursort: MaJu SRL-United, Bahnhofstraße 20, 57610 Altenkirchen
 Kursgebühr: 17 €

Kundalini-Yoga

Mo. 21.11.2022, 17:00 - 18:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 329
 Mit: Heike Wulsch
 Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld
 Kursgebühr: 37 €

Kundalini-Yoga

Mo. 21.11.2022, 19:00 - 20:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 330
 Mit: Heike Wulsch
 Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld
 Kursgebühr: 37 €

Yoga für Menschen 60plus

Do. 24.11.2022, 18:00 - 19:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 332
 Mit: Heike Wulsch
 Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld
 Kursgebühr: 37 €

Workshop: PMR meets Yin Yoga

Sa. 17.12.2022, 18 - 19:15 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 379
 Mit: Team Mandy Jung
 Kursort: MaJu SRL-United, Bahnhofstraße 20, 57610 Altenkirchen
 Kursgebühr: 17 €

Fitness & Gesundheit**Kommunikation am Arbeitsplatz**

Mi. 23.11.2022, 18:00-21:00 Uhr, 1 Termin, Kurs 328
 Mit: Anke Pfeffermann
 Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13, 57632 Berzhausen/Strickhausen
 Kursgebühr: 29 €

Streiten verbindet!**Ein Abend sich mit Konflikten, Streit, Wünschen, Grenzen auseinandersetzen.**

Di. 29.11.2022, 18 - 21 Uhr, 1 Termin,
 Kurs-Nr. 333
 Mit: Anke Pfeffermann
 Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13,
 57632 Berzhausen/Strickhausen
 Kursgebühr: 29 €

**Fachbereich 5****Junge VHS & Familie****Adventskranz Workshop****Der moderne Adventskranz aus Massivholz**

Di. 22.11.2022, 17 - 19 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 214
 Mit: Schreinermeister Frank Seifen

Kursort: Schreinerei Seifen, Schulstraße 5a, 57635 Oberirsens
 Kursgebühr: 40 € (inkl. Materialkosten)
 Kinder sind bei dem Kurs herzlich Willkommen. Bitte teilen Sie uns dies nur vorab mit.

Maximal 1 Kind pro Anmeldung + Begleitperson.

Liebevoll verpackt!**Adventskalender selbst gemacht**

Do. 24.11.2022, 17 - 19 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 215
 Mit: Schreinermeister Frank Seifen
 Kursort: Schreinerei Seifen, Schulstraße 5a, 57635 Oberirsens
 Kursgebühr: 45 € (inkl. Materialkosten)
 Kinder sind bei dem Kurs herzlich Willkommen. Bitte teilen Sie uns dies nur vorab mit. **Maximal 1 Kind pro Anmeldung + Begleitperson.**

Kreativer Schreinerkurs für Klein und Groß**Eltern-Kind-Workshop**

Sa. 26.11.2022, 15 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 211
 Mit: Frank Seifen
 Kursort: Schreinerei Frank Seifen, Schulstraße 5a, 57635 Oberirsens
 Kursgebühr: 50 €
 Unser Kursprogramm erweitert sich fast täglich. Besuchen Sie doch unter dem QR-Code oder unter <https://vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/kursangebot/> unsere Homepage und stöbern Sie sich durch unser Kursangebot.

Weitere Informationen erhalten Sie von der VHS Flammersfeld,
 Tel. 02681/85-196, julia.gahlmann@vg-ak-ff.de

■ Kreisvolkshochschule Altenkirchen

vhs

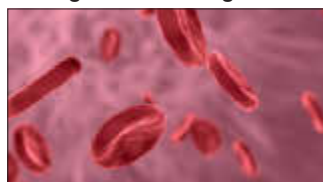
VORSCHAU
für die nächsten zwei Wochen

Unsere Kursvorschau**Fortbildung für Erzieher:innen****Die pädagogische Fachkraft im Kita-Beirat - Mit den Augen der Kinder betrachtet**

Donnerstag, 17.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin
 Susanne Gimbel - 60 €

Intervallfitness

Donnerstag, 17.11.2022, 17:00 bis 18:00 Uhr - 6 Termine
 Larissa Schneider - 30 €

Vortrag: Blut - dein eigenes Heilmittel

Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 bis 21:00 Uhr - 1 Termin
 Heiko Christmann - 5 €
Workshop: Aquarell und Handlettering „Winterzauber“
 Samstag, 19.11.2022, 10:00 bis 13:00 Uhr - 1 Termin
 Olesja Leikam - 25 €

Kompakt- Workshop: Mundharmonika-Kurs für Fortgeschrittene

Samstag, 19.11.2022, 10:30 bis 15:30 Uhr - 2 Termine
 Reinhild Weyrich - 41 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Zeigt, was in euch steckt! Kreative Teamsitzungen planen - strukturieren - vorbereiten - moderieren - dokumentieren**

Dienstag, 22.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 2 Termine
 Gabriele Sevenich-Kaiser - 100 €

Englisch für echte Anfänger*innen - A1

Dienstag, 22.11.2022, 17:00 bis 18:30 Uhr - 12 Termine
 Gambhira Heßling - 80 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Zeit für Entspannung - Spielideen mit Alltags- und Naturmaterial**

Mittwoch, 23.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin
 Stephanie Trommelen - 90 €

Zeichnkurs - aller Einstieg ist einfach

Mittwoch, 23.11.2022, 18:00 bis 19:30 Uhr - 8 Termine
 Verena Gill - 50 €

Onlinevortrag mit Diskussion**Die Apotheke aus dem Küchenschrank und dem Gewürzregal**

Thema: Für Wellness und die schönen Stunden



Mittwoch, 23.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 1 Termin
 Ulrike May - 5 €
Erste-Hilfe: Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe für Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder
 Samstag, 26.11.2022, 8:30 bis 16:30 Uhr - 1 Termin
 Jörg Gerharz - 50 €

Impulsworkshops für pädagogische Fachkräfte, Eltern und Interessierte**Wurzeln und Flügel - Interaktion verstehen mit Marte Meo**

Samstag, 26.11.2022, 9:00 bis 12:00 Uhr - 1 Termin
 Sandra Schmidt - 25 €

Aufbaukurs „Besser Fotografieren - Bildoptimierung & Gestaltung“

Samstag, 26.11.2022, 9:30 bis 16:00 Uhr - 1 Termin
 Olaf Pitzer - 40 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Bedürfnisorientiert erziehen, bilden, begleiten - Ein Kindeswohlorientierter Ansatz mit Erfolgsaussichten**

Montag, 28.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin
 Julia Ausschill - 95 €

Portugiesisch für Anfänger - A1



Im Kulturwerk Wissen
Montag, 28.11.2022, 17:30 bis 19:00 Uhr - 12 Termine

Ana Paula Porwich - 75 €

Portugiesisch für Teilnehmende mit Vorkenntnissen - A2

Im Kulturwerk Wissen
Montag, 28.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 12 Termine

Ana Paula Porwich - 75 €

Onlinesprachkurs

Französisch für Anfänger - A1

Dienstag, 29.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 12 Termine

Elke Orthey - 60 €

Erweiterungs- und Kompaktkurs „Textverarbeitung mit Word“

Mittwoch, 30.11.2022, 17:30 bis 20:45 Uhr - 2 Termine

Jörg Orthen - 40 €

Workshop: Wege zum kreativen Acrylbild - Zeit für Ihre Kreativität: Frei, ausdrucksstark, individuell

Samstag, 03.12.2022, 11:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Volker Vieregg - 45 €

Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Altenkirchen: 02681-812212 oder kvhs@kreis-ak.de



Neue Ausstellung in der KVHS

Seit Montag, 31. Oktober, ist die Ausstellung „Figurative Malerei Begegnungen in Farbe“ mit Bildern von Nina Niederhausen aus Brachbach in den Fluren der Kreisvolkshochschule zu sehen.

anderes lernen - Haus Felsenkeller - Soziokulturelles Zentrum e.V. Altenkirchen



Literaturwerkstatt Altenkirchen

In den monatlichen Treffen der Literaturwerkstatt Altenkirchen haben Schreibende die Möglichkeit, die Arbeit an ausschließlich eigenen Texten mit anderen Schreibenden zu besprechen und zu bedenken.
Leitung: Horst Liedtke, Schriftsteller

Jeden ersten Mi. im Monat, nächster Termin: 07.12., 19:30 – 22 Uhr (2 € pro Treffen)

Immer montags: Der Mischkurs in Tai Chi & Qi Gong und der reine Qi Gong-Kurs werden fortgesetzt

Leitung: Michael Schmidt

Mischkurs Tai Chi & Qi Gong: In diesem neuen Kurs werden die traditionelle Yang Stil Tai Chi Form und die dazu passenden Qi Gong Energieübungen unterrichtet. Die traditionelle Tai Chi Form kommt aus der inneren Kampfkunst Chinas und wird heute besonders der Gesundheit zuliebe geübt. Qi Gong war in der Tai Chi Form immer enthalten. Durch die Qi Gong Übungen wird die Tai Chi Form in ihrem Bewegungsfluss sehr stark unterstützt und mit Energie gefüllt. montags, ab dem 09.01., 16.30 – 18 Uhr, 10-mal (130 €)

Qi Gong: Der Name Qi Gong kommt aus China und bedeutet das Aktivieren der allgegenwärtigen Lebensenergie (Qi) und das beharrliche Üben (Gong). Durch Qi Gong Übungen, dem Arbeiten mit der Lebensenergie, erreicht man, das Qi im Körper in gleichmäßigem Fluss zu halten. montags, ab dem 09.01., 18:15 – 19:45 Uhr, 10-mal (130 €)

Pilates - Grundlagentraining für die gelenkstabilisierende Tiefenmuskulatur

Der Begründer dieser Sportart, Joseph Pilates, sagte über seine Trainingsmethode: „Nach 10 Stunden fühlen Sie sich besser, nach 20 Stunden sehen Sie besser aus und nach 30 Stunden haben Sie einen neuen Körper.“ Dieser Kurs ist sowohl für Einsteiger*innen als auch für Fortgeschrittene geeignet. Bei regelmäßiger Teilnahme erstatten die gesetzlichen Krankenkassen bis zu 75 % der Kursgebühr.

Leitung: Manuela Reusing, Pilates-Trainerin
donnerstags, 08.09. – 27.10., 17 – 18 Uhr, 10-mal (105 €)

Das innere Kind lieben lernen

Wenn man in der Kindheit & Jugend in der eigenen Ursprungsfamilie nicht gelernt hat, wertschätzend & liebevoll mit sich selbst umzugehen, so beeinflusst dies auch oft das eigene Verhalten ein Leben lang.

Das Ziel des Kurses ist es diese reflektieren & ergänzend dazu Methoden & Techniken zu erlernen, die dabei helfen, das eigene Selbstwertgefühl zu steigern. Die Begegnungen in der Gruppe & die gegenseitige Bestärkung & Ermutigung, sollen einen Weg eröffnen, liebevoller und bewusster mit sich selbst umzugehen.

Leitung: Dirk Bernsdorff, Lehrer, Suchttherapeut und Psychodrama-Leiter

jeden 3. Mittwoch im Monat, ab 18.01. - 6-mal, 14 – 17 Uhr (192 €)
Resilienz stärken! | Positive Lebensgefühle in unsicheren Zeiten?!

Das Wort Resilienz ist aus dem Englischen „resilience“ abgeleitet und bedeutet Spannkraft, Widerstandsfähigkeit, Elastizität. Trotz widriger Umstände ist der resiliente Mensch fähig, sich erfolgreich zu entwickeln. In der Psychologie werden diejenigen Menschen als resilient bezeichnet, die psychisch widerstandsfähig sind. Resilienz wirkt wie ein „seelisches Immunsystem“ das hilft, Krisen durchzustehen oder sogar gestärkt daraus hervorzugehen.
Leitung: Anke Pfeffermann, Praxis für Psychotherapie und Supervision. Traumatherapeutin, Ausbilderin in Gestalttherapie (DVG)
Am 11. + 12.02., Sa. 10-17 Uhr, So. 10-15 Uhr (170 €)
Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich, Tel. 02681/986412 und das Anmelde-telefon: 02681/803598 oder www.haus-felsenkeller.de

Schulen und Kindertagesstätten

Advents Markt
Kita Spatzennest

Am Samstag, 19.11.2022, von 14 - 17 Uhr
in der Kita Spatzennest, Gieleroth

Weihnachtliche Deko, Honig,
Deko aus Ton, Korbflechter
Genähtes, Gestricktes & Gehäkelt,
Adventskränze, Aquarellmalerei,
Ätherische Öle, Steine...

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt
Wir freuen uns auf Euch!!!

Veranstalter: Der Elternausschuss und die Kindertagesstätte Spatzennest in Gieleroth
Die Aufsichtspflicht obliegt an diesem Tag den Eltern!

Kita-Qualität im Landkreis Altenkirchen weiter verbessert

Fachtag „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ fand wieder in Präsenz statt

Altenkirchen. Insgesamt 35 Kindertagesstätten (Kitas) im Landkreis Altenkirchen sind mittlerweile nach dem Ansatz „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (QiD) geschult und qualifiziert. Zehn weitere Einrichtungen befinden sich aktuell im Zertifizierungsprozess. Beim Fachtag „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ in der Kreisverwaltung, der nach fünf digitalen Formaten wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden konnte, erhielten fünf Einrichtungen ihre aktuelle Zertifizierung, teilweise gab es bereits Folgezertifizierungen. Zertifiziert wurden die DRK-Kita Kirchen, die kommunale Kita Eichelhardt, die kommunale Kita Busenhausen, die katholische Kita Herdorf, und die katholische Kita Wehbach. Die Folgezertifizierung erhielten die kommunale Kita Herdorf, die kommunale Kita Wallmenroth und die integrative Kita Alsdorf. Mark Schneider (Abteilungsleiter Jugend und Familie der Kreisverwaltung, Lara Schindler, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, und Franziska Sauer (Fachberatung für kommunale Kindertagesstätten) gratulierten. Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagesstätten hat im Landkreis Altenkirchen nach wie vor einen hohen Stellenwert. Bereits seit 2016 besteht eine enge Kooperation zwischen der

Kreisverwaltung und dem Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) der Hochschule Koblenz. Dabei geht es um die wissenschaftlich begleitete und fundierte qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesstätten.

Erneuten Aufschwung erhielt die Thematik der Qualitätsentwicklung durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes zum Juli 2021, in dem Qualitätssicherung und -entwicklung fest verankert sind.



Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagesstätten hat im Landkreis Altenkirchen nach wie vor einen hohen Stellenwert. Das machte der letzte Fachtag „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ erneut deutlich. Foto: Kreisverwaltung

Im Zuge der Qualitätsentwicklung werden im Landkreis Altenkirchen jährlich Schulungen im Ansatz „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ angeboten, unterstützt durch Prozessbegleitungen, die vom IBEB speziell für diesen Ansatz ausgebildet wurden.

Der Ansatz „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ unterstützt Kindertagesstätten dabei, sich systematisch und reflektiert mit der Qualität der Einrichtung zu beschäftigen und bietet Impulse zur gemeinsamen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort.

Ein weiterer Baustein der qualitativen Weiterentwicklung sind die zweimal jährlich stattfindenden Fachtage.

„Herausforderndes Verhalten von Kindern in der Kita“ war Thema des letzten Fachtags mit rund 50 Teilnehmerinnen. Referentin war die Verhaltensbiologin und Ethnologin Gabriele Haug-Schnabel. Sie schilderte unter anderem, wie ein professioneller pädagogischer Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen im Kita-Alltag gelingen kann, zudem stellte sie die Bedeutung einer guten pädagogischen Konfliktbegleitung und damit einhergehend die Unterstützung der Kinder bei der Regulation und Einordnung ihrer Emotionen und Verhaltensweisen durch die Fachkräfte heraus. In anschließenden Workshops wurden diese Aspekte vertieft.

Auch für das Jahr 2023 sind wieder zwei Fachtage in Kooperation mit dem IBEB in Planung. Weitere Informationen und Einladungen werden rechtzeitig an die Kindertagesstätten und Träger verschickt. Zu den Fachtagen sind nicht nur Teilnehmende des QiD-Ansatzes eingeladen, sondern alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten im Kreis Altenkirchen sowie deren Träger.

Die Schulungen im Ansatz „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ sollen ebenfalls im Jahr 2023 fortgeführt werden. Kindertagesstätten und Träger, die Interesse hieran haben, können sich bei Franziska Sauer, Fachberatung für kommunale Kindertagesstätten, informieren und ihre Interessensbekundung einreichen (Tel. 02681-812507). Die Kosten für die Teilnahme der Einrichtungen in Höhe von 1950 Euro werden vom Landkreis Altenkirchen übernommen.

■ Glück auf!-Schule Horhausen



Am letzten Schultag vor den Herbstferien feierte die Schulgemeinschaft der Glück auf!-Schule gemeinsam einen Erntedankgottesdienst. Zu einem Wortgottesdienst fanden sich die Schüler*innen der Grundschule Horhausen im Mehrzweckraum der Schule ein. Gemeinsam gedachte man der vielen guten Momente, die man

trotz schwierigen Zeiten mit Lockdown und Krieg in der Ukraine erleben darf. Die Kinder sind dankbar für Obst, Gemüse, Getreide und reiche Ernte, aber auch für Liebe, Freundschaft, Hilfsbereitschaft und Zusammenhalt.

Achim Günter, der Gemeindefereferent aus Horhausen, sprach über das Danken für eine gute Ernte und die Bedeutung des Glaubens,

der sich durch die Menschen vermehrt. Gemeinsam wurde gesungen und gebetet. Schüler aus den 4. Klassen trugen in Fürbitten Wünsche vor. Die Klasse 3 a trug unter der Leitung von Frau Schäfer ein Rollenspiel zum Kinderbuch „Frederick“ von Leo Lionni vor.



Foto: Angelika Rillmann-Plag

Die Kinder schlüpfen gefühlvoll und kreativ in ihre Rollen und zeigten allen, wie wichtig Wärme, Sonne, Farben, Wörter, vor allem aber auch Freundschaft und Liebe in unserer Welt sind.

■ August-Sander-Schule Altenkirchen stellt sich am Tag der offenen Tür vor



Einladung für Viertklässler und ihre Eltern und Bewerber für die FOS Gestaltung

Mit einem Tag der offenen Tür stellt sich die August-Sander-Schule Altenkirchen

– Realschule plus und Fachoberschule, am Samstag, 26.11.2022, Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern vor.

Die Schule nutzt diesen Tag, um ganz besonders den künftigen Fünftklässlern mit ihren Eltern die Schule zu zeigen, über das breite schulische Angebot zu informieren und einen offenen Unterricht zum Mitmachen in den Klassenstufen 5 und 6 anzubieten.

Um 9 Uhr ist in der Aula der August-Sander-Schule eine Informationsveranstaltung mit der Schulleitung. Hier erfahren die Besucher alles über das pädagogische Konzept der Schule, die erreichbaren Abschlüsse und über die schulischen Fördermöglichkeiten. Von 9.30 bis 11.05 Uhr besteht die Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen. Die Teilnahme der Grundschüler am Unterricht ist erwünscht, denn so besteht eine erste Gelegenheit, Einblicke in das Methodenrepertoire zu erhalten und das Lernen an der August-Sander-Schule zu entdecken. Besucher erhalten am Samstag einen genauen Raum- und Stundenplan.

Von 9.30 bis 12 Uhr gibt es in der Mensa der Ganztagschule eine kleine Stärkung und natürlich weitere Informationen über das vielseitige Schulprogramm. Schulleiternbeirat und Förderverein sind bei diesem Treffpunkt wichtige Ansprechpartner. An Ständen und Info-Tafeln präsentieren Schüler in den Gebäuden vielfältige Bereiche des Schullebens, von den Streitschlichtern über die „Bewegte Pause“ bis zur Bienen-AG.

Auch die Fachoberschule (FOS) Gestaltung der August-Sander-Schule präsentiert sich am 26.11.22. Ab 9.30 Uhr ist eine Teilnahme am Unterricht der FOS, insbesondere für interessierte Zehntklässler, von der 3. bis zur 6. Stunde möglich. Auf dem Programm stehen unter anderem

- Informationsvertrag zur FOS Gestaltung
- Einblicke in den Fachunterricht
- Einblicke in die Welt der Praktika

■ Westerwald-Gymnasium



Erste Halloween-Party ein voller Erfolg

Erstmals fand am 05.11.2022 eine Halloween-Party für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 am Westerwald-Gymnasium statt. Zugegeben, der 31.10., also Halloween, war da eigentlich vorbei, da dieser Tag aber innerhalb der Herbstferien lag, wurde am Freitag darauf gefeiert. Die Anregung zu einer solchen Party mit „Gruselräumen“ kam von Herrn

Riccardo Behr, der die Idee von einer seiner früheren Schulen mitbrachte. Bereits im Vorfeld hatte das Organisationsteam, unter der kreativen Leitung von Frau Laura Pees, gemeinsam mit unseren Schüler*innen der Jahrgangsstufe 13 und dem Technikteam gebastelt und gewerkelt und insgesamt vier Gruselräume im A-Gebäude des Gymnasiums gestaltet.

Als ob Schulräume nicht schon gruselig genug wären, kamen hier Spinnen, Geister, Spuknebel, schaurige Musik und sogar ein Sarg zum Einsatz. Für die richtige Party-Stimmung in der Pausenhalle war durch Musik und den Verkauf von Getränken und kleinen Snacks durch die 13er gesorgt.



Um 17 Uhr versammelten sich die gruselwilligen Schüler*innen vor dem A-Gebäude. Dabei waren die verschiedensten Kostüme zu bestaunen und jede Menge Kunstblut zierete Zombies, Geister und Hexen, die dann durch die genial gestalteten Geisterhallen geleitet wurden. Unsicherer Gang, tastendes Voranschreiten, kleine, panische Schreie, aber auch Lachen prägten diesen Teil der Veranstaltung und waren im gesamten Gebäude zu hören. Die Räume waren jeweils einem Motto zugeordnet, sodass sich sowohl alleine im Wald als auch auf dem Friedhof gegruselt werden konnte. Im Hexenhaus und der Vampirvilla war der Gruselfaktor nicht kleiner. Ein großer Schaulustfaktor!

Im Anschluss ging es dann für die Schüler*innen in die Pausenhalle zur Party mit angesagter Musik und Kostümwettbewerb. Das Technikteam heizte mächtig ein und die 13er animierten die jüngeren Schüler*innen zum Mitmachen und Lostanzen. Bei Partymusik tobte die Pausenhalle und es wurde laut mitgegrölt. Der Spaß und die Freude waren greifbar und zeigten, dass die Organisator*innen mit dieser Veranstaltung ins Schwarze getroffen hatten, denn weit über 100 Schüler*innen feierten gemeinsam und ausgelassen. Schule ist eben nicht nur Lern-, sondern auch Lebensraum, was an diesem Abend mehr als deutlich wurde. Davon überzeugten sich auch große Teile der Schulleitung und Schulleiter Heiko Schnare. Sie durchschritten tapfer alle Gruselräume, um im Anschluss auch auf der Party vorbeizuschauen. Um 20 Uhr war dann leider schon Schluss, aber im nächsten Jahr gibt es bestimmt eine Neuauflage!

Umwelt- und Klimaschutz

■ Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen Flasche und Verschluss - Umweltschutz durch korrektes Recyceln



Im Juli 2024 tritt die neue EU-Vorgabe zu Tethered Caps (übersetzt „Angebundene Kappen“) in Kraft. Diese besagt, dass Verschlüsse an Einweg-Getränkeverpackungen einschließlich Getränkekartons (Verbundverpackungen) mit einem Volumen von bis zu 3 Litern fest angebracht sein

müssen. Ziel dieser Vorgabe ist es, die Verschlüsse zusammen mit den Behältern zu recyceln und die Umweltverschmutzung durch weggeworfene Verschlüsse, das sogenannte Littering (Vermüllung des öffentlichen Raums) zu vermeiden.

Gleichzeitig wird der Einsatz von neuen Rohstoffen minimiert, da der Deckel mit Flasche zu 100% dem Recycling zugeführt werden kann. Je Deckel sind das zusätzlich ca. 1,3 g die dem Materialkreislauf so wieder zugeführt werden. Bereits heute werden Flaschen mit den neuen Verschlusskappen im „Lasso- oder Hinge-Design“ in Discountern verkauft.



Foto: ptonline.com

Also wundern Sie sich nicht, wenn die Verschlusskappe sich nicht mehr von der Flasche lösen lässt. Dies ist kein Produktionsfehler sondern vielmehr so beabsichtigt und in Zukunft ein neuer Standard zum besseren Schutz unserer Umwelt.

■ Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz Heizkörpernischen dämmen - Hohe Einsparpotenziale in vielen Gebäuden

Besonders in Gebäuden aus den 1960er und 70er Jahren sind Heizkörpernischen in Außenwänden sehr häufig anzutreffen und noch nicht gedämmt. Durch die geringere Wandstärke und die hohe Temperatur des Heizkörpers auf der Wandinnenseite ist der Wärmeverlust hier besonders hoch. Die Dämmung der Nische zwischen Heizkörper und Wand macht dann viel Sinn.

Soll der Heizkörper an seiner bisherigen Stelle verbleiben, können man mit Hochleistungsdämmstoffen wie Polyurethanplatten oder Aerogelmatten arbeiten, die bei geringer Dicke eine hohe Dämmwirkung entwickeln. Generell ist es sehr wichtig, dass die Dämmung flächig verklebt und damit luftdicht mit der Wand verbunden wird. Ist dies nicht gewährleistet, besteht ein erhöhtes Schimmelrisiko hinter der Dämmung. Für weitere Einsparungen ist es gut, wenn auf der Dämmung eine Aluminium-Kaschierung angebracht ist. Sie reflektiert die Wärmestrahlung zur Raumseite hin. Die Kosten betragen je nach Material 20 bis 80 Euro pro Quadratmeter. Energetisch noch günstiger ist es den Heizkörper zu versetzen und die Heizkörpernische mit einem mineralischen Dämmstoff auszufüllen bzw. mit Porenbeton auszumauern. Sollte in absehbarer Zeit die Fassade erneuert werden, ist es besser die Außenwand von außen zu dämmen.

Bei Fragen zu diesem Thema oder zu weiteren Möglichkeiten den Energieverbrauch zu verringern, beraten Sie die Energieberater:innen der Verbraucherzentralen nach Terminvereinbarung.

Die nächsten Beratungstermine der Energieberater finden in Altenkirchen am **Donnerstag, 24.11.22, von 12 - 18 Uhr**, statt. Voranmeldung unter 02681/850.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei); montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Schule entdecken

Tag der offenen Tür

Integrierte Gesamtschule Horhausen

Neue Schulstraße 24 · 56593 Horhausen

Samstag, 03.12.2022

09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

kennen lernen

Schüler/innen der 4. Klassen und ihre Eltern sind herzlich eingeladen.

erleben

erkunden

Informationsabend „neue 5er“
Dienstag, 29.11.2022 · 19.30 Uhr

Anmeldung „neue 5er“

30.01. - 14.02.2023 nach Vereinbarung

sehen

Infos unter:

Telefon: 0 26 87 / 920 920
Mail: info@igs-horhausen.de
Internet: www.igs-horhausen.de

Sonstige Mitteilungen

■ Konzert in Marienstatt Adventskonzert mit Flöte und Orgel



Am 1. Adventssonntag, 27. November, konzertieren ab 15.15 Uhr in der Abteikirche Andrea Will (Bonn), Flöten, und Ben Köster (Köln) an der großen Rieger-Orgel. Die Flöte ist ein beliebtes Soloinstrument im Zusammenspiel mit der Orgel, zudem sie sich

„Blasmusik“ des Pfeifeninstruments einfügt. Dies wird auf besonders brillante Weise durch die hohe Piccolo-Flöte oder die tiefere Piccolo in F in ausgewählten Werken von Vivaldi, Bach, Franck, Rutter und Stamm besonders hörbar. Die Karten kosten 16 €, ermäßigt 14 € und unter 14 Jahren ist der Eintritt frei!

Karten bei Dörner-Moden, Wilhelmstr., an der Konzertkasse und bei „Ticket-Regional“ www.ticket-regional.de/marienstatter-musikkreis oder Hotline: 0651/9790777, Infos: Musikkreis, Tel. 02662 / 9535400 oder musikkreis@abtei-marienstatt.de.

■ Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.

Yoga & Krebs - Neuer Online-Kurs startet am 22. November 2022

Am 22. November startet ein fünfwöchiger Online-Yogakurs, der sich an alle richtet, die von einer Krebserkrankung betroffen sind oder waren. Auf viele Menschen hat Yoga eine beruhigende, ausgleichende Wirkung. Müdigkeit und Erschöpfung können reduziert und den Folgeerscheinungen von Stress entgegengewirkt werden. Gleichzeitig werden durch die Übungen Kraft, Flexibilität, Gleichgewichtssinn und Muskeldauer trainiert. Somit kann Yoga positive Effekte sowohl auf die psychische als auch auf die physische Gesundheit haben.

Die Kursleiterin, zertifizierte Yogalehrerin Sandra Laus (Yogasana-Yoga-Lehrerin SKA), hat ihr Programm auf die besondere Situation der Betroffenen abgestimmt. Eine Teilnahme an den jeweils dienstags von 17 bis 18.10 Uhr stattfindenden Treffen ist ohne Vorkenntnisse möglich und unabhängig davon, in welcher Behandlungsphase sich die Betroffenen befinden. Benötigt werden ein Laptop/PC oder Tablet mit integrierter Kamera, Lautsprecher und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Kursgebühr beträgt 60 Euro (für Mitglieder der Krebsgesellschaft 55 Euro).

Eine verbindliche Anmeldung unter der Rufnummer 0651/40551 oder per E-Mail an trier@krebbsgesellschaft-rlp.de ist bis zum 18.11.2022 erforderlich.

Kostenfreie Online-Veranstaltung „Beratung zu Kopf-Halstumoren“

Krebserkrankungen im Mund-, Kiefer-, Gesichtsbereich bringen spezielle Fragen und häufig auch individuelle Belastungen und Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Umgebung mit sich.

Ärzte unterschiedlicher Fachgebiete (z. B. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Strahlentherapie) sind an der Behandlung beteiligt.

In der kostenfreien Online-Veranstaltung „Beratung zu Kopf-Halstumoren“ am Mittwoch, 23.11.22, 18 - 19.30 Uhr, stehen Experten dieser Fachrichtungen sowie ein Vertreter der Selbsthilfe als Ansprechpartner zur Verfügung:

Prof. Dr. Dr. Richard Werkmeister (MKG-Chirurgie, Bundeswehrzentraltraumatenhaus, Koblenz)

Prof. Dr. Jan Maurer (HNO, Katholisches Klinikum, Koblenz)

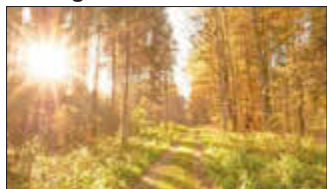
Dr. Jochem Hast (Strahlentherapie, Praxis Dr. von Essen, Koblenz)

Prof. Dr. Kai Lorenz (HNO, Bundeswehrzentraltraumatenhaus, Koblenz)

Gunthard Kissinger (Selbsthilfenetzwerk Kopf-Hals-M.U.N.D.-Krebs e.V., Bonn)

Interessierte können sich zu der Veranstaltung vorab anmelden bei der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz unter der Tel. 0261 / 988650, per E-Mail an info@krebbsgesellschaft-rlp.de oder über die Webseite www.krebbsgesellschaft-rlp.de

■ Veranstaltung im ‚Haus Dreiklang‘ in Birnbach Vortrag: ‚Reif werden zum Sterben‘ am 19. November



Die menschliche Urangst vor dem Tod zu verdrängen, bedeutet nicht wirklich zu leben. Als Folge führt alles scheinbar Bedrohliche zu Fluchtmechanismen oder zur Manipulierbarkeit. Aber das Leben stirbt nicht. Für das wahre Selbst gibt es keinen Tod.

Neben einem Impulsvortrag von Dr. Dagmar Uecker, praktizierende Ärztin aus Bad Soden, wird in diesem Seminar auch durch Wissensvermittlung und erfahrungsbezogenem Dialog das Wesenhafte der unsterblichen Seele im Menschen bewusst werden können. Ebenfalls gibt es Raum für Fragen.

Teilnahmebetrag inkl. Verpflegung 75 €;

Haus Dreiklang, Im Sanig 1,

57612 Birnbach.

Anmeldung unter info@hausdreiklang.de

■ Selbsthilfegruppe Adipositas Altenkirchen

Die Gruppe hat sich im Juni dieses Jahres gegründet. Weitere Teilnehmer sind herzlich willkommen.

Treffen: jeden 2. Dienstag im Monat, 17.30 - 19 Uhr

Ort: MGH Mittendrin Altenkirchen

Kontakt: Hermann, 0176 - 70 31 17 19

oder Selbsthilfekontaktstelle WeKISS,

02663-2540, info@wekiss.de



Mehrgenerationenhaus Mittendrin

Donnerstag, 17.11.2022

9 - 12.30 Uhr Offener Treff

9.15 - 12 Uhr Markttagfrühstück

10 - 12.30 Uhr Büchermarkt

14 - 17 Uhr Caféhaus - Nachmittag

15.30 - 17 Uhr Du bist nicht allein

20 - 21.30 Uhr „Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe

Freitag, 18.11.2022

9 - 12.30 Uhr Offener Treff

15 - 17 Uhr Bildungscafé

15.30 - 17 Uhr Brückenschlag

15.30 - 17.30 Uhr Kirchenmäuse

17.30 - 20 Uhr Wir spielen Theater

Montag, 21.11.2022

9 - 12.30 Uhr Offener Treff

14 - 17 Uhr Café-Treff am Montag

17 - 18.30 Uhr Tischtennis für alle Pestalozzischule

Dienstag, 22.11.2022

9 - 12.30 Uhr Offener Treff

9 - 12 Uhr Digital Sprechstunde Hilfe für Smartphone, Tablett und Co.

9.30 - 12 Uhr Bildungscafé

10 - 12 Uhr Sprechstunde Seniorenhilfe

10 - 12 Uhr Müllfrei Müllsammeln

14 - 17 Uhr Spielestammtisch

15 - 17 Uhr Café International im Martin Luthersaal

Mittwoch, 23.11.2022

9 - 12.30 Uhr Offener Treff

15 - 17 Uhr Handarbeitsgruppe

15.30 - 16.30 Uhr Erzählcafé Online

19 - 21 Uhr Endometriose Selbsthilfegruppe

Webseite www.mgh-ak.de,

E-Mail: info@mgh-ak.de

Telefon 02681-950438



Evangelische öffentliche Bücherei

(im Untergeschoss der Kirche) Tel. 02681/70972

Homepage: www.buecherei-ak.de;

Online-Katalog: www.bibkat.de/altenkirchen;

E-Mail: buecherei.altenkirchen@ekir.de



Die Bücherei ist regulär geöffnet zu folgenden

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 15 - 18 Uhr

Dienstag: 14 - 18 Uhr

Donnerstag: 9 - 19 Uhr

Das Vorbestellen über den

Online-Katalog von zu Hause aus

ist weiter möglich unter: www.bibkat.de/Altenkirchen

■ Katholische Öffentliche Bücherei Horhausen

Die Bücherei im Pfarrhaus Horhausen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, 16 - 18 Uhr

Donnerstag, 17 - 18 Uhr

Sonntag, 12 - 13 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



■ Caritas-Laden „Gebrauchtes fair kaufen“



Wilhelmstr. 13 (links neben der Eisdielen)
Unsere Öffnungszeiten sind:
 Montag 9.00 - 13.00 Uhr; Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr; Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr;
 Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Bei uns können Sie stöbern und fündig werden. Wir haben täglich neue Ware, ein Besuch lohnt immer. Wir führen Mode für Damen, Herren und Kinder sowie Haushaltsartikel. Das Angebot ist so gestaltet, dass Menschen mit kleinen Budgets gut einkaufen können. Sehr gut erhaltene, gebrauchsfähige und saubere Kleidung sowie Haushaltsartikel können während der Ladenöffnungszeiten persönlich abgegeben werden.

Da unser Lager derzeit überquillt, bitten wir darum, jetzt nur Winterkleidung abzugeben.

Telefonisch erreichen Sie uns zu



den oben genannten Zeiten unter 02681-9838828.

■ Tafel Altenkirchen

(Kooperation von Caritasverband, Diakonie, Neue Arbeit e.V., ev. und kath. Kirchengemeinden)



Lebensmittelausgabe: **dienstags ab 13 Uhr** im katholischen Pfarrheim, Rathausstr. 7, 57610 Altenkirchen

Der **Preis für Lebensmittel beträgt 2 Euro.**

Bitte Mundschutz tragen und Taschen mitbringen. Wenn Sie grippeähnliche Symptome haben, bleiben Sie bitte zu Hause!

Trotz der Corona-Pandemie möchten wir für unsere Tafelkundinnen und Tafelkunden da sein. Dazu halten wir die Hygienebestimmungen und Abstandsregeln ein.

Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, haben wir für die Lebensmittelausgabe Gruppen mit festen Abholzeiten eingeteilt. Es ist wichtig, dass Sie diese Zeitspanne beachten.

Achtung: Wichtige Änderung!

Aufgrund der stark angestiegenen Kundenzahlen können die einzelnen Gruppen bis auf Weiteres nur noch alle zwei Wochen bedient werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Möchten Sie Ihren Antrag verlängern? Dann fragen Sie bitte dienstags, 13 bis 14.30 Uhr, im Vorraum des Pfarrheims nach. Eine Neu-Registrierung bei der Tafel ist derzeit leider nur möglich, wenn Plätze frei werden.

E-Mail: tafel.altenkirchen@caritas-rheinsieg.de

Homepage: <https://www.caritas-rheinsieg.de/ehrenamt/tafel-altenkirchen/>

Spendenkonto: Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE 16 57351030 0000 007260

Es reicht nicht mehr für alle

Benötigt werden vor allem haltbare Lebensmittel wie Reis oder Nudeln, Konserven aller Art, H-Milch, Tee oder Säfte. Gerne nehmen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auch Babynahrung entgegen.

Die Lebensmittelspenden können montags von 8 bis 13 Uhr sowie dienstags von 8 bis 12 Uhr im katholischen Pfarrheim, Rathausstraße 7, in Altenkirchen, abgegeben werden. Informationen gibt es unter der Rufnummer 02681/8789210.

Kirchen u. Religionsgemeinschaften

■ Evangelische Kirchengemeinde Almersbach

Donnerstag, 17.11.2022: 9 Uhr, Krabbelgruppe, Gemeindehaus Oberwambach

Freitag, 18.11.2022: Männerkreis „Man(n) trifft sich“, 18.30 Uhr Besuch des Historischen Quartiers in Altenkirchen, anschließend Essen im Deutschen Haus; Chorproben, Kirche Oberwambach: 17.30 Uhr Spatenchor (Kindergartenkinder); 18.15 Uhr Projektchor, Chorleiterin Brigitta Ludwig, Handy 0151-21477032; 19.15 Uhr offener Jugendtreff, Gemeindehaus Oberwambach

Sonntag, 20.11.2022 (Totensonntag): Oberwambach 10 Uhr, Pfarrer Triebel-Kulpe mit Abendmahl und Gedenken an die Verstorbenen

Dienstag, 22.11.2022: 16 Uhr Kirchlicher Unterricht der Katechumenen im Gemeindehaus Oberwambach

Donnerstag, 24.11.2022: 9 Uhr, Krabbelgruppe, Gemeindehaus Oberwambach

Mittwoch, 23.11.2022: 19 Uhr Elternabend zum Konfi-Castle, Gemeindehaus Oberwambach

Freitag, 25.11.2022: Chorproben, Kirche Oberwambach: 17.30 Uhr Spatenchor (Kindergartenkinder); 18.15 Uhr Projektchor, Chorleiterin Brigitta Ludwig, Handy 0151-21477032; 19.15 Uhr offener Jugendtreff, Gemeindehaus Oberwambach

Aktuelle Hygienevorschriften und Termine können auf der Homepage der Kirchengemeinde abgerufen oder telefonisch im Gemeindebüro während den Bürozeiten erfragt werden.

Gemeindeamt Bürozeiten

Gemeindeamt in Almersbach, Gemeinsekretärin: Jutta Zemlin, Tel. 02681-2864, E-Mail: gemeindeamt@kirche-almersbach.de.

Hausmeister Gemeindehaus Oberwambach: Edgar Schüller, Tel. 0171-2831790 Gemeindehaus Oberwambach, Kirchstr. 12 a, Tel. 02681-803963 Homepage Kirchengemeinde: www.kirche-almersbach.de.

■ Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst und Veranstaltungen
Sonntag, 20.11.: 9.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, Pfr. in Weber-Gerhards

Montag, 21.11.: 9 Uhr Wirbelsäulengymnastik, 19.30 Uhr Kantoreiprobe im Martin-Luther-Saal

Dienstag, 22.11.: 15 Uhr Treffen ukrainischer Geflüchtete im Martin-Luther-Saal

Mittwoch, 23.11.: 9.30 Uhr Frauenkreis mit Renate Pitsch, Theodor-Maas-Haus

Donnerstag, 24.11.: 16.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Theodor-Maas-Haus, 20 Uhr Posaunenchor im Martin-Luther-Saal

Freitag, 25.11.: 9 Uhr Wirbelsäulengymnastik, 15.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe (Kirchenmäuse) im Martin-Luther-Saal

Samstag, 26.11.: 12 Uhr, 15 Uhr und 17 Uhr Adventsandacht zum Weihnachtsmarkt in der Christuskirche

Gemeindebüro Altenkirchen, Stadthallenweg 16, (Frau Müller), Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 10 Uhr bis 12 Uhr sowie Do. von 14 Uhr bis 16 Uhr; im Haus besteht derzeit noch Maskenpflicht, Tel. 02681/8008-40, Fax: 02681/8008-49, E-Mail: altenkirchen.ak@ekir.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Kircheib

Hauptstraße 52 b (Eingang Schulstraße), 53567 Asbach

Homepage: www.evangelische-gemeinde.de

Pfarrerin: Dorothea Brandtner, Tel. 02683/949340, E-Mail: brandtner@evangelische-gemeinde.de

Gemeindepädagogin: Corona Nehls, Tel. 0151/12878198, E-Mail: corona-nehls@t-online.de

Gemeindebüro: Tel. 02683/949340; E-Mail: buer@evangelische-gemeinde.de

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 8.30 bis 11 Uhr

In unserem Gemeindehaus werden folgende Beratungen kostenfrei angeboten:

Lotsenpunkt (nach Terminvereinbarung unter 02683/ 912219 oder 0160-1450533)

Familienberatung des Diakonischen Werks (nach Terminvereinbarung unter 02631/39220)

Donnerstag, 17.11.: 18 Uhr Konfirmandenunterricht

Freitag, 18.11.: 10 - 11.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus (Jugendraum, Eingang Schulstraße)

Sonntag, 20.11.: 10.15 Uhr Gottesdienst an Totensonntag in Asbach

Montag, 21.11.: 17 Uhr Kinder- und Jugendchor (**neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen!**)

Dienstag, 22.11.: 15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Mittwoch, 23.11.: 18 Uhr Bibelgespräch

Wir halten Sie über unsere Homepage immer aktuell auf dem Laufenden. Bitte werfen Sie regelmäßig einen Blick auf: www.evangelische-gemeinde.de.

Zu den Gottesdiensten bieten wir einen Fahrdienst mit unserem Gemeindebus an. Bitte im Gemeindebüro melden.

Ev. Öffentliche Bücherei Asbach

Tel. 02683/4942 - buecherei@evangelische-gemeinde.de

dienstags von 16 bis 18 Uhr

mittwochs von 10 bis 12 Uhr

donnerstags von 16 bis 18 Uhr

■ Evangelische Kirchengemeinde Birnbach

Freitag, 18.11.2022

Birnbach: 19 Uhr Meditatives Abendgebet in der Kirche

Sonntag, 20.11.2022, 10 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in der Kirche in Birnbach

Dienstag, 22.11.2022

Weyerbusch: 17 - 18.30 Uhr Bücherei; 17.30 - 20 Uhr Teenkreis

Aktuelle Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter: <http://www.Kirchengemeinde-Birnbach.de>

Büro-Öffnungszeiten!

Sie erreichen uns: Di. von 13.30 - 18 Uhr; Mi. von 8 - 13 Uhr

und Fr. von 12.30 - 14.30 Uhr.

Pfarrer Turk ist erreichbar unter Tel. 02686-9872334 und das

Gemeindebüro ist erreichbar unter Tel. 02686-9872330

■ Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld

Sonntag, 20.11.: 10 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Gedenken der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres, anschl. Kirchencafé im Gemeindehaus; 10 Uhr Kindergottesdienst
Die Bücherei ist am Sonntag von 11 - 12 Uhr sowie am Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet
Eine-Welt-Café: Di 9.30 - 11.30 Uhr (Untergeschoss Gemeindehaus)

Kleiderstube: Di 10 - 11.30 Uhr und Fr 14 - 16.30 Uhr

KatechumenInnen-Unterricht: Di 15 - 16 Uhr

KonfirmandInnen- Unterricht: Di 16.15 - 17.15 Uhr

Jugendtreff ab 14 Jahren: Di 18.30 Uhr

Kirchenchor: Di 19 - 20.30 Uhr Es werden noch Tenor- und Bassstimmen gesucht. Jeder der singen kann ist herzlich eingeladen.

Kids-Kleiderladen: Mi 10 - 12 Uhr

Teenkreis ab 12 - 14 Jahre: Mi 18.30 - 20 Uhr

Eltern-Café: Do, 17.11. - 14.30 - 16 Uhr

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Mittwoch, 23.11.2022, 10 - 12 Uhr

Frauen- und Seniorenkreis

Mittwoch, 23.11.2022, 14.30 Uhr Thema: „Kraft meiner Vorbilder“

Eine neue Gruppe „Trauer-Café“- Hilfe für Menschen die um einen lieben Angehörigen trauern

Donnerstag, 24.11.2022, 16 - 17.30/18 Uhr im Gemeindehaus

Durch Gespräche, Rituale, Übungen, Spaziergang, Meditation uvm. soll Hilfestellung gewährt werden.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 - 11.30 Uhr, Tel. 02685-242.

Der Gemeindepfarrer Herr Karsten Matthis ist zu erreichen unter Tel. 0176-56897258 oder unter folgender E-Mail Adresse: Karsten.matthis@ekir.de.

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de

■ Evangelische Gemeinschaft Helmeroth



Talblick 14, 57612 Helmerother Höhe

Gemeinsam Glauben entdecken und Leben gestalten - Die Gemeinde für Klein & Groß - immer was los:

Sonntags findet regelmäßig Gottesdienst um 10 Uhr im Gemeindehaus auf der Helmerother Höhe statt. Kindergottesdienst wird zeitgleich angeboten.

Momentan ist eine Anmeldung zum Gottesdienst unter dem unten genannten Kontakt erforderlich.

Grundsätzlich werden folgende Kreise angeboten: Kindertreff, Jungeschar, Sportarbeit, Teeniekreis, Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Mutter-Kind Kreis und verschiedene Hauskreise.

Weitere Infos und Terminänderungen unter:

www.eg-helmeroth.de

Kontakt: Aaron Meinert, Pastor, 57612 Helmerother Höhe,

Tel. 02682 1770, Mobil: 0173 9342782, E-Mail: a.meinert@egfd.de

■ Kirche Oberhonnefeld, Gemeindehaus Oberhonnefeld und Arche Horhausen

Sa. 19.11.: 18 Uhr - 19 Uhr „Ein Schaf fürs Leben“ ein kurzer Vorleseabend für Kinder von 6 bis 99 in der ARCHE in Horhausen, Infos und Anmeldung unter BeatrixTegeeder@web.de

So. 20.11.: 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Oberhonnefeld

Mi. 23.11.: 9.30 Uhr Offene Arche (Jeden Mittwoch ist jedermann in der ARCHE Horhausen herzlich willkommen)

Do. 24.11.: 9.30 Uhr Zwergenstube (0 - 3 Jahre) im Gemeindehaus Oberhonnefeld, 18.30 Uhr Singkreis im Gemeindehaus Oberhonnefeld

Fr. 25.11.: 17 Uhr Jungschar „Bibel-Detektive“ (6 - 10 Jahre) Jugendtag Oberhonnefeld, 18.30 Uhr Jungschar für Ältere (10 - 13 Jahre) Jugendtag Oberhonnefeld, 19.30 Uhr Jugendabend (ab 13 Jahre) Jugendtag Oberhonnefeld

■ Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg

Samstag, 19.11.2022: 14.30 Uhr „Spicy Peppers“ - Die Kochgruppe für Jugendliche der Ev. Auferstehungsgemeinde backt zusammen mit der KiJu-Neiters und der Dorfgemeinschaft Schöneberg Plätzchen im Ev. Gemeindehaus Schöneberg. Nähere Informationen und Anmeldungen bitte bei Thora Scholz tel.: 0157/54616936

Sonntag, 20.11.2022: 10.30 Uhr Gottesdienst zu Ewigkeitssonntag mit Gedenken der Verstorbenen und Feier des Abendmahls, mit anschließendem Kirchencafé in Schöneberg; 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Ev. Gemeindehaus Schöneberg

Dienstag, 22.11.2022: 18 Uhr Offene Gitarrenggruppe für Einsteiger im Ev. Gemeindehaus Schöneberg; Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647

Donnerstag, 24.11.2022: 18.30 Uhr Teenkreis im Ev. Gemeindehaus Mehren, Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647

**Ihr Partner für
Mietgeräte in der Region!**



**Rother Straße 1, 57539 Roth
Telefon: 02682 964660**

Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Sie fachgerecht und kompetent zu beraten!

www.beyer-mietservice.de
kostenlose Miethotline ☎ **0800 092 99 70**

BEYER - MIETSERVICE KG

Erntedankgottesdienst 2022

Eigentlich war der Gottesdienst zum Erntedankfest in diesem Jahr auf der Freilichtbühne geplant. Aber schon am Samstag zeichnete sich ab das Plan B zum Einsatz kommen würde und so wurde in der Kirche gefeiert.

Pfarrer Melchert konnte als größte Gruppe die Kinder der Kita Burgwiese mit ihren Eltern begrüßen. Die Kinder brachten ihre Gaben zum Altar, trugen ein Lied vor und hatten am Ausgang für jeden Besucher einen Briefumschlag mit einer aufmunternden Botschaft. Nach der Predigt wurde zu einem Lied von Lydia Kröker das Agape-Mahl in Form von Brot und Weintrauben verteilt. Die Beiträge von Lydia und den Frauen des Gemischten Chors mit Dirigentin Veronica Weidner machten den Gottesdienst zu einem besonderen Erlebnis.



Für die Kids kam das Beste erst danach. Jugendleiter Udo Mandelkow spielte mit Band und gab als Zauberer eine Kostprobe seines Könnens.

Die Kinder waren begeistert. Da schmeckte das anschließende Mittagessen im Gemeindehaus besonders gut. Bei Erika Zimmermann und Karola Lindscheid konnte auch gerne noch ein Nachschlag geholt werden.

Kontakt:

Das Ev. Gemeindebüro Mehren, Mehrbachtalstr. 8, ist nach telefonischer Terminabsprache geöffnet.

Das Ev. Gemeindebüro Schöneberg, Hauptstr. 9, ist montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Gemeindesekretärin Katja Mattern, Tel. 02681/2912,

E-Mail: mehren-schoeneberg@ekir.de;

Kontakt Küsterin Mehren: Veronika Scholz, Tel. 02681/9448070;

Kontakt Küsterin Schöneberg: Erika Zimmermann, Tel.

0170/9744063 Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel.

0178/2980647,

E-Mail: udo.mandelkow@ekir.de;

Kontakt Pfarrer Bernd Melchert,

Mobil: 0160/92354178 und 02686/237;

Homepage: <http://kirchengemeinde-mehren-schoeneberg.de/>

■ Evangelische Trinitatis-Gemeinde Westerwald

Sonntag, 20.11.: Gottesdienste zum Ewigkeitssonntag:

9 Uhr Gottesdienst in **Freirachdorf** - Pfr. Dönges
9 Uhr Gottesdienst in **Mündersbach** Friedhofshalle - Pfrin. Huhn
10.30 Uhr Gottesdienst in **Roßbach** - Pfr. Dönges
10.30 Uhr Gottesdienst in **Wahlrod** - Pfrin. Huhn
14 Uhr Gottesdienst in **Höchstenbach** - Pfrin. Huhn

Dienstag, 22.11.: 14 Uhr Frauenhilfe in **Berod** und **8.45 Uhr Frauenfrüstück** im Gemeindehaus **Freirachdorf**. Frau Dr. Wilma Funke spricht zum Thema "Mütter und Töchter".

Die prägende Erfahrung ist die des Tochterseins - mit ihr fangen weibliche Menschen ihr Leben an. Wie daraus später eine gelungene Mutter-Tochter-Beziehung werden und wie die Tochtererfahrung das Muttersein mitprägen kann, darum soll es bei unserem Treffen gehen. Wer gerne daran teilnehmen möchte muss sich unbedingt anmelden, damit wir planen können.

Anmeldung bitte bis 18.11.2022 bei Rosemarie Nickel, Tel. 02680/370, oder Christine Hilgeroth, Tel. 02680/8849

Mittwoch, 23.11.: 14.30 Uhr Frauenhilfe in **Roßbach**

Vorankündigung: Am 3. Advent findet wieder um 10 Uhr unsere FamilienKirche in **Roßbach** statt. Eingeladen sind alle Kinder mit ihren Familien und Freunden.

Der Familiengottesdienst dauert ca. 30 Min. und kann von Euch gerne mitgestaltet werden. Im Anschluss laden wir Euch auf Getränke, Kekse und nette Gespräche ein. Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung.

Pfarrbüro: Hauptstr. 47, 56271 Roßbach, Tel. 02680/242.

Bürozeiten: DI - DO 9 - 12 Uhr und DO 14 - 17 Uhr

E-Mail: Trinitatis-Gemeinde.Westerwald@ekhn.de

Bei einem Sterbefall oder einem seelsorgerischen Notfall melden Sie sich bitte bei Pfarrerin Elisabeth Huhn, Tel. 02680/241.

■ Katholische Kirchengemeinde

St. Jakobus und Joseph Altenkirchen

Pfarrbüro Rathausstr. 9, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681/5267; E-Mail: buero@wwkirche.de

Informationen finden Sie auch im Internet unter www.wwkirche.de

Pfarrsekretärinnen Ulrike Lang, Ursula Recke und Anne Au

Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind:

dienstags und mittwochs von 15 bis 17 Uhr

donnerstags von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Am Montag und am Freitag bleibt das Pfarrbüro geschlossen.

Telefonisch erreichen Sie das Pfarrbüro zu den nachfolgenden Zeiten:

Dienstag 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 17 Uhr

Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 17 Uhr

Donnerstag 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 16 Uhr

Freitag 9 Uhr - 12 Uhr

St. Jakobus maj., Altenkirchen

Freitag, 18.11.22: 8.30 Uhr Hl. Messe in der Krypta, anschl. Rosenkranzgebet.

Sonntag, 20.11.22: (Christkönigssonntag) 10.30 Uhr Familiengottesdienst mit Einführung der neuen Messdienerinnen, 11.30 Uhr 70 Jahre Klais-Orgel - Das Geheimnis der Königin - Orgelführung für Groß und Klein

Mittwoch, 23.11.22: 18 Uhr Hl. Messe in der Krypta, vorab Rosenkranzgebet

St. Aloysius, Beul

Samstag, 19.11.22: 16.30 Uhr Hl. Messe

St. Joseph, Weyerbusch

Sonntag, 20.11.22: (Christkönigssonntag): 9 Uhr Hl. Messe

Zur schmerzhaften Mutter, Marienthal

Freitag, 18.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Samstag, 19.11.22: 9 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet, 11 Uhr Taufe.

Sonntag, 20.11.22: (Christkönigssonntag): 12 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet

Montag, 21.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Dienstag, 22.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Gedenken an die Verstorbenen im Seelsorgebereich

Mit einer kleinen Feierstunde am Samstag, 19.11., wird um 15 Uhr in St. Joseph Hamm der lieben Verstorbenen gedacht. Zu einem gemütlichen Beisammensein beim anschließenden „Elisabethenkaffee“ wird herzlich eingeladen.

■ Katholische Pfarreiengemeinschaft Horhausen - Neustadt - Peterslahr

Pfarrbüro Neustadt: Tel. 02683/3638

eMail: pfarrei.neustadt@gmx.de

Homepage: www.pfarrei-neustadt-horhausen-peterslahr.de

Mo. 10 - 12 Uhr, Di. 14 - 16 Uhr, Do. und Fr. 10 - 12 Uhr, mittwochs geschlossen

Pfarrbüro Horhausen: Tel. 02687/1050

eMail: pfarrei-horhausen@t-online.de

Mo. 14 - 16 Uhr Di. und Mi. 10 - 12 Uhr, Do 14 - 16 Uhr, freitags geschlossen

Samstag, 19.11., Fernthal 17 Uhr Wortgottesfeier, Horhausen 18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 20.11., Neustadt 9 Uhr Hochamt

Dienstag, 22.11., Horhausen 18.30 Uhr Gebet für die Kranken

Mittwoch, 23.11., Obersteinebach 18 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 24.11., Neustadt 18 Uhr Rosenkranzgebet

Freitag, 25.11., Willroth 18 Uhr Hl. Messe

■ Seelsorgebereich Rheinscher Westerwald

Familienmesse PLUS und Adventsfenster am 04.12.2022

Liebe Familien, wir laden euch sehr herzlich zur nächsten Familienmesse PLUS am 04.12.2022 in Buchholz ein. Wir beginnen um 15 Uhr im Pfarrheim mit vielen interessanten Angeboten rund um die Hl. Barbara. Die Hl. Messe beginnt dann um 16 Uhr in der Kirche in Buchholz und wird vom Blasorchester musikalisch mitgestaltet. Anschließend wird es vor der Kirche ein gemütliches Beisammensein rund um das Adventsfenster mit Punch, Blasmusik und Plätzchen geben. Wir freuen uns sehr auf einen schönen Adventsnachmittag mit euch. Es gelten die dann aktuellen Corona-Regeln.

St. Matthias Bruderschaft Altenwied

Herzliche Einladung an alle Interessierten zur Adventsandacht am **Sonntag, 27.11.2022**, um 15 Uhr in der Kapelle der Kamillusklinik in Asbach. Im Anschluss daran sind alle Mitglieder, Pilger und natürlich auch alle Freunde der Bruderschaft eingeladen, das Pilgerjahr bei einem gemütlichen Beisammensein in der Terrassenhalle der Klinik in adventlicher Stimmung, ausklingen zu lassen. Zwecks Planung bitten wir um

Anmeldung bis zum 23.11.2022 bei Rita Cremer, Tel. 02683-7545, Hildegard Börder, Tel. 02645-2054 und Walter Kick, Tel. 02683-2513. Auch das Pfarrbüro in Asbach unter der Tel.-Nr. 02683/43336 nimmt Anmeldungen entgegen.

St. Antonius Oberlahr

Sonntag, 20.11. (Christkönigssonntag): 10.30 Uhr Messe

Dienstag, 22.11.: 9 Uhr (Kapelle Burglahr) Messe

Mittwoch, 23.11.: 9 Uhr Messe

Samstag, 26.11.: 8 Uhr Morgenlob

Sonntag, 27.11.: 10.30 Uhr Messe; 17.30 Uhr Wortgottesdienst zur Aktion „Adventsfenster“

Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald
- Pfarrei St. Antonius Oberlahr -

Adventsfenster-
Wortgottesdienst

1. Adventssonntag - 27.11.2022
17:30 Uhr Kirchplatz Oberlahr

Mitgestaltung:
Westwaldorchester Oberlahr
Kommunionkinder 2023
Kindergarten Oberlahr

Ab 16 Uhr sind alle Bürgerinnen und Bürger zu
Kaffee & Kuchen ins Pfarrheim Oberlahr eingeladen.

Anschließend werden wir gemeinsam den
Wortgottesdienst bei einer Tasse Glühwein / Kinderpunsch
auf dem Kirchplatz feiern.

Selbstgebastelte Adventskränze und Gestecke

Tür- und Adventskränze sowie Gestecke werden von der Frauengemeinschaft auch in diesem Jahr ab dem **16. November** gefertigt. Vorbestellungen werden von den **Vorstandsmitgliedern** der Frauengemeinschaft entgegengenommen. Der Erlös ist für einen guten Zweck bestimmt.

Bingo

Am **5.12.** lädt die Frauengemeinschaft herzlich zum Bingonachmittag um 15 Uhr ins Pfarrheim Obelrohr ein.

Adventsfeier der kfD

Die Frauengemeinschaft Oberlahr lädt am **9. Dezember um 15 Uhr** zur Adventsfeier ins Pfarrheim Oberlahr ein. Bei Kaffee und Kuchen erfolgt eine Einstimmung auf die Advents- und nahende Weihnachtszeit.

Alle sind herzlich eingeladen.

(Das monatliche Frühstück am 7. Dezember entfällt.)

Jehovas Zeugen Altenkirchen**Kumpstraße 19**

Zusammenkunft am Wochenende:

Samstag, 19.11.22 18 - 19.45 Uhr, Vortrag in deutscher Sprache „Wie kann man als Familie glücklich sein?“

Sonntag, 20.11.22 13 - 14.45 Uhr, Vortrag in russischer Sprache. Zusammenkunft unter der Woche

Dienstag, 22.11.22 19 - 20.45 in deutscher Sprache

Donnerstag, 24.11.22 19 - 20.45 in russischer Sprache

Gäste sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei, es findet keine Kollekte statt.

Nach zwei Jahren können Sie unsere Gottesdienste nun auch wieder vor Ort besuchen.

Es gelten die behördlichen Hygienevorschriften.

Außerdem gibt es weiterhin die Möglichkeit bei unseren Gottesdiensten virtuell dabei zu sein.

Gerne können Sie hierzu einen Zugang über das Kontaktformular der Webseite <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/wuenschen-sie-einen-besuch/> erfragen.

Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Webseite www.jw.org. in über 1.000 Sprachen.

Friends of Jesus e.V. Altenkirchen**Überkonfessionelle christliche Gemeinschaft****Hofstraße 3, 57610 Altenkirchen**

Begegnungscafé „friends“ (Hofstr. 3, AK):

Unser Begegnungscafé 'friends' ist donnerstags von 9 - 13.30 Uhr & freitags von 12 - 18 Uhr geöffnet. Herzliche Einladung vorbei zu schauen.

Am Sonntag, 27.11., während des Weihnachtsmarktes haben wir ab 13 Uhr geöffnet.

MaMiMo (Mamas-Mittwochs-Morgens)

Mütter können alles? Aber nicht allein. Herzliche Einladung für Mütter mit kleinen Kindern (bis 3 J.). Immer mittwochs von 9.30 - ca. 11 Uhr, im Café 'friends'. Mehr Info's: www.friends-of-jesus.de/de/cafe-friends/

Gottesdienst:

Herzliche Einladung zum nächsten Gottesdienst am 27.11.2022, 10.30 Uhr, mit Specialguests Mike & Kay Chance. Wir freuen uns, wenn ihr mit dabei seid - vor Ort oder per Livestream.

Den Livestream-Link findet ihr auf unserer Homepage: www.friends-of-jesus.de

Kontakt:

Bürozeiten: Mo 15.30 - 18 Uhr, Do 16.30 - 18 Uhr, Tel. 02681/950890 | E-Mail: info@friends-of-jesus.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wölmersen KdÖR**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.**

Jeden Sonntag um 10 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstraße 29 in 57635 Wölmersen.

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten ist nicht mehr nötig.

Wir bieten auch jeden Sonntag ab 10 Uhr einen Livestream des Gottesdienstes an.

Im Anschluss ist er in unserer Mediathek zu finden.

Nähere Infos dazu, sowie weitere Angebote unserer Gemeinde unter:

www.efg-woelmersen.de oder telefonisch bei Gemeindeleiter Michael Voigt, Tel. 02681/ 70942

Ansprechpartner für unsere Krabbelgruppe (dienstags um 9.30 Uhr):

Selina Wüsch, 0152/08725256, Lisa Meier, Tel. 0160/97742343 oder E-Mail an selina.wuensch@efg-woelmersen.de

Ansprechpartner für die Royal Ranger (Pfadfinder):

Claudia Schmidt, claudia.schmidt@efg-woelmersen.de

Evangelische freie Gemeinde (EfG) Altenkirchen**Im Hähnchen 19, 57610 Altenkirchen**

www.efg-altenkirchen.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein:

Jeden Sonntag um 10 Uhr: Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst und anschl. Gemeinde-Café (am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl).

Sonntag, 18.30 Uhr: Jugendkreis (ab 15 Jahre)

Bibelstunde, Hauskreise, Kinderturnen, Frauengebetskreis, Glaubenskurse, Angebote für Männer und Gebetstreffen der Gemeinde finden regelmäßig statt.

Weitere Informationen zu regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeinde, unserem Schutzkonzept und zum Glauben an Jesus Christus erhalten Sie bei Thomas Held (Gemeindeleiter, Tel. 02681/3340), Nikolaj Lohmann (Pastor, Tel. 0157/88359857), Stefanie Brechlin (Jugendreferentin, Tel. 0157/34638424) und Hans-Günter Schmidts (Stv. Gemeindeleiter, Tel. 02681/2868) oder über die Homepage.

FeG Altenkirchen**(Im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdÖR)****Koblener Straße 4 (2. Stock)**

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten, jeden Sonntag um 10.30 Uhr.

Informationen unter www.feg-altenkirchen.de

Pastor: Alex Breitkreuz alex.breitkreuz@feg-altenkirchen.de | Tel. 02681-9845404

Immanuel-Gemeinde Westerwald**Koblener-Str. 49, Fluterschen (ehemals Gasthof Koch)**

Wir freuen uns, Sie zu unseren Gottesdiensten begrüßen zu dürfen.

Jeden Sonntag um 10.30 Uhr treffen wir uns dazu in Fluterschen.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde und alle Veranstaltungen finden Sie unter www.immanuel-westerwald.de

Neuapostolische Kirche Gemeinde Altenkirchen

Samstag, 19.11.2022: 10.30 Uhr bis 17 Uhr Gemeinsame Gesangsstunde Gem. Chor in Wiesbaden (Kirche)

Sonntag, 20.11.2022: 10 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Video- und Telefonübertragung; 11.30 Uhr Jugend-Gottesdienst in Montabaur

Montag, 21.11.2022: 19.30 Uhr Gesangsstunde Gem. Chor parallel Religionsunterricht

Mittwoch, 23.11.2022: 20 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Video- und Telefonübertragung

Gäste sind jetzt wieder herzlich willkommen. Aktuelle Anschrift: Finkenweg 16, Altenkirchen.

Nähere Information: siehe Schaukasten am Kirchentor!

Aus Vereinen und Verbänden**Kreislandfrauenverband „Frischer Wind“ auf Studienfahrt im Inselarchipel im Atlantik Inselhüpfen auf den Azoren**

Neun kleine Punkte mitten im großen Atlantik, weitab vom portugiesischen Festland - die Azoren - eine Harmonie von Farben und Formen - alle sind vulkanischen Ursprungs, all das konnten die Landfrauen bei traumhaftem Wetter und milden Temperaturen erleben. Drei Inseln, eine jede auf ihre Art anders, eine jede mit ihren Geheimnissen und Eigenheiten. Die Azoren, das sind weiche Hügel, saftige Weiden, beeindruckende Krater, die zum Träumen verführen, das sind Kühe, die in dieser lieblichen Landschaft wie Spielzeugtiere aussehen, das sind auch schroffe Steilküsten und romantische Buchten. Und wie könnte man es vergessen, die unzähligen und überall präsenten Hortensienhecken.



Zuerst besuchten wir São Miguel, die größte und bevölkerungsreichste Insel, die mit einer grandiosen Vielfalt an Blau und Grün punktet. Eine Wanderung mit Blick auf spektakuläre Kraterseen und der mal rauen oder sandigen Meeresküste bot für die Gruppe ein besonderes Erlebnis. Naturschutzgebiete mit malerischen Dörfern, einer üppigen Vegetation, Wasserfällen und heißen Quellen, die so heiß sind, dass in Erdlöchern der typische Eintopf „Cozido“ gegart werden kann, waren Highlights. Ebenso eine Ananas-, und Europas letzte Teeplantage, sowie ein botanisches Paradies mit der weltweit größten Sammlung von Kamelien und Sagopalmfarne. Per Flug erreichten wir die kleinere Insel Faial, und hier sahen wir die dramatischen Folgen des letzten Vulkanausbruchs, der

gerade mal 60 Jahre zurückliegt und dessen Lava eine neue Halbinsel formte und zahlreiche Häuser zerstörte. Im Gegenzug dazu erlebten wir das malerische Hafenviertel von Horta mit der legendären Seglerkneipe „Peters Café“ und genossen einen Gin Tonic mit einem Spritzer Maracujalikör.

Mit der Fähre erreichten wir Pico, mit der gleichnamigen und höchsten Erhebung Portugals, als die dritte und zweitgrößte Insel - eine wahre Perle. Im Westen der Insel besuchten wir die auf Lavaböden angelegten Weingärten, die 2004 zum UNESCO Weltkulturerbe ernannt wurden. Dazu durfte eine typische Wein- und Käseverkostung nicht fehlen. Im ursprünglichen Hauptstützpunkt des Walfangs, der 1984 eingestellt wurde, zeugte ein Museum aus diesen Zeiten. Mit vielen tollen Eindrücken, Erlebnissen und atemberaubenden Bildern im Gepäck trat die Gruppe nach 7 Tagen die Heimreise an und nahm zahlreiche Erinnerungen mit nach Hause.

■ DLRG Altenkirchen



Jerome Osterkamp vertritt die DLRG Altenkirchen bei den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften in Hannover

Die 49. Deutschen Mehrkampf-Meisterschaften (DMM) im Rettungsschwimmen fanden vom 20. bis 23. Oktober 2022 im Stadionbad in Hannover statt. Beim Einzelwettkampf zeigte

Jerome Osterkamp in seinen drei Disziplinen (200 m Hindernis, 50 m Retten und 100 m Kombi) auch trotz weniger Trainingsmöglichkeiten und Pause durch Corona sehr gute Leistungen und überzeugte mit starken Zeiten.

Am Ende erzielte er in der offenen Altersklasse (ab 19 Jahre aufwärts) Platz 21 von insgesamt 29 angetretenen Teilnehmern in der Altersklasse.



■ JSG Neitersen/Altenkirchen/Weyerbusch



A-Jugend:

JSG WällerLand II gegen JSG Altenkirchen II 0:3

Ein früher Doppelschlag sorgte schon früh für klare Verhältnisse beim Gastspiel der JSG Altenkirchen in Guckheim. Durch den ungefährdeten 3:0-Sieg findet man sich am Ende der Hinrunde auf dem dritten Tabellenplatz wieder.

B-Jugend:

FC Rot-Weiss Koblenz gegen JSG Neitersen I 5:0

Im ersten Spiel der Meisterrunde in der B-Junioren Rheinlandliga musste sich die JSG Neitersen dem FC Rot-Weiss Koblenz deutlich mit 0:5 geschlagen geben. Die Zeitstrafe gegen die Gäste war dabei nicht ausschlaggebend, da es diese schon beim Stand von 0:4 gab.

SV Adler Niederfischbach II gegen JSG Neitersen II 0:2

Obwohl die JSG Neitersen ohne einige Stammkräfte zum Topspiel nach Niederfischbach reiste, konnte man im Laufe der ersten Halbzeit in einem engen Spiel die Oberhand gewinnen und ging mit einer 1:0 Führung in die Pause. Im weiteren Verlauf kontrollierten die Gäste das Spiel und erzielten den 2:0 Endstand. Durch den Sieg befindet man sich nun nur noch einen Punkt hinter dem Tabellenführer.

C-Jugend

JSG Weyerbusch II gegen SG 06 Betzdorf 7:1

Im Heimspiel gegen das Tabellenschlusslicht konnte man bereits vor der Halbzeit mit 3:0 in Führung gehen und ließ auch im weiteren Spielverlauf nicht nach. In der Tabelle ist die JSG Weyerbusch weiterhin Bestandteil der dreiköpfigen Spitzengruppe.

■ Sporting Taekwondo

Triple an Edelmetall - Bronze, Silber und Gold auf Weltranglistenturnier in Holland

Die Dutch Open, wohl das beliebteste olympische Taekwondo-Turnier in Europa, fand dieses Jahr, wie gewohnt, in Eindhoven statt. Nationalmannschaften aus der ganzen Welt, Olympioniken und sehr viele ambitionierte Top-Athleten machten sich aus allen Teilen der Welt auf, um mit etwaigen Platzierungen in der Weltrangliste aufzusteigen. Darunter auch Sporting Taekwondo-Sportler um die Trainer Eugen Kiefer und Erkan Durgun. Einen sehr starken Auftakt legte Dilan Durgun hin, indem sie sehr souverän eine dänische und in den nächsten beiden Kämpfen jeweils eine griechische Konkurrenz problemlos bezwang.

Eine lange Trainingspause einbeziehend, nachdem sie bereits vor einigen Jahren der europäischen Konkurrenz auf etlichen Weltranglistenturnieren Probleme gemacht hatte, stellt dies eine beachtliche Leistung auf Weltniveau dar, die mit einer verdienten Silbermedaille belohnt wurde. Bruder Ferris Durgun setzte sich mit Bravour gegen einen heimbevorteilten Niederländer, gegen einen Griechen und vorzeitig gegen den deutschen Mitfinalisten durch, sicherte sich

also die Goldmedaille bei diesem begehrten Turnier. Der amtierende deutsche Meister im Schwergewicht, Lounis Bechari komplettierte das Trio an Medaillen mit Bronze!



Foto: Eugen Kiefer

Infos zum Verein und zum Training ab 4 Jahren aufwärts gibt es unter 0160 9450 4797 oder im Internet unter www.sporting-taekwondo.de

■ Weihnachtsfeier des VdK Ortsverbandes Altenkirchen



Der VdK Ortsverband Altenkirchen veranstaltet am **Samstag, 10. Dezember 2022**, wieder seine traditionelle Weihnachtsfeier im Bürgerhaus in Gieroeth.

Für 15 Uhr sind alle VdK-Mitglieder mit Partner oder Partnerin herzlich eingeladen, zwei gemütliche Stunden in vorweihnachtlicher Atmosphäre zu genießen.

Bei Kaffee und Kuchen werden Weihnachtsgedichte und Erzählungen vorgetragen sowie Weihnachtslieder mit untermalter Musik gesungen. Eine Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 02681-3310 oder per Mail ov-altenkirchen@vdk.de. Der Kostenbeitrag beträgt 5 Euro.

Die Veranstaltung wird nach den aktuellen Corona-Regeln durchgeführt. Wer den Ortsverband ehrenamtlich in der Organisation unterstützen möchte, kann sich gerne melden.

Kontaktdaten auf der Webseite: www.vdk.de/ov-altenkirchen/

■ KSC Karate Team überzeugt beim HBT Cup

Dana Wybraniec holt Gold

Neben Gold für D. Wybraniec gab es zahlreiche weitere Medaillen für das KSC Karate Team beim Internationalen HBT Cup in Puderbach.



Dana Wybraniec gewinnt Gold

Foto: Uli Neumann

Aufgrund der großen Anzahl an erreichten Platzierungen hier die Ergebnisse im Einzelnen:

Gold: Dana Wybraniec

Silber: Jamie Martin, Jonas Schiefelbein, Victoria Hühnerfeld, Yanik Becker

Bronze: Lena Ehgartner, Amelie Gerber, Ella Paradiso, Kateryna Kostatska, Nico Wybraniec, Colin Lehr, Finley Becker, Ben Swidersky, Vasile Luca, Stanislav Luca

Gratulation an alle Erfolgreichen Teilnehmer des KSC.

Über das KSC Karate Team: Das KSC Team ist einer der größten und erfolgreichsten Karate-Vereine der letzten 10 Jahre aus Deutschland. Wer jetzt selbst mit Karate beginnen oder nur mal reinschnuppern möchte, kann jederzeit in Puderbach oder Altenkirchen einsteigen. Mehr Informationen auf www.karate-puderbach.de oder per Telefon: 02684-956000

■ **Waldbauverein Altenkirchen e. V.** Motorsägenrundlehrgang bei den Waldinteressenten Niederingelbach

Der Waldbauverein Altenkirchen e. V. veranstaltete mit den Waldinteressenten Niederingelbach einen Motorsägenrundlehrgang mit Lehrgangsschwerpunkten auf den Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln des Unfallversicherungsträgers, dem Umgang mit Motorsägen und Werkzeugen und dem Arbeitseinsatz unter Praxisbedingungen, zum Beispiel Arbeit an liegendem Holz sowie Fällung von mittelstarkem Holz mit Stütz- und Haltebandtechnik unter einfachen Verhältnissen.



Der theoretische Unterricht fand im Sportheim der Sportfreunde Ingelbach statt. Die Gesamtstundenzahl betrug ca. 18 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten, die über zwei zusammenhängende Lehrgangstage verteilt wurden. Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der praktischen Lerninhalte wurde durch den Ausbilder sichergestellt.

Termine für den nächsten Kurs werden auf der **Homepage** des Waldbauvereins Altenkirchen e.V. veröffentlicht: www.wbv-altenkirchen.de

■ **Caritasverband Rhein-Sieg e. V.**



Caritasverband Rhein-Sieg e.V.

Afrikanischer Gospel - „Singen als Ort interkultureller Begegnung“

Liebe Ehrenamtliche und interessierte Singbegeisterte,
Musik kennt keine Grenzen und durch das Singen in der Gemeinschaft werden soziale Kontakte und das Wohlbefinden gestärkt. Afrikanische Gesänge werden traditionell mit der Trommel begleitet, die das älteste Instrument ist und den Rhythmus vorgibt. Durch ihren Klang werden Gefühle ausgedrückt und die basalen Töne tragen dazu bei, den Mensch zu erden. Die Gesänge bringen nicht nur unsere Beine zum Tanzen, sondern auch unsere Herzen zum Singen. In einer Zeit, in der viele Menschen aus verschiedenen Gründen ihre Heimat verlassen müssen, ist es wichtig, unser einfühlsames und hilfsbereites Herz zu öffnen, um den Geflüchteten eine neue Lebensperspektive zu ermöglichen. Dieser Workshop räumt die Möglichkeit ein, sowohl einfache rhythmische Gospels aus Afrika, ohne Noten, mit viel Leichtigkeit und Freude, zu erlernen, sowie auch interkulturelle Verbindungen und Vernetzungen zu fördern.



Dazu möchten wir Sie zum afrikanischen Gospel „Singen als Ort interkultureller Begegnung“ am **25.11.2022** von **17 - 19 Uhr** im Pfarrsaal St. Jakobus, Rathausstraße 9, 57610 Altenkirchen, mit Simon Mputu einladen. Diese Einladung darf gerne weitergegeben werden und Sie dürfen ebenfalls Freundinnen/Freunde, Bekannte und Interessierte mitbringen.

Anmeldung bis zum 24. November 2022.

Kontakt und Informationen zur Anmeldung: Integrationsbeauftragter, Simon Mputu Ngimbi, Simon.Mputu-Ngimbi@caritas-rheinsieg.de, 02681 87892 40 / 0170 55536 83, Rathausstr. 5, 57610 Altenkirchen. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen an diesem Tag gemeinsam zu dürfen!

■ **Diakonisches Werk Altenkirchen**



... erhält Fördermittel für die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB - Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderung ab 2023 an den Standorten Altenkirchen und Neuwied

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung/Beeinträchtigung bedrohte Menschen und deren Angehörige zu allen Aspekten der Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben. Grundlage ist das Bundesteilhabegesetz. 2018 wurde bundesweit ein Netz solcher Beratungsstellen aufgebaut, für den Landkreis Altenkirchen ist das Diakonische Werk seitdem der Träger. Die Beratungsanliegen sind breit gefächert und die Nachfrage ist groß, Tendenz steigend. So hat das Team der EUTB Altenkirchen im vergangenen Jahr annähernd 400 Beratungen bezogen auf eine Vollzeitstelle durchgeführt. Ab dem Jahr 2023 werden die Beratungsstellen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht mehr als Projekt gefördert, sondern erhalten einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten, ein Zeichen dafür, dass diese Stellen gefragt und erfolgreich sind.

Diese positiven Nachrichten erreichten auch den Träger Diakonisches Werk Altenkirchen: Für den Zeitraum ab 2023 hat das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen nach entsprechender Beantragung die Bewilligung erhalten, nicht nur die Beratung für den Landkreis Altenkirchen, sondern zusätzlich auch für den Landkreis Neuwied zu gewährleisten. Dazu wird es neben der gewohnten Beratung im Haus der Ev. Kirche in Altenkirchen künftig auch einen Beratungsstandort in Neuwied, hier ebenfalls im Haus der Kirche in den Räumen des Diakonischen Werks Neuwied geben. Auch regelmäßige Außensprechstunden an verschiedenen Orten in beiden Landkreisen sind vorgesehen. „Wir freuen uns sehr über die Weiterführung der Teilhabeberatung und die Finanzierungszusage des Bundes für die kommenden sieben Jahre, das schafft Verlässlichkeit und Perspektiven“ - so Margit Strunk, Geschäftsführerin des Diakonischen Werks Altenkirchen. „Die Vorbereitungen für das nun vergrößerte Einzugsgebiet der Kreise Altenkirchen und Neuwied laufen auf Hochtouren und es sind noch Stellenanteile zu besetzen“ so Strunk weiter. Anette Hoffmann-Kuhnt, EUTB-Beraterin ergänzt: „Wir sehen in der aktuellen Förderzusage eine große Chance, Menschen weiterhin ein zeitnahes und niederschwelliges Beratungsangebot zu machen. Die Beratung zeigt Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen auf und informiert Ratsuchende kostenlos über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten.“

Nähere Infos unter www.diakonie-altenkirchen.de
www.teilhabeberatung.de

■ **FWG besucht Historisches Quartier in Altenkirchen**

Die Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hatte ihre Mitglieder mit Partner zu einem allgemeinen Austausch ins historische Quartier in Altenkirchen eingeladen.

Als besondere Gäste wurden der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Fred Jüngerich und Stadtbürgermeister Ralf Lindenpütz vom 1. Vorsitzenden der FWG Jörg Gerharz begrüßt. Im Anschluss übernahm Jürgen Kugelmeier als Fraktionssprecher der FWG im Stadtrat Altenkirchen das Wort. Er betonte, dass man heute als Altenkirchener stolz auf dieses Museum ist. Durch die wechselnden Ausstellungen über die Geschichte von Altenkirchen ist und bleibt diese Einrichtung interessant. Dies konnte auch Uli Stope, als 1. Vorsitzender des Fördervereins, nur bekräftigen. Er stellte den Anwesenden die neuen Errungenschaften von Münzen und Geldscheinen vor. Ausgestellt in den neuen Glasvitrinen kommen diese Raritäten besonders zur Geltung.



Foto: Dirk Euteneuer

Im Anschluss sprachen die beiden Bürgermeister. Einhellig lobten und hoben sie die Bedeutung des Historischen Quartiers hervor. Die aktuelle Ausstellung zeigt Gaststätten, Kneipen und Restaurants von damals und heute. Gestärkt durch Kaffee, Kuchen, Flammkuchen und Federweißer wurde sich zu lockeren Gesprächsrunden aufgestellt, aber - und dies war ja der eigentliche Grund - die Ausstellung intensiv betrachtet.

Vorsitzender Gerharz überreichte den Vorstandsmitgliedern des Fördervereins Uli Stope, Wolfgang Becker und Markus Trepper Präsente als Dank für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

■ Dorfverschönerungsverein Berzhäusen-Strickhausen Martinszug am 18. November

Zum diesjährigen Martinszug lädt der Dorfverschönerungsverein Berzhäusen-Strickhausen alle Kinder mit Eltern und Großeltern am 18.11.2022 um 18 Uhr ein.

Der Zug beginnt am Backes in Berzhäusen und führt von der Hauptstraße über die Schulstraße - Auf der Helten - Brunnenstraße - Hauptstraße und endet auf Spielplatz am Martinsfeuer.

Wir bitten auch in diesem Jahr alle Anwohner, ihre Grundstücke mit Laternen zu beleuchten. Am Martinsfeuer erhält jedes Kind eine Zuckerbrezel. Für alle Teilnehmer werden Getränke gereicht. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.



■ Dorfgemeinschaft „Wir in Birnbach“

Jahreshauptversammlung und Autorenlesung

Am 5. November fand die Jahreshauptversammlung der „Dorfgemeinschaft Wir in Birnbach“ statt, auf der die Berichte des Kassierers und des Schriftführers sowie Überlegungen zu Vorhaben im nächsten Jahr im Mittelpunkt standen. Die Vorsitzenden Katharina Adam und Jan Wendel freuten sich, dass ca. 20 Mitglieder den Weg in die Grillhütte gefunden hatten. Nach einer einstündigen Pause stattete der über die Kreisgrenzen bekannte Krimiautor Micha Krämer dem Verein einen Besuch zur Autorenlesung ab.



Mit seiner Performance bearbeitete Micha Krämer die Birnbacher Zuhörerschaft. Foto: Katharina Müller

Das neueste Buch „Totensilber“, das man auch gleich in der Grillhütte bei Frau Prusko von der Wäller Buchhandlung kaufen konnte, führt in verschiedene Jahrhunderte und unterschiedliche Schauplätze, von denen der eine in Flammersfeld ja quasi in der Nachbarschaft liegt. Natürlich, für die Zuhörer leider, verriet der Autor nicht, wen die Kriminalkommissarin Nina Moretti letztlich als Mörder entlarvt. Aber Micha Krämer bot einen unterhaltsamen Abend, denn innerhalb seiner „Performance“ las er aus seinem Text, sang eigene Lieder und plauderte aus dem Nähkästchen. Nun wissen die Birnbacher vieles über den sympathischen Autoren, der seine Bücher nicht nur im Westerwald, sondern auch an der Nordsee angesiedelt hat. Wenn man bedenkt, dass er neben seinem Schreiben auch noch einen „ordentlichen“ Beruf hat, scheint der Betzdorfer zwei Leben zu haben ... Vielen Dank, Micha Krämer, für dieses besondere Literaturerlebnis!

■ Westerwaldverein Fluterschen e. V.

„Löwenpfad 2 - ein Ausflug in die Hachenburger Geschichte“

Mehr als zwanzig Wanderinnen und Wanderer des Westerwaldverein Fluterschen e. V. begaben sich auf den „Löwenpfad Nr. 2“ und tauchten in die Hachenburger Geschichte ein. Wir folgten der roten Löwentatzen-Beschilderung. Durch den Burggarten und vorbei am Landschaftsmuseum führte uns dieser Weg auch am alten Judenfriedhof entlang zu den Bodendenkmälern in der Nähe der ehemaligen Ziegelhütte. Auf diesem Wegteil hat man sehr schöne Ausblicke nach Malberg und

später in das Nistertal. Vorbei am Bogenschießplatz und weiter durch den Hachenburger Stadtwald, Heimat unterschiedlicher, faszinierender Baumarten. Ein idealer Weg, um Ruhe und Weite zu genießen. Der Weg endet an der „Ziegelhütte“, wo einst eine Ziegelbrennerei stand. Wir folgten der „Langen Schneise“, um dann später in Richtung Andachtswald weiter zu gehen. Im Treibecken befand sich leider kein Wasser mehr, sodass wir weiter zum Bootsweiher wanderten. Über den steilen Fußgängerweg gelangten wir zum „Alten Markt“ mit Löwenbrunnen in das barocke, historische Zentrum von Hachenburg. Zuvor hatten wir uns in der Nähe des Krankenhauses zu einem Gruppenfoto mit Blick auf das Schloss versammelt. Im Parkhotel bei Kaffee und Kuchen lie-



ben wir die Wanderstrecke nochmals in Gesprächen an uns vorbeiziehen und freuten uns über eine schöne und abwechslungsreiche Wanderung.



■ FSG Hasselbach-Werkhausen e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein, und zwar am **Mittwoch, 7. Dezember 2022, um 19.30 Uhr** im „Dortreff“, Werkhausen.

Folgende Punkte sind zu behandeln und stehen somit auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Jahresbericht 2019/20/21 durch den Geschäftsführer;
3. Kassenbericht 2019/20/21 durch den Schatzmeister;
4. Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer;
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge - diese müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Wahl eines Versammlungsleiters;
7. Neuwahlen des Vorstands, a.) Vorsitzender, b.) stellv. Vorsitzender, c.) Geschäftsführer, d.) Schatzmeister, e.) stellv. Schatzmeister;
8. Wahl der Beisitzer für das Jahr 2023;
9. Wahl der Kassenprüfer für die nächste Jahreshauptversammlung;
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge;
11. Veranstaltungen 2023;
12. Verschiedenes

Wichtig! Es wird um zahlreiches Erscheinen gebeten! Neuwahlen und die Zukunft des Vereines sind an diesem Tag ganz große Themen!

■ Der Omus ist wieder mal bereit - jetzt ist Golden Twenties Zeit!



Mit diesem Motto möchte der OMUS-Club Helmenzen in dieser Session wieder das Ergebnis vieler Proben und Vorbereitungen präsentieren. Der Countdown läuft. Wenn die Damen und Herren vom OMUS einmarschieren und ihre Gäste in eine längst vergangene Zeit zurückversetzen, herrscht nur noch Freude und gute Stimmung, und man kann sich auf handgemachten Karneval freuen.

Man sollte einfach mal die Sorgen der letzten Zeit vergessen und das lustige Programm, für das schon fleißig geübt wird, bei den beiden **Sitzungen am 10. und 17. Februar 2023** - jeweils ab 19.11 Uhr - genießen.

Der OMUS reist dann in eine Zeit aus Glamour, Glitzer und Swing und läßt die Goldenen Zwanziger Jahre wieder auflieben.

Neugierig? - Dann schon mal vormerken - **Kartenvorverkauf ist am 28.01.2023** von 10 - 13 Uhr im „Westerwälder Hof“ in Helmenzen - also schnell Karten sichern.

Wenn dann der Schlachtruf - das dreifache HELMENZEN ZACK-ZACK - erschallt, geht's los!

■ Bürgerengagement Honschafter Hobby Dart (HHD) Jahresabschluss 2022

Hirz-Maulsbach. Das neunte Jahr des Bürgerengagement Honschafter Hobby Dart (HHD) im Rahmen der Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei“ der VG Altenkirchen neigt sich so langsam dem Ende entgegen.

Insgesamt wurden 9 E-Dart-Turniere für die Hobby Darter:

- 5. HHD Kratzerturnier mit Sponsor Adem Krasniqui, Maulsbach
- 5. Cologne Challenge mit Gastgeber Wolfgang und Ralf Unke, K-Lind
- 9. Engeschen Dart mit Gastgeber Frank Kulaß, Reisbitzen
- 2. Lindner's Soft mit Gastgeberfamilie Lindner, Windeck
- 11. HHD Meisterschaft mit Gastgeber Axel Zimmermann, Maulsbach
- 4. Dart Junkies mit Gastgeberfamilie Astrid&Heinz Josef Kratschmer, Sessenhausen
- 6. Hähner Heide Dart mit Gastgeberin Brunhild Moritz Neumann, Hähnen

- 9. Mat's Power Dart WP mit Gastgeber Matthias Zimmermann, Maulsbach

- 7. The Masterpiece mit Sponsor Reimund Seifen, Niedermaulsbach

Und zwei Steeldart Turniere mit Beteiligung von Ligaspielern:

- 3. + 4. Lindner's Steel als Kratzerturnier mit Gastgeberfamilie Lindner, Windeck, den Dartfreunden im Schützenhaus des Schützenverein Maulsbach angeboten. Gastgeber und Sponsoren ermöglichten dabei kleine Preise bei den Turnieren.

Die Turniere wurden mit Handicap „Single Out“, „Double Out“ oder als Kratzerturnier, das in einer Art Dartdauerschleife gespielt wird, den Dartfreunden aus Nah und Fern offeriert. Eine Rangliste für die Top Ten Dartfreunde, bei der dann jeder gegen jeden spielt, läuft gegenwärtig noch. Corona hat das öffentliche Leben ganz schön durcheinander gewirbelt und erschwert auch nicht zuletzt das Vereinsleben. Da unser Bürgerengagement Honschaffter Hobby Dart schon seit 2014 mehrheitlich seine Veranstaltungen mit Genehmigung des Schützenverein Maulsbach in deren Schützenhaus ausgetragen hat, unterstützen wir den Schützenverein Maulsbach nun seit März des Jahres durch die Zahlung einer Miete für die genutzten Räumlichkeiten bei den Turnieren. Mit dem Dartraining an den Donnerstagabenden bei Schankbetrieb und den monatlichen Turnierveranstaltungen bringen wir damit nicht nur mehr Leben ins Schützenhaus, sondern tragen auch am Erhalt der Einrichtung bei. Insgesamt stehen wir mittlerweile bei 80 durchgeführten Turnieren und so ungefähr 30 Dartfreunden, die sich regelmäßig an den Turnieren beteiligen. Die Dart spielenden Schützen zählen wie in ihrer Spezialdisziplin auch beim Dart mittlerweile zu den Besten.



Bei uns Hobbydartern achten wir natürlich darauf, dass so viel als möglich Dart gespielt wird. Es ist aber auch bei uns so, dass nicht jeder Turniere gewinnen kann. Und so gilt es besonders die schwächeren Dartfreunde zu berücksichtigen, indem immer genügend Trostrunden auf dem Plan stehen. Und hier hat schon jeder einmal gewonnen. Darüber hinaus steht auch einmal im Jahr eine Tombola an, bei der dann eine große Gewinnchance besteht.

Weit über 100 Dartfreunde haben sich schon bei uns versucht. Viele haben im Dart ihren Sport gefunden, andere sind weitergezogen. Die Fluktuation ist hoch. Dartfreunde, die im Laufe der Jahre 10, 20, 30, 40, 50, 60 oder gar 70 Mal unsere Gäste waren, erhalten eine Teilnahmeurkunde und ein Dartutensil. Förderung der Geselligkeit von Honschafftern und deren Freunden sowie eine schnelle Integration neuer und alter Gemeindemitglieder über den Dartsport in die Dorfgemeinschaft funktionieren. Das freut uns sehr.

Ich biete wieder jedem an, einmal bei uns reinzuschauen und es mit Dart zu versuchen. Vielleicht beim Training oder bis zum nächsten Mal, wenn wir uns im Januar 2023, dann im zehnten Jahr, beim 81. Turnier des Bürgerengagement Honschaffter Hobby Dart wieder treffen.

Anmeldung: Axel Zimmermann, zimmermannww@t-online.de oder Tel. 02686-523

■ VdK Ortsverband Horhausen-Oberlahr



Ehrenamt im VdK - Gemeinsam statt einsam

Sie möchten in ihrer Freizeit etwas Sinnvolles tun? Nette Menschen kennenlernen, oder einfach etwas zurückgeben? Dann sind sie bei uns genau richtig. Gemeinsam Gutes tun: Seine Fähigkeiten einsetzen und Neues lernen hält fit. Am meisten Spaß macht es aber, zusammen mit anderen Gutes tun. Bei uns erleben sie, wie schön es ist, anderen zu helfen und Teil einer lebendigen Gemeinschaft zu sein. Ohne das freiwillige Engagement der Ehrenamtlichen im VdK wäre der Sozialverband VdK gar nicht denkbar. Ob auf Landesverbandsebene, in den Kreisverbänden oder bei uns im Orts-

verband Horhausen-Oberlahr sind immer helfende Hände herzlich willkommen. Voraussetzung für ein VdK-Ehrenamt ist der Wunsch nach sozialen Kontakten, Begeisterung für Teamarbeit, kommunikative Fähigkeiten sowie Interesse an inhaltlicher Verbandsarbeit. Die Ehrenamtlichen in unseren Ortsverbänden betreuen die VdK Mitglieder vor Ort und veranstalten gesellige Aktivitäten wie Tagesfahrten, Grillfeste, Weihnachtsfeiern oder Versammlungen. Unser Vorstand arbeitet in einem Team zusammen, das sich aus gewählten Ehrenamtlichen zusammensetzt: Sie möchten erst hineinschnuppern und sich nicht gleich für ein festes Amt verpflichten? Dann sprechen Sie einfach Ihren Ortsverbandsvorsitzenden an! Hilfe ist immer willkommen, sei es aufgrund von geselligen Anlässen, Feiern, Wanderungen oder anderen Freizeitaktivitäten, ob Servietten-Falten, Kuchen backen oder einen Stand auf- und abbauen - gemeinsam geht es schneller und macht mehr Spaß. Sie möchten mitmachen: Melden sich sie einfach unter Webseite: <https://www.vdk.de/ov-horhausen>; E-Mail-Adresse: ov-horhausen@rlp.vdk.de oder dieter.tiefenau@t-online.de; Mobil: 015167216932, Tel. 02687 928244. Wir freuen uns auf Sie.

■ SG Eppert

Einladung zur Weihnachtsfeier

Die SG Eppert lädt ein zur Weihnachtsfeier am **03.12.22 um 19.00 Uhr** in die Mehrzweckhalle Krunkel-Eppert. Es erwartet uns ein leckeres Buffet von Rudis Schlemmerstube, sowie eine Tombola mit tollen Hauptpreisen. Mitglieder erhalten einen Verzehrgutschein. Anmeldungen bitte über die Übungsleiter oder Norbert Ehrenberg bis zum **27.11.** (Tel. 02687/8562).

Der Vorstand freut sich auf rege Teilnahme und einen schönen, geselligen Abend.

■ Feuerwehr Mehren



Am 26. November ab 16 Uhr lädt die Feuerwehr Mehren zum Weihnachtsgillzauber ans Feuerwehrhaus ein.

Aus weihnachtlich dekorierten Holzbuden werden winterliche Getränke, Germknödel und gegrillte Fleischspieße angeboten.

Für unsere kleinen Gäste haben wir einen Spielraum eingerichtet und eine Überraschung am Abend geplant.

Auf Euer Kommen freut sich die freiwillige Feuerwehr Mehren.

■ Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen

Jahreshauptversammlung wird verschoben



Die Jahreshauptversammlung der Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen e. V. am **17. November 2022** in Neitersen **findet** aufgrund eines Trauerfalls **nicht statt**. Wir bitten um Berücksichtigung, die Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021 werden wir zeitnah nachholen.

■ SV Niedererbach

Am Samstag, 05.11., stand das zweite Staffeltturnier der 5er Staffel der E-Jugend des Fußballverbands Rheinland auf dem Programm. Ausrichter der Veranstaltung war die JSG Niedererbach/Niederhausen. Bei herbstlichen aber trockenem Wetter fanden sechs Mannschaften den Weg zur Waldsportanlage Hohe Grete. Für das leibliche Wohl wurde bestens gesorgt. In 15 Spielen konnten die Kinder des Jahrgangs 2012/2013 den Zuschauern und Trainern ihr über die Saison gelerntes demonstrieren.

Das taten sie letztlich auch. 53 Tore konnten bestaunt werden. Kämpferische Zweikämpfe und kreative Spielzüge sorgten für Spannung. Das disziplinierte und faire Verhalten der Kinder galt zu betonen. In der Spielform wird kein ein Schiedsrichter benötigt. Die Kinder regeln das untereinander sehr fair und wissen, wann etwas nicht in Ordnung war. Ab der E-Jugend werden Spiele und Turniere im Punkte System gewertet. So konnte sich der Gastgeber mit 2 Punkten Vorsprung den ersten Platz sichern.

■ Hobby Carnevalisten Erbachtal 1982 e.V.



Sessions-Eröffnung am Samstag, 19.11.2022, 19.11 Uhr, im Sportlerheim Eichelhardt

Startschuss für die 5. Jahreszeit - das Warten für alle Vollblut-Karnevalisten hat ein Ende, die neue Session 2022/23 hat begonnen. Und alle sind guter Dinge, dass in dieser Session alle Jecken eine halbwegs normale Session feiern können. Noch bevor die Hobby-Carnevalisten, an der Spitze mit dem glänzenden Dreigestirn Prinz Phi-

lipp I., Bauer Bobby und die Lieblichkeit Stefan und deren Begleiterinnen, die traditionelle Eröffnung bei den Freunden der KG Herdorf am 11.11. auf der Knöstopfplatte einläuteten, besuchten sie verschiedene Feierlichkeiten der umliegenden Karnevalsvereine. Das Dreigestirn wurde im November 2021 proklamiert und wird auch in der neuen Session die blau-weißen Jacken vom HCE würdevoll regieren. Also bleibt die Niederlegung der Insignien dieses Jahr aus, stattdessen laden die Hobby Carnevalisten zur diesjährigen Sessions-Eröffnung, am Samstag, 19.11.22, wie gewohnt im Sportlerheim in Eichelhardt ein. Beginn ist um 19.11 Uhr. Der Eintritt ist kostenlos. An diesem besonderen Ereignis werden die befreundeten Karnevalsvereine aus nah und fern teilnehmen, um mit dem Dreigestirn, bei Tanz, Musik und guter Laune, die schönste Jahreszeit der Narren offiziell einzuläuten. Der HC Erbachtal freut sich, viele Gäste begrüßen zu dürfen.

■ Sänger gehen gemeinsam auf Konzertreise Sängervereinigung Frohsinn Wirges und MGV Niedererbach konzertieren in Leipzig

Die heimischen Chöre wurden in den vergangenen Jahren durch die Corona-Pandemie vor große Herausforderungen gestellt. So auch die Sänger von der Sängervereinigung Frohsinn Wirges und dem MGV Niedererbach bei Altenkirchen.

Waren viele Chöre durch eine Überalterung schon gefährdet, so kam mit Corona ein weiteres Gefährdungspotenzial für die Chöre hinzu. Der Ausfall der Proben über Monate hinweg, das Verbot von Auftritten, aber auch die Zusammenkünfte der Sängerfamilien bedrohte viele Chöre in ihrer Existenz. Bis heute ist noch immer keine optimale Probendurchführung möglich, da viele Sänger immer wieder an Corona erkranken und somit dem Probenbetrieb fernbleiben müssen. Dies stellt insbesondere die Chorleiter vor immense Schwierigkeiten, da das Fehlen von Sängern in den Proben, das Einstudieren von Musikstücken äußerst erschwert.

Von diesen Schwierigkeiten können auch die beiden mehrfachen rheinland-pfälzischen Meisterchöre aus Wirges und Niedererbach berichten. Durch viele individuelle Maßnahmen, engagierte Vorstände und motivierte Sänger konnten die beiden Chöre in den vergangenen Wochen und Monaten ihre Probenarbeit wieder forcieren und somit für öffentliche Auftritte die Voraussetzungen schaffen. Da es gerade an öffentlichen Auftritten noch fehlt, weil Geburtstags- und Hochzeitsständchen immer noch wegen Corona abgesagt werden, suchten beide Vereine nach Möglichkeiten die zu Begegnungen von Sängern und Zuhörern führt.

Wirges und Niedererbach gehören unterschiedlichen Sängerkreisen an, sie verbindet aber das gemeinsame Dirigat durch Chorleiter Dominik Pörtner. So wurde beschlossen, in außergewöhnlichen Zeiten, außergewöhnliche Wege zu beschreiten.

Eine gemeinsame **Konzertreise nach Leipzig** wurde geplant und organisiert und findet vom **18. bis 20. November 2022** statt.

Hierzu war es notwendig die gleiche Musikkultur einzuproben. Ferner fanden gemeinsame Proben, mal in Wirges, mal in Niedererbach statt. Dazu nahmen die Sänger Anfahrtswege von 40 km in Kauf. Chorleiter Dominik Pörtner hat es geschafft, mit beiden Chören ein anspruchsvolles Konzertprogramm einzustudieren. Bei der Anreise nach Leipzig werden die Sänger einen Stopp in der Gedenkstätte Point Alpha in Geisa einlegen. Am späten Nachmittag findet dann noch eine Führung durch Leipzig statt. Am Abend besuchen die Sänger einen Gottesdienst in der Thomaskirche. Mitwirkende sind unter anderem der Thomaner Chor und das Gewandhausorchester Leipzig.

Den ersten öffentlichen Auftritt haben die 60 teilnehmenden Sänger dann am folgenden Tag im Leipziger Hauptbahnhof. Hier gibt es einen Bereich wo öffentliche Kulturveranstaltungen immer wieder durchgeführt werden. Im Auerbachs Keller soll dann in gemütlicher Runde der Tagesausklang stattfinden.

Am Sonntag, 20. November, werden die Sänger in der Evangelischen-Reformierten Kirche zu Leipzig während eines Gottesdienstes ihr vorbereitetes Konzertprogramm vortragen. Mit 60 aktiven Sängern wird ein hörenswertes Klangkörper, aus sonst zwei autarken Chören, sicherlich ein unvergessliches Momentum erleben. Mit weiteren Zwischenstopps geht es dann anschließend zurück in den Westerwald.

Von der musikalischen Zusammenarbeit während der Vorbereitungsphase haben beide Vereine profitiert. Beide Vereine sind gewillt, die Zusammenarbeit fortzuführen und weitere Projekte sollen in unregelmäßigen Abständen in Angriff genommen werden.

So werden die beiden Chöre bereits am **Samstag, 26. November** wieder gemeinsam bei einem **Konzert des Mandolinorchesters Unterhausen** bei Montabaur auftreten. Beginn ist um 19.30 Uhr.

■ Förderverein der Kita „Sonnenschein“ Weyerbusch Mitgliederversammlung am 28. November - Neuwahlen auf der Tagesordnung

... am **Montag, 28.11.2022**, 19 Uhr, in die Kita Sonnenschein, Am Sportplatz 5 in Weyerbusch.



Tagesordnung:

Wahlen:

Zu wählen sind mindestens drei Vorstandsmitglieder (zzgl. Beisitzer). Personenvorschläge werden in den nächsten Tagen im Foyer der Kita ausgehangen und können auch gerne ergänzt werden.

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden; Annahme der Tagesordnung sowie Mitteilung über evtl. eingegangene Anträge; 2. Aussprache zu Jahresbericht und Kassenbericht 2021/2022; 3. Bericht der Kassenprüfer für 2021 und 2022; Entlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer; 4. Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder; 5. Neuwahlen: 5.1 Wahl eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin, die für die ordnungsgemäße Auszählung zeichnet und die folgende Wahl leitet Mitteilung des Ergebnisses des Wahlvorgangs vom Morgen; dann Wahlen: 5.2 Wahl 1. Vorsitzende/r, 5.3 Wahl 2. Vorsitzende/r, 5.4 Wahl Kassierer/in, 5.5 Wahl Beisitzer/innen; 6. Wahl von 2 Kassenprüfer*innen; 7. Geplante Veranstaltungen 2023; 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge; 9. Verschiedenes, 9.1 Terminierung der nächsten Mitgliederversammlung (1. Halbjahr 2023)

Vereinsmitglieder können bis zum 21.11.2022 Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben.

Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrags und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Fördervereins der Kindertagesstätte Sonnenschein Weyerbusch e.V. gemäß Satzung. Die Satzung kann im Büro der Kita Sonnenschein oder bei allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

Die Einladung ist ebenfalls auf unserer Homepage <http://foerderverein-kita-weyerbusch.de> veröffentlicht.

■ Landfrauen Weyerbusch überreichen Spenden



Im Rahmen der Westerwälder-Literaturtage wurde aus dem gemeinsamen Buch der LandFrauen Altenkirchen und der polnischen Landfrauen „Westerwälder Wind trifft schlesisches Himmelreich“ gelesen. Eine Delegation der polnischen Landfrauen war dazu angereist. Das nahmen die Landfrauen des Bezirks Weyerbusch zum Anlass, die Spende aus dem Erlös des Frühlingmarktes von 500 € an Frau Gertrud Trost der Landfrauen aus Polen für die Arbeit mit Ukrainischen Flüchtlingen zu übergeben.



Foto: Marita Peter

Insgesamt brachte der Frühlingmarkt durch Verkauf von Waffeln 1000 € (die Zutaten wurden vom Edeka Markt Weyerbusch gespendet, wie bereits berichtet). Die anderen 500 € gingen an die Lebenshilfe im Ahrtal zur Unterstützung.

■ SSV Weyerbusch

D-Jugend

JSG Hammer Land-Niederhausen II gegen SSV Weyerbusch I 1:4

Durch den 4:1 Auswärtssieg befindet sich der SSV Weyerbusch mit einem Spiel weniger nur drei Punkte hinter dem Tabellenführer auf dem fünften Platz, obwohl alle anderen Mannschaften schon mindestens ein Spiel mehr absolviert haben.

JSG Wisserland-Schönstein III gegen SSV Weyerbusch II 1:4

Auf dem Hartplatz in Wissen taten sich die Gäste zunächst etwas schwer mit dem Geläuf, ehe sie zu ihrem Spiel fanden und mit einer 2:0 Führung in die Halbzeit gingen. Nach der Pause erzielte die Heimmannschaft den Anschlusstreffer und konnten die Weyerbu-



scher kurzzeitig aus dem Konzept bringen. Nach dieser kurzen von Unsicherheit geprägten Phase konnte sich die Mannschaft des SSV Weyerbusch durch den Treffer zum 3:1 wieder absetzen und auch noch den 4:1 Endstand erzielen. Dadurch hat man die letzten fünf Spiele am Stück gewonnen!

E-Jugend

JSG Wolfstein Mörten gegen SSV Weyerbusch I 9:3
Beim Auswärtsspiel in Norken lieferte sich der SSV Weyerbusch über lange Zeit ein enges Duell mit den Gastgebern. Nach dem zwischenzeitlichen 4:1 kämpfte sich die Mannschaft von Trainer Mark Velten bis zum 4:3 zurück. Der 9:3 Endstand fiel hinsichtlich des Spielverlaufes zu hoch aus und ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Weyerbuscher keine Auswechselspieler zur Verfügung hatte und ihnen am Ende verständlicher Weise ein wenig die Luft ausging.

SSV Weyerbusch II gegen JSG Herdorf II 13:1
Nachdem man Punktgleich in den Spieltag gestartet war, konnte die Mannschaft des SSV Weyerbusch im Heimspiel überzeugen und einen deutlichen Sieg feiern.

■ Briefmarkenfreunde Westerwald Märchenhafte Briefmarken werden ausgestellt

Der Vorsitzende der deutschen Arbeitsgemeinschaft für Märchenbriefmarken, Herr Würfel, stellt ab November in den Heimatstuben Bad Marienberg in der Touristinformation, Wilhelmstr. 10, 1. Stock, seine mehrfach prämierte Sammlung „Der weise Spötter, Wilhelm Buschs Leben und Schaffen“ aus. Herr Würfel beschäftigt sich schon seit ca.30 mit dem Themengebiet Märchen auf Briefmarken. Im Laufe der Jahre hat er eine sehenswerte Sammlung von wunderschönen Exponaten zusammengetragen.

Ausgestellt wird die Sammlung im kleinen Postmuseum - „unsere Poststube“ genannt. Alleine diese Stube ist sehr sehenswert.

In Vitrinen werden verschiedene Exponate über das Postwesen ausgestellt, die von den Vereinsmitgliedern der Briefmarkenfreunde Westerwald zusammengetragen und gestiftet worden sind.

Zur damaligen Eröffnung am 03.09.2004 wurde ein Sonderstempel aufgelegt, den ein angelegtes Postteam aus Hanau nur

an diesem Tag verwendet hat. Im Lauf der Zeit kamen immer weitere Ausstellungsstücke hinzu und es wuchs ein Museum heran, das fast alle Bereiche der Post abdeckt.

Da der Nebenraum der Poststube von den Briefmarkenfreunden mit genutzt werden kann, ist es möglich, die Briefmarkensammlung von Herrn Würfel in Wechselrahmen zu zeigen. Alle zwei Monate werden neue Sammlungen mit bis zu 48 Blättern präsentiert.

2014 konnte mit einem Sonderumschlag und einem Sonderstempel das 10-jährige Jubiläum gefeiert werden. Der Umschlag ist mit einer Briefmarke individuell beklebt, die das historische Fachwerkgelände

in der Wilhelmstraße zeigt. Besuchen Sie doch mal unsere Heimatstuben mit integrierter Poststube. Der Besuch wird Sie begeistern. Der Eintritt ist kostenfrei.

Die Briefmarkenfreunde Westerwald bieten allen Briefmarken-, Ansichtskarten-, Münz- und Banknoten-Sammlern eine spannende und hilfreiche Unterstützung und eine Plattform zum Austausch. Interessenten können sich gerne unverbindlich mit Herrn Engel in Verbindung setzen, Handy-Nummer 0160-97066778.

Weitere Infos unter: www.briefmarkenfreunde-westerwald.de

■ Palette Mensch e.V.

Das Büchercafé öffnet wieder seine Türen

... am **Sonntag, 20. November 2022**, von 14 - 17 Uhr



Begegnung, Gespräche und Literatur bei Kaffee und Kuchen genießen in entspannter Atmosphäre. Wir freuen uns auf Euren/Ihren Besuch in unserer Cafeteria im Helingsweg 2, 57639 Rodenbach, Tel. 02684 977403, info@palette-mensch.de, www.palette-mensch.de

■ „Kinder in Not“ lädt ein zum Weihnachtsbasar 2022



Der Basar wird seit 38 Jahren von ehrenamtlichen Unterstützern ausgerichtet. Am Freitag, 25. November 2022, ist es wieder so weit. Zwischen 13 und 20 Uhr treffen im und rund um das Bürgerhaus in Rahms Lichterglanz, der Duft von Glühwein und

Reibekuchen sowie ein Potpourri aus liebevoll und kunstfertig hergestellten Weihnachtskränzen, Gestecken und Geschenkartikeln

aufeinander. Doch nicht nur für das Wohl der großen Besucher ist bestens gesorgt. Die Jugendpflege der VG Asbach bemüht sich mit Kerzengießen, Kinderschminken und Bastelarbeiten darum, dass auch für die kleinen Gäste die Zeit bis zum Besuch des Nikolaus um 18 Uhr wie im Flug vergeht.

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Zwangspause steht der traditionelle Weihnachtsbasar der Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e.V. in den Startlöchern.

Neustadt (Wied)-Rahms. So langsam steigt die Vorfreude auf eine besinnliche Adventszeit – auch bei der Aktionsgruppe „Kinder in Not“. „Der Weihnachtsbasar ist für uns immer das Highlight des Jahres“, freut sich Gisela Wirtgen, Gründerin des Vereins, „doch in diesem Jahr erwarten wir diesen Tag mit besonderer Spannung, weil es unsere erste Veranstaltung in Rahms, unserem neuen Vereinssitz, ist.“



Gisela Wirtgen (Gründerin und Vorsitzende) und Claudia Kirschbaum (Marktorganisatorin)

Der Erlös des Weihnachtsbasars kommt in diesem Jahr zu 100 % einem neuen Projekt der Aktionsgruppe auf den Philippinen zugute. Hier plant „Kinder in Not“ einen Neubau einer Vorschule für Kinder aus notleidenden Fischerfamilien.

Allgemeines

■ Marienstatter Zukunftsgespräche – Pflanzen sind politisch



Auch in diesem Jahr wird die beliebte Regionaltagung wieder online als Videokonferenz durchgeführt, mit vollem Programm für zwei Tage. **Am 18. und 19. November 2022** bekommen Pflanzen im Westerwald eine neue Bedeutung. „Die politische Pflanze im Westerwald“, so lautet das diesjährige Motto.

Pflanzen sind schön und schmackhaft. Sie sind Schattenspendler und Energiebündel. Sie sind vielfältig. Ihre Bedeutung für das gesamte Ökosystem erfassen wir meist nicht. Neben botanischer Schönheit, Nahrungsvielfalt und Ökosystemdienstleistungen haben Pflanzen aber auch eine große politische und gesellschaftliche Bedeutung, die uns oft gar nicht bewusst ist. Wild- und Kulturpflanzen, auch jene in der Landwirtschaft, sind Gegenstand politischen Überlegens, Gesetzgebens, von Eigentumsfragen oder auch des Gemeineigentums.


Foto: Nadja Michels



Denken wir nur an Weizen, Sonnenblumen und Kaffee und an all die Diskussionen und Auswirkungen entlang der Lieferketten, die sich von der globalen bis zur lokalen Ebene erstrecken. Welchen Zucker verwenden Sie für Ihren Kaffee? Lässt sich Sonnenblumenöl durch Rapsöl aus der Region ersetzen? Und welche Überlebenskünstler passen sich in Ihrem Garten an den Klimawandel an? In unserem Alltag begegnen uns politische Pflanzen auf Schritt und Tritt. Entdecken Sie Ihre politischen Pflanzen im Westerwald auf den Marienstatter Zukunftsgesprächen.

Veranstalter der 19. Marienstatter Zukunftsgespräche sind die Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz und der Westerwald-Verein.

Für die Teilnahme an der Videokonferenz können Sie sich hier anmelden: www.umdendenk.rlp.de/marienstatt
Eine Tagungsgebühr für die Online-Veranstaltung entfällt.



1. Jahrgedächtnis
Monika Schmidt

* 11.03.1956 † 18.11.2021

Ein Jahr ohne dich.
Nein, wir haben nichts vergessen, deine Liebe, Kraft und Fürsorge, so vieles erinnert an dich.
Jeder neue Tag macht uns bewusst, wie sehr du uns fehlst.
So viele Dinge, die wir gern noch mit dir geteilt hätten.
Unsere Gedanken sind oft bei dir, die Erinnerung bleibt in unseren Herzen.

In Liebe und Dankbarkeit
**Dein Mann Hans und
Deine Tochter Julia
sowie alle Anverwandten**

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

*Ich bin nicht tot, ich tausche nur die Räume.
Ich leb' in euch und geh' durch eure Träume.*
Michelangelo

Ein wertvoller Mensch ist von uns gegangen.

Hans-Dieter Fisch

* 9. 2. 1948 † 8. 11. 2022

In Liebe und Dankbarkeit:
**Isabel Fisch
Maggy Bongartz
Rudolf und Elvira Fisch
Jasmin Stötzel und Lars Schirmuly
Benita und Jan Winkens
sowie alle Anverwandten,
Freunde und Bekannte**

57610 Altenkirchen, im November 2022

Traueranschrift: Hans-Dieter Fisch
c/o Lorenz Spahr Bestattungen
Koblenzer Straße 4, 57610 Altenkirchen

Die Beisetzung findet im
Familien- und Freundeskreis statt.



BESTATTUNGEN BRANDENBURGER
MIT RAT UND TAT IM TRAUERFALL AN IHRER SEITE

24/7 Bestattungsservice

Erbacher Straße 13
57612 Hilgenroth
Tel.: 0 26 82 - 96 89 189

Marktstraße 13
57537 Wissen
Tel.: 0 27 42 - 96 84 848

PARTNER VON



Bestattungsvorsorge
Treuhand AG



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur GmbH



Mitglied in der
Bestatter-Innung

www.bestattungen-brandenburger.de

**Wichtige Information für unsere
Leser und Interessenten.**



**Mitteilungsblatt der
VG Altenkirchen-Flammersfeld.**

Anzeigen-Annahmeschluss

beim Verlag Montag, 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

**Redaktions-Annahmeschluss
bei der Verwaltung**

Donnerstag, 18.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Privat- und Familienanzeigen nimmt entgegen:

Anneliese Tabak & Schreibwaren Weyerbusch
Wolfgang Scharenberg
Kölner Str. 3, 57635 Weyerbusch
Telefon: 02686 9875087, Fax: 02686 9875088

Tabak - Zeitschriften - Lotto
Carmen Stangier
Marktstraße 11, Altenkirchen, Telefon: 02681 5321

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Telefon-Verzeichnis: 02624 911-

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Anzeigenannahme Familienanzeigen | Tel. 110 |
| Annahme private Kleinanzeigen | Tel. 111 |
| Rechnungserstellung | Tel. 211 |
| Redaktionelle Beiträge | Tel. 191 |
| Zustellung | Tel. 143 |

E-Mail-Verzeichnis

| | |
|---|--|
| Anzeigenannahme anzeigen@wittich-hoehr.de | Redaktion mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de |
| Rechnungswesen buchhaltung@wittich-hoehr.de | Zustellung zustellung@wittich-hoehr.de |

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Henry Kleinke
Medienberater
Mobil 0171 4960181
h.kleinke@wittich-hoehr.de



Annekathrin Bieler
Verkaufssinnendienst
Tel. 02624 911-206
a.bieler@wittich-hoehr.de

Alle Infos zum Mitteilungsblatt der VG Altenkirchen-Flammersfeld
unter archiv.wittich.de/401

*Ich gehe zu denen die mich liebten
und warte auf die, die mich lieben.*

Danke

Wir danken allen recht herzlich,
die sich in der Trauer um unsere liebe Verstorbene



Hildegard Schmidt

geb. Schmidt

* 11. September 1933 † 1. Oktober 2022

mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme
in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedorf Flammersfeld für
die liebevolle Pflege sowie Herrn Pfarrer Stefan Turk
und dem Altenkirchener Bestattungshaus Arbeiter für
die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen

Willi Schmidt

Hemmelzen, im November 2022

*Sie sagen gestorben,
wie falsch dieses Wort.
Ich sterbe doch nicht,
verließ nur den Ort.*

Gertrud Bieler

geb. Wagner

* 21.07.1928 † 05.11.2022

Traurig und doch dankbar nehmen wir Abschied:

**Hans-Werner Bieler mit Familie
Helmut Bieler mit Familie
und alle Verwandten und Freunde**

57610 Altenkirchen, Im Schleedörn 4

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Samstag, den 26. November 2022, um
14:00 Uhr auf dem Waldfriedhof Altenkirchen statt.

Trennung ist unser Los, Wiedersehen ist unsere Hoffnung.
So bitter der Tod ist, die Liebe vermag er nicht zu scheiden.

Aus dem Leben ist er zwar geschieden,
aber nicht aus unserem Leben;
denn wie vermöchten wir ihn tot zu wähenen,
der so lebendig unserem
Herzen innewohnt!

Aurelius Augustinus

Statt Karten!

*Ich bin gegangen durch Felder, Wald und Flur
nun bin ich heimgegangen zum Schöpfer der Natur.*

Nach einem erfüllten Leben, nehmen wir Abschied
von unserem Bruder, meinem Schwager,
unserem Onkel und meinem Partner

Karl-Heinz Hüllbüsch

* 10. August 1933 † 8. November 2022

In liebevoller Erinnerung:

**Familie Elsa Merkelbach
Familie Ursula und Walter Nöchel
Familie Erna Gutacker
sowie alle Angehörigen**

Amteroth, den 08. November 2022

Die Beerdigung hat auf dem Friedhof in Amteroth
stattgefunden.

Nehmen Sie sich Zeit zum Trauern.

Hat Sie der Tod
eines lieben Menschen
überraschend getroffen und
Sie wissen nicht, wie es weitergeht?

UWE BÜRGER

Erledigung sämtlicher Formalitäten

Koblenzer Str. 32 • 57614 Fluterschen
E-Mail: uwe_buerger@t-online.de
Tel. (0 26 81) 98 29 947
Mobil: 01 70 - 38 44 766

Bestattungen

Das gute
Gefühl,
alles
geregelt
zu wissen.



Grabmale in ständig großer Auswahl

Marmor- +
Granitarbeiten

Helmut

MARENBACH

in allen Ausführungen Steinmetz- und Steinbildhauermeister

57610 Altenkirchen • Am Güterbahnhof • Telefon (0 26 81) 20 88 + 15 67



Markus Fink

* 1. 12. 1974

† 16. 10. 2022

*Die Zeit, Gott zu suchen,
ist das Leben,*

*die Zeit, Gott zu finden,
ist der Tod,*

*die Zeit, Gott zu besitzen,
ist die Ewigkeit.*

(Franz von Sales)

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich auf so vielfältige
und liebevolle Weise in der Trauer mit uns
verbunden fühlten.

Die so übergroße Anteilnahme zur Beisetzung
unseres Sohnes Markus war uns ein großer Trost.

Im Namen aller Angehörigen:

Werner und Cäcilia Fink

Busenhausen-Beul, im November 2022

Das Sechswochenamt feiern wir am Samstag,
dem 3. Dezember 2022 um 16:30 Uhr in der
St. Aloisius-Kapelle in Beul.

Über alle Gräber wächst zuletzt das Gras,
Alle Wunden heilt die Zeit, ein Trost ist das,
Wohl der schlechteste, den man dir kann erteilen;
Armes Herz, du willst nicht, dass die Wunden heilen.
Etwas hast du noch, solange es schmerzlich brennt;
Das Verschmerzte nur ist tot und abgetrennt.

Friedrich Rückert

BEILAGENHINWEIS

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma GROSS Mode GmbH & Co. KG bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Neues Leben Südamerika e.V. bei.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

„Es gibt nichts, was die Abwesenheit eines geliebten Menschen ersetzen kann.

Je schöner und voller die Erinnerung, desto härter die Trennung.

Aber die Dankbarkeit schenkt in der Trauer eine stille Freude.

Man trägt das vergangene Schöne wie ein kostbares Geschenk in sich.“

(Dietrich Bonhoeffer)

In Liebe und großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von
meinem Mann, unserem Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Dr. med. Ernst Hillmer

* 24. Oktober 1935

† 7. November 2022

Wir werden ihn sehr vermissen:

Heidi Hillmer

Daniela Hillmer-Spahr

Oliver Hillmer

Uli und Traudel Hillmer

Christa Hillmer

und alle Anverwandten

57610 Altenkirchen, Schwalbenweg 17

Der Trauergottesdienst findet am Freitag, dem 18. November 2022, um 14.00 Uhr
in der ev. Christuskirche in Altenkirchen statt.

Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Kreis.

Man sieht die Sonne langsam untergehen
und erschrickt doch, wenn es plötzlich
dunkel wird.

Wir nehmen Abschied von

Ursula Lindscheid

geb. Müller

✻ 13.10.1941 † 05.11.2022

In stiller Trauer
Helmut
Frank & Karina
Sara und Jona
Mario & Petra
Fabio und Sandro
und alle Anverwandten

57635 Niedermaulsbach, Lindenstraße 2

Die Beisetzung fand auf Wunsch der Verstorbenen
im engsten Familienkreis statt.

Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann,
ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.

(Hermann Hesse)

Marga Tresfel

geb. Burbach

* 19. 11. 1937 † 5. 11. 2022

In Liebe und Dankbarkeit:

Jürgen Tresfel und Marina Tresfel-Rusch
Marc-Oliver und Jolene-Jill
Ellen Reinicke und Henner Menzel
Marius mit Karin und Carolin
Stefan Tresfel
Irmgard Böhning und Ilona
Werner und Irmgard Burbach
Günter Stein

Mudenbach, im November 2022

Der Trauergottesdienst findet am Freitag, dem 18. November 2022,
um 14.00 Uhr in der ev. Kirche zu Mudенbach statt.
Anschließend ist die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Mudенbach.
Von Beileidsbekundungen am Grabe bitten höflichst abzusehen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 02624 911-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

Nachruf!

Die Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen trauern
um ihren Geschäftsführer und Sportkameraden

Eckhard Gansauer

der im Alter von 68 Jahren plötzlich verstorben ist.

Eckhard Gansauer war ein echtes Urgestein des
Vereins. Seit über 50 Jahren war er als aktiver
Spieler, Betreuer und Vorstandsmitglied für seinen
WSN im Einsatz.

Von 2017 bis 2019 übte er das Amt des
1. Vorsitzenden aus.

Danach war er bis zu seinem plötzlichen Tod
Geschäftsführer des Vereins.

Wir trauern um einen sehr engagierten und
beliebten Sportkameraden.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden Eckhard Gansauer ein ehrendes
Gedenken bewahren.

Wiedbachtaler Sportfreunde Neitersen e.V.
Der Vorstand

Neitersen, im November 2022

*Du bist fortgegangen aus unserer Mitte,
aber nicht aus unseren Herzen.*

*Du bist nicht mehr da, wo du warst,
aber du bist überall wo wir sind.*

Joachim Birk

* 30. 3. 1938 † 17. 10. 2022

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in Trauer mit uns
verbunden fühlten und dies auf so vielfältige
Weise zum Ausdruck brachten.

Es ist so schwer, einen lieben Menschen zu
verlieren, doch durften wir erfahren, wie viel
Freundschaft, Zuneigung und Wertschätzung
meinem lieben Mann, unserem herzensguten
Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa und Bruder
bei seinem Tod zuteil wurden.

Hannelore Birk und alle Angehörigen

Oberölfen, im November 2022

» Familienanzeigen

80

Am Montag, dem 21. November 2022 feiere ich meinen

80. Geburtstag.

Alle, die mir dazu gratulieren möchten, sind an diesem Tag ganz herzlich von 10.30 bis 13.00 Uhr in das Hotel Restaurant „Sonnenhof“ in Weyerbusch eingeladen.

Alfred Groß

Weyerbusch



Rinis Brautmoden
in Bendorf bei Koblenz

Jedes neue Brautkleid € 498,-

Inh.: Jutta Wittich · Tel.: 01 60/98 90 69 30
Koblenz-Olper-Straße 30 · 56170 Bendorf/Sayn

Weihnachtsbäume

- Nordmantannen
- Blaufichten

Lieferung möglich!

NEU! Der Umwelt zuliebe verpacken wir Ihre Weihnachtsbäume in Naturfasernetze aus reiner Baumwolle!



Hof Scheffen
ZAUNKÖNIG
• Gärten • Landschaftsbau • Zierbau

Tel.: 0171 7742624
Tannenhof | 57644 Hattert
www.hof-scheffen.de
zaunkoenig@hof-scheffen.de

KEINER DA, DER UNS BEDIENT!



www.deine-heimat-deine-feuerwehr.de

Deine Heimat. Deine **FEUERWEHR**
Komm, mach mit!

Eine Initiative des Landesfeuerwehrverbandes und des Landes Rheinland-Pfalz.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Oh Tannenbaum, Oh Tannenbaum ...
Mit einer Anzeige in Ihrer Wochenzeitung werden Ihre Weihnachtsbäume gefunden.



Weihnachtsbaumverkauf

Weihnachts BAUM VERKAUF

Weihnachtsbaumverkauf

WEIHNACHTSBAUMVERKAUF

Ihre Anzeige individuell selbst online gestalten, schalten und lesen!

anzeigen.wittich.de

... oder wenden Sie sich direkt an den Verlag:
per E-Mail: anzeigen@wittich-hoehr.de oder Telefon: 02624 911-0



Schnelle Rezepte zum Energiesparen

Energiesparen ist, wenn alle mitmachen:

Wir sparen Energie, wo immer es geht – und ganz selbstverständlich dort, wo wir dabei nicht einmal auf Komfort verzichten müssen.

Alle Tipps auf www.EAM.de/Energiesparen



**Richtige Temperatur bei
Kühl- und Gefrierschrank**



**Mit geschlossenem
Deckel kochen**



**Umluft statt
Ober- / Unterhitze**



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



... der Spezialist mit Ideen

Wir suchen

Fleischergeselle/-meister (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit. Gerne auch Quereinsteiger

Ansprechpartner: Volkhard Schnug, Frankfurter Str. 1
57614 Wahlrod, Mobil: 0152 / 28106549

stewe
„Inspired by
your dream“

Suchst du auch deinen TRAUMJOB?

Wir haben tolle Jobs in über
100 verschiedenen Berufen
in NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.



Interessiert?

Dann bewirb' dich bei uns:

stewe Niederlassung Wissen:
wissen@stewe.de
0 27 42-96 53 000

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



**Omnibusbetriebe OETTERSHAGEN GmbH
u. Marenbach-Touristik GmbH & Co. KG**

Rudolf-Diesel-Straße 19, D-51570 Windeck-Mauel
Telefon: 02292/5122 und 02292/931920

**Omnibusunternehmen sucht
personelle Unterstützung:**

- **OMNIBUSFAHRER w/m/d**,
Führerschein der Klasse D
als Vollzeit-/Teilzeit- und Aushilfsbeschäftigung
im ÖPNV-Linienverkehr u. Schülerspezialverkehr
- **DISPONENT w/m/d**
- **KAUFMÄNNISCHE/R ANGESTELLTE/R w/m/d**

BEWERBUNG bitte schriftlich an: info@oettershagen-bus.de

Wir suchen Sie als engagierte
**Steuerfachangestellte/
Buchhalterin (Minijob)**

Voraussetzung:

- gute Kenntnisse in Datev oder/und weiteren Buchhaltungsprogrammen
- Erfahrungen im Erstellen lfd. Lohnabrechnungen wären von Vorteil

Arbeitszeit: flexibel, nach Absprache

Ihre schriftliche Kurzbewerbung senden Sie bitte an:

Ha)(Bu Büroservice
Andrea Klein und Sonja Schäfer GbR
Ringstr. 35 · 57580 Gebhardshain
Tel.: 02747-91467-90
Fax: 02747-91467-91
info@ha-bu.info



TROCKENAUSSBAU GmbH
ARMIN SCHMIDT

Lust auf was Neues?

Wir sind ein bodenständiges und wachsendes Unternehmen für moderne Wand- und Deckengestaltung sowie kreative und individuelle Lösungen rund um den Trockenbau.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

Nachwuchs Projektleiter (m/w/d)

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Schreiner oder Trockenbauer
- Eigener Wunsch, sich im kaufmännischen Bereich weiterzuentwickeln mit der Perspektive, eigene Projekte zu leiten
- Gute EDV-Kenntnisse
- Genauigkeit - Verlässlichkeit - Teamgeist

Aufgaben perspektivisch:

- Leitung eigener Projekte rund
- Planung und Projektüberwachung
- Abrechnung der erbrachten Leistungen
- Kostenkontrolle
- Koordination / Bearbeitung von Kundenanfragen

Trockenbauer / Schreiner (m/w/d)

Anforderungen:

- Kenntnisse im Innenausbau
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

**Auszubildende für den Beruf des
Trockenbaumonteurs (m/w/d)**

Wir bieten:

- Eine umfassende Einarbeitung
- Freundlichkeit, Offenheit im Umgang miteinander
- Interessante und vielseitige Projekte in einem wachsenden Unternehmen
- Übertarifliche Bezahlung
- 30 Tage Urlaub zzgl. Urlaubsgeld

Senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen oder rufen Sie uns einfach an.

as@as-trockenausbau.de

02681 **944 09 67**
Leuzbacher Weg 22 · Altenkirchen

as-trockenausbau.de





Bereit neue Wege zu gehen?

HAAS[®]
Recycling-Systems

Neues gestalten, neue Wege suchen und gehen. Haben Sie den Wunsch nach Veränderung?

Wir bei HAAS haben in den letzten 30 Jahren viele Veränderungen durchlaufen. Einige waren großartig und andere haben uns erst einmal Überwindung gekostet. Heute blicken wir gerne auf das Erreichte zurück, aber noch viel lieber blicken wir nach vorne.

Fast überall können wir gerade Veränderungen beobachten. Mit unseren Recyclingmaschinen möchten wir auch etwas verändern und ebenso möchten wir an Altem festhalten. Ressourcenschonung hochwertiger Rohstoffe ist hierbei ein wichtiges Thema. Mit unseren Maschinen und Anlagen können wir genau hierzu beitragen.

Wir suchen Verstärkung

Vertriebsassistent / Sachbearbeiter für den Verkauf (m/w/d)

- internationale Kunden- und Partnerbetreuung (inkl. Messebesuche, Kommunikation Deutsch & Englisch)
- Auftragsabwicklung (Betreuung von der Angebotserstellung bis Auftragsabschluss)
- Projektbetreuung
- Schnittstelle zwischen Kunde und Vertriebler (Terminkoordination und Organisation)
- Assistenzaufgaben für den Vertriebler
- Kunden-/ Produktdatenpflege im CRM

Technischer Einkäufer (m/w/d)

- Beschaffung von mechanischen Fertigungskomponenten, sowie kompletter Baugruppen-Module und Maschinen
- Ausschreibung, Aufbereitung und Prüfung von Lieferantenangeboten
- Bestellabwicklung, Terminverfolgung, sowie Reklamationsbearbeitung
- eigenverantwortliche und kostenbewusste Verhandlung von Konditionen und Verträgen mit nationalen und internationalen Lieferanten (Kommunikation Deutsch & Englisch)
- aktive Betreuung und Ausbau des bestehenden Lieferantennetzwerks

Lagerfachkraft (m/w/d)

- eigenverantwortliche Verwaltung eines Lagerbereiches inkl. Bestandsprüfung und Bestandspflege
- Wareneingangskontrolle mit Überprüfung / Datenpflege im ERP-System
- Kommissionierung der Waren
- Vorbereitung des Versandes (Ersatzteile und Maschinen)
- Reklamationsbearbeitung
- Be- und Entladen von LKW mit Gabelstapler bzw. Brückenkran

Das erwartet Sie in unserem Team:

- interessante und anspruchsvolle Aufgabengebiete
- selbstständiges Arbeiten
- internationaler Kundenkreis
- detaillierte Einarbeitung
- kurze Entscheidungswege
- familiäres Unternehmen
- respektvolle, kollegiale Atmosphäre
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Prämien- und Sonderzahlungen
- regelmäßige Events

Ausführliche Informationen und weitere Stellenbeschreibungen finden Sie auf unserer Webseite



Informationen erhalten Sie per Telefon und E-Mail bei:
Personalabteilung, Frau Marion Wüst
Marion.Wuest@haas-recycling.de



haas-recycling.de



02661 9865-0





JOBS IN IHRER REGION



Transparenz schafft Vertrauen – Vertrauen ist unsere Motivation!

Wir suchen:

- Produktionsmitarbeiter, Maschinenbediener, QS (m/w/d) in Voll/Teilzeit
- Mitarbeiter (m/w/d) für Stapler, Lager, Versand u. Verpackung
- Elektriker, Maler, Lackierer, Schweißer, Mechaniker (m/w/d)
- Handwerkliche Helfer (m/w/d) im Bereich Ausbau
- Sanitärfachkräfte, Schreiner, Dachdecker (m/w/d)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Schönauer Personalservice e.K.



in den unterschiedlichsten Branchen.
Mitarbeiterfahrdienst vorhanden.

Niederlassung Wissen - Im Buschkamp 5 - 57537 Wissen - Tel.: 02742-69 44 215 - www.schoenauer-online.de

GESUCHT

Reifenmonteur/Schrauber

auf 520-€-Basis

Reifen Molly, Giershausen, Tel. 02685/1091 + 92

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Wir sind ein zukunftsorientiertes Familienunternehmen im Bereich Holzverpackungen und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Sie lieben den Geruch von natürlichem Holz und haben Freude ...

- Gabelstaplerfahrer** (m/w/d)
Vollzeit, 2-Schicht ...am Fahren mit Linde Frontstapler.
- Maschinen- und Anlagenführer** (m/w/d) Vollzeit, 2-Schicht ...an modernen Fertigungsanlagen.
- Aushilfs-Produktionshelfer** (m/w/d) Minijob (520 €) ...an handwerklichen Tätigkeiten.
- Instandhaltungsmechaniker/-mechatroniker** (m/w/d) Vollzeit ...an einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung!
Holzbearbeitung LENZ - 57520 Derschen
Tel: 02743 935530 / Mail: info@lenz-holzbearbeitung.de

Tagestouren. Abends wieder daheim!

Steig bei uns als **Berufskraftfahrer** (m/w/d) bei BELLERSHEIM in Neitersen ein

- Führerschein Klasse C/CE
- Gerne mit ADR-Bescheinigung (auch bei uns zu erwerben)
- Als Aushilfe oder Vollzeit

BELLERSHEIM
ABFALLWIRTSCHAFT

Tel: 0 26 81 / 802 - 830
lkw-fahrer@bellersheim.de

Wir sorgen für Nachhaltigkeit.

WILLKOMMEN IM TEAM!

DEINE AUSBILDUNG

Starte in Deine Zukunft beim Holzindustrie Ausstatter des Jahres und bewirb Dich um einen Ausbildungsplatz ab dem **01.08.2023** für folgende Berufe:

TECHNISCHE PRODUKTDESIGNER (m/w/d)

INDUSTRIEKAUFLEUTE (m/w/d)

KONSTRUKTIONSMCHANIKER (m/w/d)

ELEKTRONIKER (m/w/d)

INDUSTRIEMECHANIKER (m/w/d)

Alle Informationen findest Du unter:
www.rudnick-enners.com/start2023

Rudnick & Enners Maschinen- und Anlagenbau GmbH
Am Wehrholz 9, 57642 Alpenrod Tel.: +49 2662 8007-0

Holzindustrie Ausstatter des Jahres 2022



Weitere
Stellen
finden Sie
online



JOBS IN IHRER REGION

Bewerben ab 50

Ab dem 50. Lebensjahr ist eine berufliche Neuorientierung oft mit Sorgen verbunden. Gleichzeitig ist der Wunsch nach Veränderung und einer sinnhaften Beschäftigung groß. Wie geht man da ran?

Werde ich noch gebraucht? Kann ich das überhaupt noch lernen? Und kann ich mit der jüngeren Konkurrenz mithalten? Wer sich im letzten Karrieredrittel noch einmal beruflich neu orientieren will, kann solche Bedenken oft nicht ausblenden. Gleichzeitig ist es nichts Ungewöhnliches, wenn Berufstätige jenseits der 50 noch einmal mit dem Gedanken an einen Karrierewechsel spielen.

Zur potenziellen Neuausrichtung gehört auch eine Bestandsaufnahme der eigenen Talente, Stärken und Erfahrungen. Neben der fachlichen Expertise sind es oft Soft Skills, die einen ab einem Alter von 50 Jahren von

anderen abheben. Wer sich in diesem Alter nach einer neuen Stelle umschaute, sucht in der Regel ein Unternehmen, in dem er oder sie auch länger bleiben kann. Für Arbeitgeber bedeutet das Planbarkeit. Jüngere scheuen schließlich häufig weder Jobwechsel noch Umzüge, um voranzukommen. Auf der anderen Seite der Medaille sind technische Kompetenzen oft ein Stressfaktor für Bewerber über 50. Die lassen sich aber ausgleichen, häufig dauert lediglich die Einarbeitung in neue Programme etwas länger. Manchmal aber stehen sich Menschen auf ihrem Weg zur beruflichen Neuorientierung selbst im Wege. Es gelte, die eigenen Scheuklappen ablegen, betonen Experten: „Statt in Optionen und Wahrscheinlichkeiten zu denken, muss man sich mal die Frage stellen: Was ist eigentlich alles möglich?“

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.



Mitteilungsblatt
der Verbandsgemeinde
**Altenkirchen-
Flammersfeld**
im Raiffeisenland

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Ersfeld (Vertretung vom 01.12.2022 bis 11.12.2022 und vom 26.12.2022 bis 31.12.2022)

Forstmehren (Vertretung vom 01.12.2022 bis 11.12.2022 und vom 26.12.2022 bis 31.12.2022)

Wir liefern Ihnen die Zeitungen bis an die Haustür.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse
- ✓ Ref.-Nr.



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: zusteller.wittich-hoehr.de schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-hoehr.de oder rufen Sie uns an: **Telefon 02624 911-222**

STELLENAUSSCHREIBUNG LANDESFORSTEN RHEINLAND PFALZ



Wald. Werte. Willkommen.

Am Forstamt Altenkirchen ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle

einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters (m/w/d)

unbefristet mit einem Stellenumfang von 50% zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Ihre Bewerbung erbitten wir unter Angabe der Referenznummer ALT-SB01 an die nachfolgende Adresse bew.tvl@wald-rlp.de der Zentralstelle der Forstverwaltung bis spätestens zum **20.12.2022**.



TEDDINGTON LUFTSCHLEIERANLAGEN

Teddington ist seit mehr als 40 Jahren die Referenz in der Luftschleier-technik. Wir setzen auf Innovation, Nachhaltigkeit und ein gutes Team.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie als:

MITARBEITER FÜR DIE ELEKTROMONTAGE (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Montieren und Verdrahten von komplexen Baugruppen
- Selbstständiges Arbeiten nach Zeichnungen und Schaltplänen

Ihre Eigenschaften

- Abgeschlossene Ausbildung in einem elektronischen Beruf
- Eigenverantwortliche und genaue Arbeitsweise

Ihre Erwartungen

- Angenehmes Arbeitsumfeld
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Leistungsgerechte Entlohnung

*Wir freuen uns,
Sie bald kennen zu lernen!*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Teddington Luftschleieranlagen GmbH
Zu Hünden Frau Anja Nücker
Industriepark Nord 42
D-53567 Buchholz (Mendt)
personalabteilung@teddington.de

www.teddington.de

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen
und
finden



Wir suchen dringend

- **Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhaushälften**
- **Mehrfamilienhäuser** (auch mit Gewerbeanteil)
- **Grundstücke** (auch projektiert oder Grünland)
- **Gewerbeobjekte** (Grundstücke, Hallen, Hotels, Gaststätten, Büroflächen)

für vorgemerkte, geprüfte Kunden im gesamten Erscheinungsgebiet!

REGIONAL FOKUSSIERT + ÜBERREGIONAL TÄTIG

Die Immobilie in der Scheidung

Wenn Paare sich scheiden lassen und eine gemeinsame Immobilie besitzen, stellt sich die große Frage: Was passiert jetzt damit? Unser Ratgeber zum Thema hilft Ihnen weiter. **Unverbindlich und kostenlos anfordern! Online oder einfach anrufen! www.dr-schmidt-bovendeert.de/ratgeber/scheidung**

Einfamilienhaus im Dornröschenschlaf mit großem Garten in Westerburg!

Wfl. ca. 163 m², Nfl. ca. 97 m², Grundstück ca. 1.673 m², Bedarfsausweis, Endenergiebedarf 232.11 kWh/(m²*a), wesentlicher Energieträger Öl, Baujahr (Energieausweis) 1926, Energieeffizienzklasse G, **KP 185.000,- €**



Jetzt online berechnen unter:

www.dr-schmidt-bovendeert.de/immobilienbewertung

Telefon: 02661-1336 ...seit über 35 Jahren Ihr Partner für Immobilien

DR. SCHMIDT-BOVENDEERT
IMMOBILIEN



Finden Sie eine neue Heimat in der Region!



Heut schon an Morgen denken: Vom Eigentümer zum Verkäufer!

www.skwws.de/immobilien

Ihr Ansprechpartner:
Sebastian Schürt
02661 620-3530
sebastian.schuert@skwws.de

Bei uns sind Sie in besten Händen.



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Wert Ihrer Immobilie bestimmen lassen

Der Besitz von Eigentum war lange Zeit für viele eine solide Absicherung. Jedoch haben aktuelle Ereignisse wie die immer gravierender werdende Rohstoffkrise und die deutlich spürbare Inflation nun auch am Immobilienmarkt Spuren hinterlassen. Nicht zuletzt auch aufgrund steigender Zinssätze ist es einer wachsenden Zahl an

Kaufinteressenten nicht mehr möglich, ein Haus zu finanzieren! Die Folge: Die Nachfrage nach Immobilien sinkt! In diesen Zeiten ist professioneller Rat gefragt! Hausbesitzer sollten nicht lange zögern und den aktuellen Wert ihrer Immobilie durch einen Experten bestimmen lassen, um mögliche Trends und Entwicklungen nicht zu verpassen.

Wohnung zu vermieten: **wohnen-regional**

Ungünstige Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für bauwillige Bürger werden schwieriger. Das drückt auch auf die Stimmung, wie das aktuelle Bauherrenbarometer des Bauherren-Schutzbund e. V. (BSB) zeigt. Die Verbraucherschutzorganisation hat diesen Index entwickelt, um die Stimmungslage privater Bauherren und Immobilienkäufer abzubilden. Die Ergebnisse zeigen, dass das Eigenheim weiterhin für mehr als die Hälfte der Deutschen ein

Lebenstraum ist. Dem steht gegenüber, dass die Umsetzung etwa wegen der mangelnden Verfügbarkeit von Bauland und Handwerkern oder der Finanzierung als schwierig eingeschätzt wird. Der BSB leitet aus dem Bauherrenbarometer einen klaren Handlungsauftrag für die Politik ab. Unter www.bsb-ev.de gibt es weitere Infos rund ums Bauen und Beratungsangebote für Immobilieninteressenten.

djd 7007

Unterstützung durch den Profi

In den vergangenen Jahren gab es für die Immobilienpreise nur einen Weg: nach oben. Doch seitdem die Zinsen wieder steigen und die allgemeinen Lebenskosten deutlich teurer werden, deutet sich eine Trendwende am Immobilienmarkt an. Mit einem leichten Zeitversatz zeigt sich eine Veränderung der Immobilienpreise auf die abgeschwächte Nachfrage. Bei einem größeren Angebot von Häusern und Wohnungen zum Kauf und längeren Laufzeiten von Immobilienanzeigen, wird die professionelle Vermarktung der Immobili-

lie umso wichtiger. Maklerinnen und Makler ersparen der verkauften Partei nicht nur Zeit und Aufwand, sondern unterstützen auch dabei, einen guten Preis zu erzielen. Der Profi hilft dabei, den tatsächlichen Wert des Hauses zu ermitteln, die Immobilie wirksam zu bewerben, die nötigen Unterlagen für den Hausverkauf zusammenzustellen und den Verkauf rechtssicher abzuschließen. Die Entscheidungen innerhalb des Verkaufsprozesses werden jedoch immer von den Eigentümern getroffen.

djd/Immobilien Scout24.de

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Haben Sie eine Immobilie für unsere Käufer?

| | |
|---|--|
| <p>Nähe Hamm Für ein Beamten-Ehepaar suchen wir einen Bungalow / Alternativ ein Baugrundstück, vollerschlossen, möglichst keine Hanglage bis € 100.000,- Preis bis ca. 420.000,- €</p> | <p>Altenkirchen Für einen Handwerker suchen wir eine ausbaufähige Immobilie zur individ. Gestaltung, Wfl. ca. 100 m², mind. 3 Zi., ruhige Ortslage wünschenswert. Preis bis ca. 250.000,- €</p> |
| <p>Weyerbusch Für eine Familie mit 2 Kindern suchen wir ein EFH mit Einliegerwohnung, Garten & Garage, WFL, Hauptwohnung ca. 160 m², WFL, ELW ca. 60 m², Preis bis ca. 400.000,-€</p> | <p>Diskreter Verkauf Auf Wunsch vermarkten wir Ihre Immobilie unter Ausschluss der Öffentlichkeit - privat, vertraulich und diskret. Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne unverbindlich!</p> |

www.bender-immobilien.de

0 26 81 / 78 99 70

Wahl der Vertreter*innen zur Vertreterversammlung

"Mitbestimmen."

**Nehmen Sie Ihr
Wahlrecht wahr!**



28. - 30. November 2022
während der
Schalteröffnungszeiten



Nutzen Sie die Möglichkeit, als Mitglied an der Neuwahl der Vertreter*innen zur Vertreterversammlung mitzuwirken.

Möglichkeit zur Anforderung der Briefwahlunterlagen bis zum 23. November 2022 oder telefonisch unter 02662 961-201.

Westerwald Bank eG
Volks- und Raiffeisenbank

Wählen auch Sie mit!



LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Verkauf aus Betriebsaufgabe:

1. 51,3 m Schwerlastregale mit Holzplatten
1,2 m tief, 2,8 m hoch
2. Ständerbohrmaschine Flott
3. Kleine Kreissäge für Metall
4. HF Schweißmaschine RADYNE Schwalbach
Trumpf 300
5. SCHMIDT Pneumatik-Kniehebelpresse 45 kN,
mit Zangenvorschub
6. Elektrohubwagen Lafis LEC 16, 1600 kg
7. Hydraulischer Gabelhubwagen
8. Kommissionierwagen 2 Etagen
9. Paketwaage Krups
10. Zählwaage
11. Pack- oder Werk Tisch groß 2,7 x 1,2 m
12. Fußbetriebene Profilschneidmaschine
13. Schäfer Lagerkästen aus Stahl
14. Schrauben aus früheren Produktionen

Besichtigung in Niederwambach-Breibach nach Vereinbarung.

MB P tec GmbH, mail@mbptec.com,
Tel.: 06432 9240379





Peter Nattermann

WEYERBUSCH (B8) · Frankfurter Str. 20
Telefon (02686)9889088 · peter.nattermann@axa.de



- Fachwerksanierung
- Tapezierarbeiten
- Fassadenanstrich
- Teppich, Parkett
- Trockenbauarbeiten
- Design-Boden

www.maler-brandel.de **Tel.: 0160 / 93 837 378**

SCHÄFER HÖRGERÄTE



■ Zuhören. ■ Verstehen. ■ Mitreden.

Ihr gutes Hören ist uns WICHTIG

Testen Sie bei UNS kostenlos und unverbindlich Hörgeräte von „Null EUR Zuzahlung (zzgl. der gesetzl. Rezeptgeb.) Bis zur „Spitzenklasse der Hörgerätekategorien“

Beachten Sie unser Marktangebot immer donnerstags
6 Markenbatterien – alle Größen – für 1,95 EUR!

57610 Altenkirchen • Frankfurter Str. 4
Tel.: 02681 / 989038 • www.schaefer-hoergeraete.de

Grigorij Skoworoda – 300 Jahre

Ein Sokrates des 18. Jahrhunderts

Symposium
Prof. Dr. Olga Nikolenko
Kateryna Nikolenko
Veronika Jefremowa

Sa./So., 10.-11.12.22
Birnbach/Ww.
Konferenzzentrum
Christianopolis
Im Sanig 1



Veranstaltungsgebühren und Näheres unter
www.stiftung-rosenkreuz.org/veranstaltungen/deutschland/



**STIFTUNG
ROSENKREUZ**

Z.E Autoexport, wir kaufen Autos aller Art, in jd. Zust. (Unfall, Motorschad.), Barzhlg., seriöse Abwickl. Tel.: 0151/29012954, 0261/39023357



Wir kaufen Ihr Fahrzeug, ob Jung o. alt bis hin zum Oldtimer. Ob total beschädigt oder unbeschädigt! Der optische sowie techn. Zustand wird natürlich fair u. fachmännisch bewertet. Bundesweite Abholung u. Bezahlung in 24 Std. möglich. Bei der Terminvergabe richten wir uns ganz nach Ihnen. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin. Wir sind rund um die Uhr erreichbar. Tel.: 0176/87882712 (auch WhatsApp)

SONSTIGES

Nordmantannen bis 2,50 m, Deko-Bäume bis 8 m, Schnittgrün. Tannenhof Fassel, Tel.: 02681/6848

Zertifizierter Hypnosetherapeut und Heilpraktiker für Psychotherapie. Tel.: 02634/9401974, mail: praxis@therapie-bischof.de Web: www.therapie-bischof.de



Majchrzak Baudienstleistungen-Fliesenarbeit, Verputzen, Trockenbau, Glatt spachteln, Malerarbeiten, Sanierungen. Einfach anrufen, Tel.: 0152/13612707



Neueröffnung 56593 Epgert-Krunkel. Dauerhafte Haarentfernung mit IPL-SHR. www.dauerhafte-haarentfernung-fh.de Tel.: 0170/6281264

Hier finden Sie „Kleines“: **kleinanzeigen-regional**

Bernd Buedenbender *Raumausstattung* Wir sind für Sie da!

Aus Meisterhand:

- Gardinen/Deko/Stores • Sonnenschutzanlagen/Markisen
- Plissee/Rollo/Jalousien/Lamellenanlagen/Gardinenwäsche
- Polstern und Neubeziehen Ihrer Möbelstücke • Bodenbeläge

57641 Oberlahr · Hauptstr. 25 · Tel.: 02685-1518
bernd-buedenbender@t-online.de

www.raumausstattung-buedenbender.de

Seit 1985 Baumdienst Siebengebirge Nun schon in zweiter Generation

Weit über die Grenzen des Siebengebirges hinaus bitten Kunden Gary Blackburn um Rat, wann immer es um professionelle Pflege, den Erhalt oder die Sanierung von Bäumen und Naturdenkmälern geht. Auch Fällungen – oft auf engstem Raum – gehören zur täglichen Praxis der voll ausgebildeten Baumexperten. Die Söhne



Kevin, Alexander und Luke leiten seit ihrer Ausbildung zum „European Treeworker“ bereits eigene Teams im Westerwald, der Eifel und NRW. Die eigentlichen Stars im Team sind aber nach Meinung vieler Kunden Collie-Dame Emma und ihr Sohn Charles. Freuen auch Sie sich auf ein Kennenlernen bei einer kostenlosen, professionellen Beratung!

Weitere Informationen und wertvolle Video-Expertentipps rund um die Baumpflege finden Sie auf der Homepage

www.Baumdienst-Siebengebirge.de

BAUMDIENST SIEBENGBIRGE
FORSTHAUS REIFSTEIN

GARY BLACKBURN UND SÖHNE – JETZT AUCH IN ZWEITER GENERATION

- Baumpflege • Baumsanierung • Baumstumpf fräsen
- Baumfällung - schwierigste Fälle mit englischer Doppelseiltechnik • Garten-/Jahrespflegearbeiten

Fachgerechte Baumbearbeitung! kostenlos

Bonn, Siegburg, Linz, Königswinter, Köln, Düsseldorf, Berg, Gladbach, Mayen, Neuwied, Montabaur, Altenkirchen, Tel.:02645 / 9999-000, Fax:02645 / 9999-004

www.Baumdienst-Siebengebirge.de
Gebührenfreie Hotline 0800 / 228 63 43

KEEP CALM AND TAKE CARE OF YOUR TREES

TAXI

Altenkirchen

02681-2222

Krankenfahrten und Dialysefahrten für alle Kassen
Rollstuhltransporte • Großraumtaxi
Flughafentransfer • Kurierdienst
Clubbusse bis 20 Personen • Reisebusse

Jetzt kostenlos unsere Musterkataloge anfordern!



Geburt, Hochzeit, Geburtstag, Glückwünsche, Trauer & Danksagungen – für jeden Anlass die passende Anzeige!

Fragen Sie in Ihrer Annahmestelle oder rufen Sie uns an: 02624 911-0

Gerne senden wir Ihnen den Musterkatalog kostenlos per Post zu.



BREUER

ALLES FÜR DEINE ADVENTSZEIT.



**KRÄNZE & GESTECKE:
TOLLE
VIELFALT**



**DIY-
ZUBEHÖR
RIESIGE
AUSWAHL**



**AB
24. NOV.
NUR
24,95****

GÜNSTIGER EINHEITSPREIS!
AB 24. NOV. IN UNSEREN GARTENCENTERN:
Wunderschöne Bäume, frisch geschlagen aus der Region!

**Je Nordmantanne 1,50–2,50 Meter

Pflanzen Breuer e.K. HENNEF
Emil-Langen-Straße 6 . Tel.: 0 22 42/91 55 40

Pflanzen Breuer e.K. SANKT AUGUSTIN
Am Apfelbäumchen 1 . Tel.: 0 22 41/31 57 77

www.pflanzen-breuer.de

Mo.–Fr. 9:00–19:00 Uhr . Sa. 9:00–18:00 Uhr . So. 11:00–16:00 Uhr* (*Kein Verkauf von Möbeln/Geräten.)

